



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Implizite und explizite Strategien:
Wie setzen Berater*innen angeordnete
Erziehungsberatung methodisch um?“

verfasst von / submitted by

Katrin Heimhilcher, BA

Angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 848

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Bildungswissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Judith Schoonenboom

Danksagung

Mein Dank gilt all meinen Freund*innen und Familienmitgliedern, die mich in den letzten Jahren begleitet haben. Ganz besonders möchte ich mich bei meinen Eltern und bei meinem Korrekturleser*innenteam Michaela, Julia und Markus für ihre Unterstützung bedanken.

Ein besonderer Dank geht an meinen Freund und Partner Markus. Danke, dass du die gesamte Studienzeit für mich da warst, dir meine Sorgen angehört hast und mit mir an Formulierungen bastelt hast. Danke für den Beistand über all die Jahre!

Ein Dankeschön geht außerdem an Frau Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Judith Schoonenboom, die sich immer Zeit für mich und meine Anliegen genommen hat. Danke für die anregenden Nachfragen und die motivierende Begleitung!

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	7
1.1	Hinführung zum Thema	7
1.2	Aufbau der Arbeit.....	9
2	Theoretischer Bezugsrahmen	11
2.1	Gesetzlicher Rahmen der angeordneten Erziehungsberatung	11
2.1.1	Kindeswohls als Grundausrichtung der angeordneten Erziehungsberatung.....	11
2.1.2	Zwangscharakter der Beratung	16
2.2	Hochstrittigkeit.....	18
2.2.1	Bestimmungen von Hochstrittigkeit	19
2.2.2	Hochstrittige Verhaltensmerkmale	19
2.2.3	Innerpsychische Ausgangslage und Abwehrmechanismen	22
2.2.4	Wen (be)trifft Hochstrittigkeit – soziodemographische Überlegungen	24
2.3	Erziehungsberatung mit hochstrittigen Eltern	26
2.3.1	Ziele der angeordneten Erziehungsberatung.....	26
2.3.2	Rahmenbedingungen der angeordneten Erziehungsberatung	28
2.3.3	Praktische Umsetzung der angeordneten Erziehungsberatung.....	30
2.3.4	Notwendige Haltungen für die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte.....	32
2.3.5	Beispiel Methodik psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung.....	36
2.4	Forschungsprojekt: Österreichische Qualitätsstandards.....	37
3	Forschungsfrage	41
4	Empirische Forschung: Methodisches Vorgehen	43
4.1	Samplingstrategie und Datenmaterial.....	43
4.2	Datenerhebung mittels Leitfadeninterviews	44
4.3	Interviewte Personen und ihre Perspektiven	45
4.4	Auswertung und Analyse	46
5	Präsentation der Ergebnisse	49
5.1	Handlungs- und Handlungsstrategien in der Hochstrittigenberatung	49
5.2	Anforderungen: Erfahrung, Reflexion und Ausbildung	62

6	Diskussion der Ergebnisse	65
6.1	Trennung von Paar- und Elternebene	65
6.2	Abwehrmechanismen: Spaltung & Regression	65
6.3	Beratungsbereitschaft	66
6.4	Arbeitsbündnis	66
6.5	Anregung der elterlichen Verantwortung	67
6.6	Direktive bis empathische Beratungshaltung	67
7	Fazit und Ausblick.....	69
8	Quellenangaben	71
8.1	Literaturquellen.....	71
8.2	Onlinequellen.....	73
9	Anhang	75
9.1	Interviewauswertung.....	75
9.1.1	Interview Herrn F.....	75
9.1.2	Interview Frau S.....	85
9.1.3	Interview Frau T.....	89
9.1.4	Interview Frau W.	93
9.1.5	Interview Frau P.....	99
9.2	Abstract.....	105
9.3	Curriculum Vitae.....	106

1 EINLEITUNG

1.1 Hinführung zum Thema

Durchschnittlich ist jedes zehnte geschiedene Elternpaar hochstrittig¹ (vgl. Barth-Richtarz 2013: 156). Damit sind Jährlich mehrere tausend minderjährige Kinder in Österreich von der Scheidung ihrer Eltern betroffen². Einige dieser Familien tragen die Obsorge- und/oder Kontaktrechtsvereinbarungen über das Familiengericht aus.

Hochstrittigkeit lässt sich jedoch nicht nur durch ein Sorgerechtsverfahren bestimmen. Als hochstrittig gelten Eltern erst, wenn es zu so starken Beeinträchtigungen des elterlichen Verhaltens und der Persönlichkeit kommt, dass familiäre Beziehungen beeinträchtigt sind. Die Hochstrittigkeit und die damit verbundenen Konflikte unter den Eltern stellen ein hohes Belastungspotenzial für das Scheidungskind³ dar: „Kinder in hochkonflikthaften Familien können durch die negativen Auswirkungen des Konfliktverhaltens ihrer Eltern, verbunden mit den daraus resultierenden Belastungen, in wesentlichen Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung massiv beeinträchtigt und in ihrer individuellen Entfaltung gestört werden.“ (Dietrich et al. 2010: 25)

Da es keine bestimmten soziodemographischen Merkmale oder Persönlichkeitscharakteristika von Eltern gibt (vgl. Dietrich et al. 2010: 17), mit denen Hochstrittigkeit schon vor der Trennung bestimmbar wäre, ist die Entwicklung zur Hochstrittigkeit ein nicht einschätzbares Phänomen.

Für das Familiengericht in Österreich besteht zur Sicherung des Kindeswohls momentan die Möglichkeit, hochstrittigen Eltern eine Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1

¹ Die Begriffe „Hochkonflikthaftigkeit“ und „Hochstrittigkeit“ werden in dieser Arbeit synonym verwendet.

² Im Jahr 2014 waren es 12.646 Kinder (vgl. Statistik Austria).

³ In dieser Arbeit wird aus Gründen der Einfachheit und Lesbarkeit nur der Singular „Kind“ verwendet. Der Plural ist bei dieser Formulierung miteingeschlossen.

AußStrG anzuordnen. Ziel dieser Beratung ist es, positive Entwicklungsbedingungen für das Kind zu ermöglichen bzw. zu erhalten. (vgl. Figdor 2013: 300f)

Die Besonderheit dieser Beratung ergibt sich aus dem Zwangskontext mit dem sich Eltern und Berater*innen konfrontiert sehen. Hochstrittige Eltern haben erhöhten Unterstützungsbedarf bei gleichzeitigem Widerstreben gegen die Beratung (vgl. Figdor 2012: 170). Für die Bewältigung dieser besonderen Beratungssituation benötigen die Berater*innen ein erweitertes Spektrum an Methoden (vgl. Stellungnahme bke 2013: 6). Wie die Beratung trotz unfreiwilligen Besuches und Widerstand der Eltern methodisch umgesetzt werden kann, kann mit der aktuellen Literatur und Forschung nur unzureichend beantwortet werden, da bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine empirisch-qualitative Untersuchung zur angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG durchgeführt wurde.

Um methodische Besonderheiten dieser Beratung zu ermitteln, sind Erfahrungen von Berater*innen interessante und wichtige Quellen. Diese Arbeit analysiert Interviews mit Berater*innen, die mit hochstrittigen Eltern arbeiten und nutzt ihre Fachexpertise und ihre Erfahrungen, um methodisches Vorgehen in der angeordneten Erziehungsberatung zu erforschen.

Aus dieser Perspektive ergibt sich die Forschungsfrage:

Welches methodische Vorgehen verwenden Berater*innen bei angeordneter Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG mit „hochstrittigen Eltern“?

Das Ziel dieser Arbeit ist es, die Beratung von hochkonflikthaften Eltern als professionell-pädagogisches Handeln zu reflektieren und dazu beizutragen, methodische Besonderheiten mit dieser Klientel zu konkretisieren und zu explizieren. Gelingen soll das mit Hilfe des Erfahrungsschatzes der Berater*innen.

Die Relevanz dieser Arbeit für die Bildungswissenschaft zeigt sich auf verschiedenen Ebenen. Zum einen kann Erziehungsberatung als pädagogisches Feld verstanden werden,

in dem das Kind mit seinen Bedürfnissen in den Fokus rückt. Zum anderen stellen die Kombination aus einer hohen Scheidungsrate, die nicht vorhersehbare Prädisposition zur Hochstrittigkeit und die enormen Belastungen für das Kind, aus pädagogischer Sicht Auseinandersetzungs- und Handlungsbedarf dar.

1.2 Aufbau der Arbeit

Um der Forschungsfrage empirisch nachgehen zu können, braucht es zunächst die Bearbeitung von drei Fragen:

1. Gesetzlicher Rahmen der angeordneten Erziehungsberatung
In welchem Kontext ist die angeordnete Erziehungsberatung eingebettet?
2. Hochstrittigkeit
Was kennzeichnet hochstrittiges Verhalten? Wie äußert sich das Verhalten der hochstrittigen Beratungsklientel?
3. Erziehungsberatung mit hochstrittigen Eltern
Was sind die Ziele und Aufgaben der angeordneten Erziehungsberatung und wie kann die praktische Umsetzung gestaltet werden?

Im ersten Teil wird zunächst der gesetzliche Kontext der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG geklärt. Im nächsten Schritt wird das Klientel der angeordneten Erziehungsberatung – die hochstrittigen Eltern – und der Begriff der „Hochstrittigkeit“ erläutert und beschrieben. Zum Schluss wird Erziehungsberatung mit Hochstrittigen sowie das Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Familie und Jugend und des Bundesministeriums für Justiz – das die Grundlage für die eigene Forschung darstellt – vorgestellt.

Auf Basis dieses theoretischen Wissens wird anschließend das empirische Material aufbereitet. Der darauffolgende empirische Teil hat zum Ziel verwendetes methodisches

Vorgehen sichtbar sowie benennbar zu machen und damit einen wertvollen Beitrag für die Arbeit mit „Hochstrittigen“ zu leisten. Um die Forschungsergebnisse auch theoretisch einordnen zu können, werden diese im darauf folgenden Kapitel in Bezug zur aktuellen Literatur aus dem deutschsprachigen Raum gesetzt. Zum Schluss dieser Arbeit wird ein Fazit gezogen, das eine möglichst differenzierte Diskussion ermöglichen soll.

2 THEORETISCHER BEZUGSRAHMEN

Der erste Teil der Arbeit stellt den theoretischen Boden bereit, um anschließend die empirisch-qualitativen Ergebnisse einordnen zu können. Er enthält den gesetzlichen Rahmen, in dem angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG entstanden ist, beschreibt hochstrittige Eltern und geht auf die Erziehungsberatung mit Hochstrittigen ein.

2.1 Gesetzlicher Rahmen der angeordneten Erziehungsberatung

In diesem Unterkapitel werden der Begriff des Kindeswohls und seine Bedeutung in der angeordneten Erziehungsberatung sowie der mögliche Nutzen einer Beratungsverpflichtung aufbereitet.

2.1.1 Kindeswohls als Grundausrichtung der angeordneten Erziehungsberatung

Im österreichischen Bundesverfassungsgesetz sind seit Anfang 2011 die Rechte der Kinder verankert. Im ersten Artikel wird das Kindeswohl als maßgebliche zu berücksichtigende Richtlinie festgehalten. Im nächsten Artikel heißt es: „Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ (BGBl. I Nr. 4/2011: Art 2 Abs. 1) Damit wurde die Wichtigkeit und die Bedeutung für Kinder regelmäßigen Kontakt zu beiden Eltern zu pflegen anerkannt und es wurden wichtige Aspekte der UN Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 in der österreichischen Verfassung verankert. Dort heißt es u.a.: „Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“ (UN Konvention über die Rechte der Kinder: Art 9 Abs. 3)

Im Jahre 2001 kam es im Zuge des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes (KindRÄG) zu einer Neuregelung der Obsorge und des Rechts auf persönlichen Kontakt. Eltern erhielten die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge. (vgl. Jelinek 2013a: 25) Das Kindeswohl war zwar schon vor der Gesetzesänderung zentrales Kriterium der Obsorgeform, wird aber seitdem verstärkt auch vom Willen des Kindes abhängig gemacht (vgl. Jelinek 2013a: 31).

Der Begriff des Kindeswohls ist kein objektiv bestimmbarer Begriff. Er unterliegt einem gesellschaftlichen Wandel und ist vom jeweiligen individuellen Fall abhängig. (vgl. Barth-Richtarz 2014: 119f) Das Kindeswohl ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) durch § 138 durch die Formulierung von zwölf Kriterien mitbestimmt:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;

9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

(§ 138 ABGB)

Die genannten Kriterien sind relativ offen, aber verbindlich formuliert. „[...] es gibt erstmals ein einheitliches, verbindliches, rechtlich verankertes ‚Bild‘ vom Kindeswohl, das erweitert, aber nicht eingeschränkt werden kann.“ (Doppel 2013: 46)

Der Begriff des Kindeswohls wird in der Literatur als Rechtsbegriff bezeichnet, der bei pädagogischen Fragen einer Präzisierung bedarf (vgl. Doppel 2013: 47). Die offene Formulierung ist beabsichtigt und begünstigt die Auslegung und Interpretation des Kindeswohls, angepasst an die jeweilige familiäre und gesellschaftliche Situation. Für die Wahrung des Kindeswohls geht es nicht darum, alle Kriterien zu hundert Prozent zu erfüllen, sondern sie sind in ihrer Gesamtheit zu verstehen. (vgl. Jelinek 2013b: 36-41)

Wenn es zu einer Scheidung und einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren kommt, ist das Kindeswohl meist gar nicht so einfach festzustellen. Hier geht es um Fragen, wie: Wer kann diese Bedingungen gewährleisten? Wann wird nicht mehr im Sinne des Kindeswohls gehandelt? (vgl. Doppel 2013: 46)

Eine verbindliche Definition hat zwei wichtige Funktionen. Zum einen bietet sie einen Rahmen, innerhalb dessen fallabhängige Lösungen gefunden werden können. Zum anderen werden durch gesetzliche Bestimmungen gesellschaftliche Normen abgebildet, die als Orientierung dienen können. (vgl. Figdor 2013: 294) Durch eine Trennung der Eltern muss sich die Familie neuorientieren. „Durch das Fehlen eines allgemeinen gesellschaftlichen Konsenses über Regeln des Miteinanders in solch schwierigen Lebenssituationen entstehen notgedrungen Konflikte.“ (Figdor 2013: 294) Es fehlt an

handlungsleitenden Normen im Umgang mit Trennungssituationen. Die Gesetzgebung kann hier einspringen und Minimalnormen vorgeben (vgl. Figdor 2013: 294).

Im Kontext von Trennung und Scheidung bedeutet die Wahrung des Kindeswohls, dass die Wahrscheinlichkeit einer negativen Verarbeitung der Trennungs- und/oder Scheidungssituation möglichst gering gehalten wird. Dem Kind sollen folgende entwicklungsfördernde Möglichkeiten des Erlebens gegeben werden (vgl. Barth-Richtarz 2014: 126f):

- Verbalisierung der erlebten Emotionen (Angst, Schuld, Wut, Kränkung etc.)
- Verringerung der Schuld- und Kränkungsgefühle durch Verstehen der Trennungsgründe
- Bedauern der Eltern spüren
- weiterhin eine stabile Beziehung zu beiden Eltern, ohne Verlassenheitsängste
- Vorhandensein männlicher und weiblicher Identifizierungsobjekte
- Erlaubnis, beide Eltern lieben zu dürfen
- keine Verantwortungsübernahme für die Gesundheit bzw. das Wohlbefinden der Eltern
- vorübergehende Hassgefühle als normale Reaktion erleben können

Die Sichtweise auf die Bedürfnisse von Kindern nach einer Trennung hat sich aufgrund von gesellschaftlichen Entwicklungen und durch die fortlaufende Scheidungsforschung verändert. Es kam zu einem Paradigmenwechsel, dessen Auswirkung in der österreichischen Gesetzgebung spürbar wurde. (vgl. Barth-Richtarz 2014: 109-119) Die Scheidungsforschung war bis in die 1990er bestimmt durch soziologische und (klinisch-) psychologische Standpunkte. Ab den 1990er Jahren erhielt die psychoanalytisch-pädagogische Forschung vermehrt Aufmerksamkeit im deutschsprachigen Raum. (vgl. Barth-Richtarz 2014: 121)

So kam es z.B. von der Fokussierung auf eine primäre Bezugsperson – die meist die Mutter darstellte – zu der Überzeugung, dass Kinder beide Elternteile brauchen und zu

dem Bemühen, alle vorherigen Beziehungen für das Kind zu erhalten. Vor allem eine intensive Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil soll ermöglicht werden. Ideal wäre ein Erleben des Alltags mit beiden Elternteilen. (vgl. Barth-Richtarz 2014: 121ff)

Eine hochstrittige⁴ Situation zwischen den Eltern lässt nicht immer eine weitere gemeinsame Elternschaft zu. Gemeinsame Regelungen über Obsorge und Kontakte scheitern. Sogenannte hochstrittige Eltern sind derart zerstritten, dass sie auf die Bedürfnisse ihres Kindes vergessen. (vgl. Stellungnahme bke 2013: 7)

Im Zuge der Gesetzesänderung ging man davon aus, dass Familiengerichte bzw. rechtliche Regelungen Familien bei der Konfliktlösung und bei der Fokussierung auf kindliche Bedürfnisse zur Seite stehen und aktiv auf die elterlichen Konflikte und Haltungen Einfluss nehmen können. Deshalb wurde mit dem Kindschafts-Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) ein neues Instrument, das sich dieser Problematiken annimmt, eingeführt: die gerichtlich angeordnete Erziehungsberatung bei Hochstrittigkeit.

Die angeordnete Erziehungsberatung soll zur Sicherung des Kindeswohls beitragen und u.a. einem Kontaktabbruch zu einem Elternteil entgegenwirken (vgl. Barth-Richtarz 2014: 123f). Im Gesetzestext heißt es im österreichischen Außerstreitgesetz § 107 Absatz 3:

⁴ Eine Erläuterung des Terminus „hochstrittig“ oder auch „hochkonflikthaft“ erfolgt an anderer Stelle in dieser Arbeit (siehe Kap. 2.2 Hochstrittigkeit).

(3) Das Gericht hat die zur Sicherung des Kindeswohls erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, soweit dadurch nicht Interessen einer Partei, deren Schutz das Verfahren dient, gefährdet oder Belange der übrigen Parteien unzumutbar beeinträchtigt werden. Als derartige Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht

- 1. der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung;*
- 2. die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren;*
- 3. die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression;*
- 4. das Verbot der Ausreise mit dem Kind und*
- 5. die Abnahme der Reisedokumente des Kindes.*

(§ 107 Abs. 3 AußStrG)

Mit diesem Paragraphen wurden verschiedene Maßnahmen eingeführt, die zur Sicherung des Kindeswohls beitragen sollen. Zusatz 1 enthält die Möglichkeit des Familiengerichts in strittigen Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahren Eltern eine verpflichtende Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung anzuordnen. Eine verpflichtende Anordnung zu einer Beratung durch ein Gericht ist seit dem KindNamRÄG 2013 erstmals möglich. (vgl. Deixler-Hübner/Mayrhofer 2013: 231)

Mit der Einführung einer angeordneten Erziehungsberatung setzt die österreichische Gesetzgebung ein Zeichen für die Unterstützung des Kindes und für die Sicherung des Kindeswohls. Denn Kinder sind durch eine Nichteinigung und die damit verbundenen Streitigkeiten und Spannungen besonders belastet. Es kann zu Loyalitätskonflikten, emotionaler Belastung etc. kommen.

2.1.2 Zwangscharakter der Beratung

Als Voraussetzung für Beratung wird oft die Freiwilligkeit der Ratsuchenden herangezogen. Bei der Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Die Eltern bekommen diese Maßnahme vom Familiengericht angeordnet

und entschließen sich nicht aus freien Stücken eine Beratung zu besuchen. Ein beträchtlicher Teil der Eltern würde ohne richterliche Anordnung wohl nie eine Beratung in Anspruch nehmen. Dennoch haben sie ein großes Bedürfnis nach Unterstützung. Eltern sind sich dieser Hilfebedürftigkeit oft bewusst, befinden sich aber in einem schwierigen Zustand voller Schuld, Scham und Aggression, verbunden mit Abwehrreaktionen, die es ihnen nicht erlauben, um Hilfe zu bitten. Beratung in Anspruch zu nehmen, heißt vor sich selbst und anderen einzugestehen, dass man Hilfe braucht. Schwächen einzugestehen fällt vor allem hochstrittigen Eltern besonders schwer. Es bedeutet sich vor dem anderen Elternteil angreifbar zu machen. (vgl. Figdor 2012: 170)

„Diese Beratungswiderstände würden im Rahmen einer Pflichtberatung neutralisiert oder zumindest bedeutsam abgeschwächt.“ (Figdor 2012: 171) Durch den Zwangskontext kann eine Beratung in Anspruch genommen werden, ohne zugeben zu müssen, dass man selbst Hilfe braucht. („Ich brauche keine Beratung. Ich bin nur da, weil ich muss.“) Die Beratung entsteht aus einem Zwangskontext, kann aber dennoch oder gerade deshalb sinnvoll im Interesse des Kindes genutzt werden. (vgl. Figdor 2012: 171)

Bevor nun das Datenmaterial und die empirische Forschung vorgestellt wird, wird der begriffliche Rahmen dieser Arbeit geklärt. Dazu werden zunächst der Begriff der „Hochstrittigkeit“ und anschließend die Arbeit in der Erziehungsberatung mit hochstrittigen Eltern näher betrachtet.

2.2 Hochstrittigkeit

Was kennzeichnet Hochstrittigkeit? Wie äußert sich hochstrittiges Verhalten der Eltern? Dieses Kapitel dient dazu, die hochstrittige Klientel mit der in der angeordneten Erziehungsberatung gearbeitet wird, vorzustellen und verdeutlicht, warum diese Beratung eigene methodische Vorgehensweisen benötigt. Um ein differenziertes Bild von der hochstrittigen Klientel zu bekommen, werden hochstrittige Haltungen und Verhaltensweisen illustriert.

Eine erste Überlegung zu einer Bestimmung von Hochstrittigkeit lässt sich in der Studie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) von Dietrich et al. (2010: 10) finden. Als hochstrittig gelten jene Scheidungseltern, die bereits einen längeren Zeitraum, konfliktgeladen um das Obsorge- und oder Kontaktrecht streiten. Wobei die Konflikte soweit fortgeschritten sind, dass es zu einer Involvierung und Belastung des Kindes kommt. Wichtig dabei ist, dass sich Hochstrittigkeit nicht nur durch einen Rechtsstreit oder durch starke Konflikte zwischen den Elternteilen bestimmen lässt.

Von einer hochkonflikthaften Situation wird nur dann gesprochen, wenn der Konflikt ein so hohes Level erreicht hat, dass es erhebliche Verhaltens- und/oder Persönlichkeitsbeeinträchtigungen von mindestens einem Elternteil und Beziehungsbeeinträchtigungen innerhalb der Familie – sowohl unter den Eltern als auch zwischen Eltern und Kind – gibt. Bei hochstrittigen Familien kommt es trotz Inanspruchnahme rechtlicher und/oder beratender Unterstützung nur schleppend zu einer Verbesserung des Konflikts. Alltagsfragen, die das Kind betreffen, zu besprechen, scheint oft unmöglich. (vgl. Dietrich et al. 2010: 12)

2.2.1 Bestimmungen von Hochstrittigkeit

Für das Verständnis des empirischen Materials, das die Erfahrungen der Berater*innen mit Hochstrittigen behandelt, sind zwei Zugänge, die in der deutschsprachigen Literatur zur Bestimmung von hochstrittigen Eltern vertreten sind, relevant und werden deshalb anschließend skizziert. Ein Zugang fokussiert auf die äußeren Merkmale bzw. auf das beobachtbare Verhalten der Eltern. Der andere geht auf die innerpsychischen bzw. psychodynamischen Aspekte der Eltern ein.

2.2.2 Hochstrittige Verhaltensmerkmale

Das reale elterliche Verhalten kann in drei Eskalationsstufen eingeteilt werden. Es wird unterschieden zwischen „Wortkonflikte“, „Konflikthandeln“ und „Hochkonflikthaftigkeit“. (vgl. Dettenborn 2013a: 231) Da viele Merkmale und Verhaltensweisen sich auf jeder Konfliktebene wiederfinden und es deshalb zu zahlreichen Überschneidungen kommt, gestaltet sich eine eindeutige Zuteilung in Eskalationsstufen als schwierig. Die „Hochkonflikthaftigkeit“ stellt die Extremphase der Konfliktentwicklung dar und wird in 18 verschiedene Verhaltenskriterien unterteilt. Darunter fallen Punkte, wie Schikanehandlungen, Pathologisierung und Kriminalisierung des anderen Elternteils, gegenseitiges Drohverhalten, häufig wechselnde Rechtsvertretung uvm. (vgl. Dettenborn 2013a: 233f)

Daraus ergibt sich eine Definition von Hochstrittigkeit als *„Komplex von schwer korrigierbaren Verhaltensweisen Konfliktbeteiligter, der eine sinnvolle Lösung von Umgangs- oder Sorgerechtskonflikten sowie materiellen oder finanziellen Konflikten dauerhaft behindert.“* (Hervorh. im Original) (Dettenborn 2013a: 233)

Ein häufig verwendetes Konzept von Hochstrittigkeit, das ebenfalls mit Einstufungen arbeitet, stammt von Ulrich Alberstötter (2004). Er bezieht sich auf die neun

Eskalationsstufen von Fritz Glasl (1994) und komprimiert diese auf drei Stufen: (vgl. Alberstötter 2004: 2-6 [Online])

- Stufe 1: Zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun
- Stufe 2: Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes
- Stufe 3: Beziehungskrieg – Kampf um jeden Preis

Dieses Stufenmodell trägt zum Verständnis und zur Einschätzung (hoch-)eskalierter Konflikte bei und wird in dieser Arbeit durch weitere Eigenschafts- und Verhaltensmerkmale, die als typisch für hochkonfliktvolle Eltern gelten, ergänzt, um Hochkonflikthaftigkeit greifbarer zu machen.

Auf der ersten Stufe kommt es zu verbalen Angriffen und Schuldzuweisungen. Mit scheinbar rationalen Aussagen wird gegen die*den Expartner*in und gegen ihr*sein Vorgehen argumentiert. Auf dieser Stufe verfügen die Eltern noch über Einsichten, die deeskalierend wirken können. So sind sie sich durchaus bewusst, dass ihr Kind beide Elternteile braucht. Sie sind auch noch in der Lage die Paarkonflikte vom eigenen Elterndasein zu trennen. (vgl. Alberstötter 2004: 2f [Online])

Auf der nächsten Stufe werden Dritte – Familie, Freunde, aber auch Professionelle – miteingebunden und instrumentalisiert. Die*der Expartner*in wird zur*zum böswilligen Täter*in gemacht und öffentlich bloßgestellt. (vgl. Alberstötter 2004: 3f [Online])

Auf der dritten und letzten Stufe findet sich gegenüber der*dem Expartner*in nur mehr absolute Ablehnung und keinerlei Bereitschaft dem anderen Elternteil gegenüberzutreten oder ein Gespräch zu führen. Bei dieser Ausprägung des Konfliktniveaus stellt die*der Expartner*in das personifizierte Böse dar, wodurch der Wunsch nach bzw. die tatsächliche Existenzvernichtung nachvollziehbarer werden kann. Vor allem das Kind wird aktiv und rücksichtslos in den „Kampf“ miteingebunden. Seine Wünsche und Bedürfnisse werden ausgeblendet. (vgl. Alberstötter 2004: 5f [Online])

In den meisten Fällen wird Hochstrittigkeit mit der eben genannten dritten Stufe in Verbindung gebracht. Es gibt viele weitere von außen bestimmbare Merkmale von

Hochstrittigkeit. Sie alle beziehen sich im Kern auf ein destruktives elterliches Beziehungs- und Kommunikationsverhalten.

Hochstrittige Eltern haben eine reduzierte Offenheit gegenüber neuen Erfahrungen. Dazu gehört, dass sie an gewohnten Handlungsmustern festhalten. Hochstrittige Eltern legen eine Starrheit im Denken und Handeln an den Tag, die es ihnen verunmöglicht, die Anliegen ihrer Kinder zu sehen und die Verhaltensweisen ihrer Ex-Ehepartner*innen nachzuvollziehen. (vgl. Dietrich et al. 2010: 13f)

Die Fähigkeit Gefühle, die mit der Trennung zusammenhängen, zu regulieren, ist eingeschränkt. Die negativen Gefühle werden weiterhin im Konflikt ausgetragen, auch wenn das gemeinsame Kind unter dieser Kooperationsunfähigkeit leidet. (vgl. Dietrich et al. 2010: 14)

Die Kommunikation zwischen den Eltern ist emotional geladen. Es kommen immer die gleichen Konfliktthemen auf, wobei hochstrittigen Eltern bei gegenseitigen Vorwürfen stecken bleiben. (vgl. Dietrich et al. 2010: 15f) Die Beziehungsdynamik zeichnet sich durch Ambivalenz aus: „ Einerseits soll der andere Elternteil aus dem Leben verschwinden, andererseits besteht eine Bindung durch den Konflikt.“ (Dietrich et al. 2010: 15) „Mann und Frau trennen sich als Paar, um Distanz zueinander zu schaffen. Ein häufiges und wichtiges Merkmal von Hochstrittigkeit ist, dass diese Distanzierung nicht gelingt, und stattdessen eine destruktive emotionale Verstrickung beherrschend wird.“ (Stellungnahme bke 2013: 6) Eltern schaffen es nicht sich emotional voneinander zu lösen (vgl. Dietrich/Paul 2006: 16).

Hochstrittige Eltern erleben sich in der elterlichen Beziehung als wenig selbstwirksam, sehen ihren eigenen Handlungsspielraum als sehr eng und fühlen sich der Situation und dem anderen Elternteil ausgeliefert (vgl. Dietrich et al. 2010: 13). „Menschen, die in eskalierenden Konfliktbeziehungen feststecken, erleben sich in starker Weise als ohnmächtig, selbst wenn sie es aus anderer Perspektive betrachtet nicht sind.“ (Götting 2014: 90)

Diese Eltern sind eher misstrauisch und kritisch. Kooperation, Vertrauen und Nachgiebigkeit fällt ihnen schwer. Es kommt zu Wahrnehmungsverzerrungen, bei denen der andere Elternteil zum Täter und die eigene Person zum Opfer wird. Sie vermuten hinter den Verhaltensweisen der*des Expartner*in einen Versuch, das eigenen Vorhaben zu boykottieren. (vgl. Dietrich et al. 2010: 13f) „Auffällig ist dabei ein stark ausgeprägtes »Schwarz-Weiß«-Wahrnehmungsmuster: Es besteht ein Selbstbild, der bessere, fähigere Elternteil zu sein, während der andere Elternteil nur als »böse« oder »unfähig« bewertet wird.“ (Dietrich et al. 2010: 14) Wodurch sie sich selbst möglichst positiv darstellen wollen (vgl. Dietrich et al. 2010: 14). Hochstrittige Eltern sehen den jeweils eigenen Standpunkt als den einzig richtigen an, weshalb es auch keinen Korrekturbedarf der eigenen Einstellung gibt. Die Meinungen des anderen Elternteils werden nicht akzeptiert und Veränderungsbedarf im Verhalten wird beim anderen gesehen. (vgl. Stellungnahme bke 2013: 4)

Das Problem dieses Verhaltens ist, dass es zu einem Defizit im Einfühlungsvermögen dem Kind gegenüber kommt (vgl. Dettenborn 2013a: 231). Die meisten Eltern bemerken, dass ihr Kind Probleme aufweist, sind jedoch empathisch so weit eingeschränkt, dass sie die Ursache dafür im Verhalten des anderen Elternteils sehen (vgl. Figdor 2013: 295). Sie sind in ihrem Konflikt so gefangen, dass sie die Situation nicht adäquat beurteilen können. Sie verlieren den Blick für ihr Kind und dessen Bedürfnisse. Sie stellen keine sicherheitsgebende Bezugsperson mehr da, sondern lösen mit ihrem Verhalten nur noch mehr Verunsicherung aus, wodurch das Kind noch mehr Belastung erfährt. (vgl. Stellungnahme bke 2013: 7)

2.2.3 Innerpsychische Ausgangslage und Abwehrmechanismen

Die Betrachtung der Psychodynamik von hochstrittigen Eltern aus psychoanalytisch-pädagogischer Sicht macht es möglich, dass die eben beschriebenen Verhaltensweisen der Elternteile verständlicher werden:

„Jeder der beiden neigt dazu, seine Sichtweise als einzig richtige und sich selbst als Opfer des anderen zu sehen. Zugleich werden die eigenen Bedürfnisse mit denen des Kindes ident gesetzt, wodurch sie eine entscheidende moralische Rechtfertigung erlangen und als »richtige« und »gut« legitimiert werden können, ohne die erlittenen Kränkungen, die eigenen Krise, narzisstische und aggressive Regung ins Auge fassen zu müssen. Dementsprechend erscheint die Sichtweise des anderen falsch bis erlogen, dessen Bedürfnisse und Anliegen ungerecht und gegen die Bedürfnisse des Kindes gerichtet, der andere erscheint als Täter und als »böse«.“
(Figdor 2012: 165)

Der*dem ehemals geliebten Partner*in werden nur schlechte und negative Eigenschaften zugeschrieben und sie*er wird zum Feind. Die andere Person wird ganz und gar böse und bedrohlich erlebt. Alles Schlechte wird auf die*den Expartner*in projiziert. Der Kampf gegen diese Bedrohung kennt keine Grenzen und führt bis zur psychischen und sozialen Zerstörung der*des anderen. Diese Verhaltensweisen machen auch keinen Halt vor dem Kind. Ihm wird der Kontakt zum anderen Elternteil verwehrt, Lügen erzählt und er wird für die jeweiligen wirtschaftlichen, juristischen und emotionalen Interessen ausgenutzt und instrumentalisiert. (vgl. Figdor 2012: 149f)

Der Kampf gegen die*den Expartner*in ergibt Sinn, wenn er als Möglichkeit verstanden wird, sich vor der unerträglichen psychischen Trennungssituation zu retten. In dieser Phase können Projektion⁵ und die kriegerische Haltung eine Chance sein, das psychische Gleichgewicht wiederherzustellen. In dem alles Schlechte und Böse der anderen Person zugeschrieben wird, können Gefühle der eigenen Unzulänglichkeit aufgehoben und das eigene Selbstwertgefühl wieder gestärkt werden. Trennungswünsche können leichter umgesetzt werden, Schuldgefühle gegenüber der*dem Partner*in und dem Kind ausgeschaltet und Hass und Aggression legitimiert werden. Zweifel bzgl. der Trennung und der eigenen Person können durch die Projektion und die damit verbundene Spaltung in „gut“ und „böse“ eingeschränkt bzw. ausgeschaltet werden. (vgl. Figdor 2012: 150f) Die

⁵ Bei dem Abwehrmechanismus der Projektion werden eigene Gefühle und Neigungen auf jemand anderen übertragen (vgl. Figdor 2012: 147f).

Trennungssituation kommt einem psychischen Ausnahmezustand gleich. Die Eltern fallen in eine Regression, in der vernünftige Entscheidungen keinen Platz haben. Sie entziehen sich ihrer erwachsenen Verantwortung und fallen unbewusst in infantile Verhaltensweisen zurück. (vgl. Figdor 2013: 295)

Weil die Projektion eine derart bedeutende Entlastungsfunktion mit sich bringt, ist es schwierig hochstrittige Eltern an dieser Dynamik zu hindern. Projektionen abzulegen, würde für die Eltern bedeuten, sich der Gefahr eines psychischen Ungleichgewichts auszusetzen, dem man mit dem Abwehrmechanismus zuvor entflohen war. (vgl. Figdor 2012: 151) Das sind die Schwierigkeiten mit denen Berater*innen in der angeordneten Erziehungsberatung zu kämpfen haben.

2.2.4 Wen (be)trifft Hochstrittigkeit – soziodemographische Überlegungen

Im Forschungsprojekt »Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft« konnten keinerlei typischen soziodemographische Merkmale von Hochstrittigkeit nachgewiesen werden. Demnach sind weder Geschlecht noch Alter, Herkunft, kultureller Hintergrund, Bildungsgrad, Erwerbstätigkeit oder aktueller Familienstatus ein bestimmender Faktor für Hochstrittigkeit. (vgl. Dietrich et al. 2010: 17) Hochstrittigkeit ist auch kein Phänomen eines speziellen Milieus, einer Gesellschaftsschicht oder einer Persönlichkeitsstörung – zumindestens gibt es keine aussagekräftige empirische Studie dazu. Jedes Elternpaar kann hochstrittig werden. (Stellungnahme bke 2013: 6)

Auch Figdor (2012) geht davon aus, dass die psychodynamischen Abwehrreaktionen, die hochstrittige Eltern zeigen, bei fast jedem Elternpaar auftreten können. Er fragt sich jedoch, warum „[...] die Eskalation einer Trennungsgeschichte, in der Projektion und Spaltung zu Mitteln werden, psychisch überleben zu können, *fast allen von uns passieren kann.*“ (Hervorh. im Original) (Figdor 2012: 152)

Kurz zusammengefasst kann gesagt werden, dass Hochstrittigkeit mit all seinen möglichen fatalen Folgen für die kindliche Entwicklung jeden Elternteil treffen kann und somit auch jedes Kind zur*zum Leitragende*n werden kann.

Nachdem die Klientel der angeordneten Erziehungsberatung beschrieben wurde, wird nun die Arbeit in der angeordneten Erziehungsberatung mit Hochstrittigen dargestellt.

2.3 Erziehungsberatung mit hochstrittigen Eltern

Erziehungsberatung nach § 107 Absatz 3 Z 1 AußStrG wurde in Österreich als Maßnahme der Kindeswohlsicherung eingeführt. Wie kann Erziehungsberatung aus pädagogischer Sicht zur Sicherung des Kindeswohls beitragen? Welche Arbeitsschwerpunkte beinhaltet diese Beratung und welche Haltungen braucht es von Seiten der Erziehungsberater*innen dazu? Im Anschluss an diese Darstellungen folgt die Präsentation der empirisch-qualitativen Forschung.

2.3.1 Ziele der angeordneten Erziehungsberatung

Bei jeder Trennung kommt es zu einer Neugestaltung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Die Erziehungsfähigkeit und das Empathievermögen der Eltern sind durch eine Trennung eingeschränkt. Sie nehmen die Bedürfnisse ihres Kindes wenig bis gar nicht wahr. Kinder begleiten massive Gefühle an der Trennung schuld zu sein. (vgl. Doppel 2013: 49) All diese Faktoren zeigen, dass selbst, wenn Eltern nicht hochstrittig sind, eine Trennung eine belastende Situation für jedes Kind ist (vgl. Jelinek 2013b: 39).

Die kindliche Entwicklung und die psychische Gesundheit kann während einer Scheidung der Eltern durch die Trennung zur primären Bezugsperson und durch die Verhinderung von Triangulation⁶ beeinträchtigt und gefährdet werden (vgl. Figdor 2013: 293). Entwicklungsgefährdungen, denen man mit der angeordneten Erziehungsberatung entgegenwirken will, sind Kinder bei jeder Trennung der Eltern ausgesetzt.

Dem Kind soll eine möglichst gute Verarbeitung der elterlichen Trennung ermöglicht werden. Negative Auswirkungen der Trennung sollen in Gegenwart und Zukunft möglichst minimiert und Entwicklungschancen maximiert werden. Dazu sind vor allem die aufrechte Beziehung zu beiden Elternteilen und Vermeidung von Loyalitätskonflikten

⁶ Triangulation bedeutet in diesem Zusammenhang eine intensive Beziehung zu mehr als einer Person zu haben (vgl. Figdor 2013: 293).

besonders zu berücksichtigen. (vgl. Figdor 2005: 95) In der angeordneten Erziehungsberatung stellen sich dadurch folgende Fragen: Welchen Beitrag können Eltern zur psychischen Gesundheit und Verbesserung der Entwicklungsbedingungen ihres Kindes leisten?

„Kinder brauchen Eltern, die sie aktiv bei der Bewältigung des Scheidungserlebnisses und dem Zurechtkommen mit den neuen Lebensverhältnissen unterstützen. Dazu bedarf es bestimmter Haltungen und Kompetenzen aufseiten der Eltern, bei denen Eltern immer wieder auch an ihre eigenen emotionalen Grenzen stoßen.“ (Barth-Richtarz 2014: 131)

Hochstrittige Eltern bestimmen durch ihre Trennungs- und Scheidungskonflikte das Belastungsniveau des Kindes mit: „Dieses besondere elterliche Konfliktverhalten stellt fraglos einen Risikofaktor für die kindliche Entwicklung dar; die beschriebenen Entwicklungsrisiken für Kinder liegen latent oder manifest vor.“ (Dietrich et al. 2010: 32) Eltern sind sich wenig bewusst, was ihr Kind während und nach einer Trennung braucht bzw. welche Unterstützung sie leisten können (vgl. Figdor 2013: 296f). Die angeordnete Erziehungsberatung ist eine Chance, Eltern mit den Entwicklungsinteressen und Problemen ihres Kindes vertraut zu machen (vgl. Figdor 2013: 298).

Eine Kindeswohlgefährdung ist nur in seltenen hochstrittigen Fällen gegeben (vgl. Dietrich et al. 2010: 32). Erzieherisches oder sonstiges Fehlverhalten, mangelnde Erziehungskompetenz etc. tragen jedoch zur Eskalation des Konflikts (vgl. Normann/Mayer 2011: 169) und somit zur Belastung des Kindes bei.

Die Wahrscheinlichkeit der Kindeswohlgefährdung steigt, wenn Hochkonflikthaftigkeit und geminderte Erziehungsfähigkeit zusammen kommen, wenn das Kind Verhaltensauffälligkeiten, Beeinträchtigungen oder Entwicklungsrückstände zeigt und wenn Belastungen des Kindes nicht gesehen werden und/oder Unterstützung verhindert wird: „Prinzipiell geht es um die Frage, wann Kinder unter den Bedingungen der Hochkonflikthaftigkeit erhebliche Beeinträchtigung erleiden, die ihre Entwicklung behindern und im Extremfall behandlungsbedürftig sind.“ (Dettenborn 2013b: 273)

In der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG geht es allerdings nicht darum, eine Kindeswohlgefährdung festzustellen, sondern Entwicklungsbedingungen zu ermöglichen, die dem Kindeswohl dienen.

Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass hochstrittige Elternpaare (vgl. BMFJ/BMJ 2016):

- das Kindeswohl aus den Augen verlieren
- kindliche Entwicklungsbedürfnisse ausblenden
- keine Einigung über Erziehungsfragen erlangen
- mangelnde Erziehungsfähigkeit aufweisen

Der Grund für die Einführung der Erziehungsberatung im KindNamRÄG 2013 war das Bestreben eine Grundlage für die bestmögliche Sicherung des Kindeswohls zu schaffen: Die angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG wirkt Entwicklungsgefährdungen präventiv entgegen (vgl. BMFJ/BMJ 2016). Es geht darum, Bedingungen, die dem Kindeswohl entsprechen, aufrecht zu erhalten und Entwicklungsgefahren zu verhindern.

2.3.2 Rahmenbedingungen der angeordneten Erziehungsberatung

Aus psychoanalytisch-pädagogischer Sicht sollen beide Elternteile die Beratung bei derselben beratenden Person in Anspruch nehmen, wobei vor allem ein gemeinsames Erstgespräch mit beiden Eltern und anschließend Einzelgespräche favorisiert werden. (vgl. Figdor 2013: 298)

Vor allem die möglichen Konstellationen von Beratungsgesprächen – im Einzelsetting oder gemeinsam – werden in der Fachliteratur kontrovers diskutiert. Die Argumente, die gegen gemeinsame Beratung sprechen, sind sehr vielfältig. Sie reichen von der Unmöglichkeit Empathie für Mutter und Vater gleichzeitig zu empfinden (vgl. Stellungnahme bke 2013: 6), bis zu der Überlegung, dass aufgrund des Konfliktpotenzials

der Eltern, nur im Einzelsetting erfolgreich gearbeitet werden kann (vgl. Schlund 2013: 303).

Für gemeinsame Elterngespräche spricht die Aktivierung gemeinsamer elterlicher Verantwortung, der hochstrittige Eltern aufgrund ihres verhärteten Konflikts aus dem Weg gehen (vgl. Wagner 2013: 337ff). „Einzelgespräche schaffen [aber] noch keine gemeinsame Realität zweier zerstrittener Elternteile, die die gemeinsame Verantwortung für ein gemeinsames Kind haben und dessen reales Leben zu dessen Wohl organisieren sollen“ (Wagner 2013: 338), sind jedoch ein Schritt dahin.

In den österreichischen Qualitätsstandards zur angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG wird Beratung bei derselben Person empfohlen (vgl. BMFJ/BMJ 2016).

Des Weiteren finden sich in den Qualitätsstandards sowie in der Fachliteratur (z.B. Figdor 2013: 298) Empfehlungen, die Kommunikation mit dem Gericht auf Zustandekommen und Abbruch der Beratung zu beschränken. Jeglicher Austausch mit dem Gericht über die Beratungsinhalte sollte nur in Absprache mit den Eltern erfolgen. (vgl. BMFJ/BMJ 2016)

Da in Deutschland die Hochstrittigenberatung institutionell geregelt ist, findet man in der Fachliteratur viele Diskussionen zu den strukturellen und institutionellen Voraussetzungen im Umgang mit hochstrittigen Eltern in Erziehungsberatungsstellen. Die wichtigsten Erkenntnisse daraus sind, dass es klare Strukturen braucht (vgl. Götting 2014: 88), der Beginn der Beratung möglichst bald erfolgen sollte und dass fixe sowie regelmäßige Termine wichtig sind. Um auf verschiedene Persönlichkeitsstrukturen der Eltern eingehen zu können und die Belastungen der Berater*innen zu minimieren, können auch Co-Beratung angeboten werden. (vgl. Dietrich et al. 2010: 34f)

2.3.3 Praktische Umsetzung der angeordneten Erziehungsberatung

Eine zentrale Aufgabe der angeordneten Erziehungsberatung ist die Fokussierung auf die geistige und psychische Entwicklung der Kinder (vgl. Figdor 2013: 300f). Vertraulichkeit und Begrenzung der Konfliktthematisierung spielen dabei eine wichtige Rolle. Es geht um eine Fokusverschiebung (vom Ehekonflikt zum Kindeswohl) und um eine Normalisierung des Konflikts. Durch die Fokussierung der Erziehungsberatung auf das Kind und seine Bedürfnisse, kommt es zu einer Veränderung des hochkonflikthaften Ausnahmezustandes, und Mutter und Vater können wieder ihre Verantwortung wahrnehmen und als Eltern agieren. (vgl. Götting 2014: 92f)

Beratung versteht sich im Zusammenhang der angeordneten Erziehungsberatung als Unterstützung. Es geht nicht darum, Entscheidungen und Urteile zu fällen, sondern als Unterstützer*in der Familie beizustehen. (vgl. Normann/Mayer 2011: 167f) Auch wenn die Eltern nicht freiwillig die Beratung besuchen und eine Anordnung des Gerichts der Grund für das Aufsuchen ist, haben sie ein Bedürfnis nach Unterstützung. Zu allererst muss die Beratung als Hilfestellung verstanden werden und nicht als Zurechtweisung oder Aufforderung, sich von den eigenen Bedürfnissen zu verabschieden.

Dafür müssen Eltern über pädagogische Fragestellungen fachlich aufgeklärt (z.B. über Konsequenzen einer elterlichen Trennung auf die Entwicklung des Kindes) sowie ein Arbeitsbündnis mit den Eltern geschaffen werden (vgl. Figdor 2012: 168f).

In diesem Sinn hat man sich in den österreichischen Qualitätsstandards auf folgende vier Arbeitsschwerpunkte geeinigt:

1. Herstellen einer tragfähigen, vertrauensvollen Beratungsbeziehung

Eine positive Übertragungsbeziehung⁷ zwischen Eltern und Berater*in, in der die Wünsche und Sorgen des jeweiligen Elternteils thematisiert werden, steht im Fokus der angeordneten Erziehungsberatung. Hauptaugenmerk bleibt dabei immer das Kind mit seinen Anliegen. (vgl. BMFJ/BMJ 2016)

Hier geht es vor allem um den Aufbau einer Vertrauensbeziehung, die es erlaubt, bewusst über Handlungsmotive nachzudenken. Dazu zählt ein respektvoller Umgang miteinander und Verständnis der Berater*innen für die emotionalen Bedürfnisse der Eltern. Außerdem müssen Eltern das Verständnis der beratenden Person wahrnehmen und sich Verstanden-Fühlen. Durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen und Wünschen entsteht ein neuer Möglichkeitsraum für das elterliche Denken und Handeln. Durch pädagogische Aufklärung können einige Befürchtungen abgebaut und durch Verstehen der Handlungsmotive der Expartner*innen Kränkungen reduziert werden. (vgl. Barth-Richtarz 2013: 160)

2. Entwicklungsbedürfnisse und Lebenssituation des Kindes in den Mittelpunkt des Beratungsprozesses stellen

Kinder sind von der hochkonflikthaften Situation ihrer Eltern oft schwer belastet und überfordert. Die angeordnete Erziehungsberatung dient primär dazu, die elterliche Aufmerksamkeit wieder auf das Kind zu lenken, kindliche Ängste, Wünsche etc. aufzudecken und für die Eltern erlebbar zu machen, so dass es zu einem Veränderungsprozess kommen kann. Dazu zählt auch, den Eltern bewusst zu machen, dass ihre eigenen Ansichten, Interessen und Bedürfnisse, nicht denen des Kindes entsprechen. (vgl. BMFJ/BMJ 2016)

⁷ Positive Übertragung meint den unbewussten Vorgang, bei dem positive Anteile früherer Beziehungen (Liebe, Zuneigung, Vertrauen usw.) in die aktuelle Beziehung miteinfließen (vgl. Figdor 2012: 145f).

3. Fachliche Aufklärung und Vermittlung von Wissen darüber, was Kinder entlastet und stützt

Eltern müssen über mögliche Trennungsreaktionen von Kindern aufgeklärt werden, z.B. darüber, dass Kinder in der Trennungssituation Verständnis brauchen und heftige emotionale Reaktionen des Kindes auf die Scheidung normal sind (vgl. BMFJ/BMJ 2016).

4. Reduzierung der elterlichen Konflikte

Eltern soll ermöglicht werden, den Paarkonflikt zurückzustellen, um wieder gemeinsam über das Kind nachzudenken. Es soll trotz Konflikt zum kommunikativen Austausch über das Kind kommen. (vgl. BMFJ/BMJ 2016)

2.3.4 Notwendige Haltungen für die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte

Für die Erziehungsberatung ist die wesentlichste Aufgabe ein Arbeitsbündnis herzustellen (vgl. Figdor 2012: 171). Dieses Arbeitsbündnis muss trotz unfreiwilliger Beratung bzw. ablehnender Haltung gegenüber der Beratung erarbeitet werden (vgl. Figdor 2013: 298). „Die Eltern werden erst dann beginnen, ihr Verhalten zu überdenken oder zu verändern, wenn sie mit dem Berater/der Beraterin eine vertrauensvolle Beziehung verbindet und dann auf dieser Basis ihr Blick für die Kinder wieder möglich wird“ (Schlund 2013: 308).

Um eine Arbeitsbeziehung herzustellen, die von Vertrauen geprägt ist, sind gewisse Grundhaltungen der Berater*innen notwendig. Diese müssen sich auf der Handlungsebene sowie auf der Haltungs- und Reflexionsebene zeigen. Dazu gehören (vgl. Schlund 2013: 296-303):

- Geduld
- Authentizität/Aufrichtigkeit
- Verständnis/Empathie
- Respekt

- Hoffnung
- Interesse

Es benötigt viel Geduld mit den Eltern und ihrer Situation. Oft braucht es eine lange Zeit bis sich Erfolge einstellen oder erste positive Entwicklungen sichtbar werden. Geduld kann sich auch auf die immer wiederkehrenden Äußerungen oder gegenseitigen Anschuldigungen der Eltern beziehen. (vgl. Schlund 2013: 297) Weil Eltern zu widersprüchlichen Aussagen neigen, bleibt auch die Zielformulierung der Beratung oft unklar. Deshalb ist die Strukturierung des Gesprächs besonders wichtig. (vgl. Schlund 2013: 303)

Anhaltende Authentizität bei gleichzeitigem Verständnis stellt für einige Berater*innen eine Herausforderung dar. Zu beobachten, wie Eltern ihrem Kind mit ihrem Verhalten schaden und trotzdem empathisch zu bleiben, erfordert eine Trennung von elterlichen Sorgen und ihren Handlungsweisen. Das Verhalten hochstrittiger Eltern ist oft nicht nachvollziehbar, aber die Sorgen, die der Grund für dieses Verhalten sind schon.

Dafür ist eine Vergegenwärtigung der Psychodynamik der Eltern nötig. Wir erinnern uns, dass aus Sicht des jeweiligen Elternteils sich nur die*der andere schlecht gegenüber dem Kind verhält. Sie sind sich selbst keiner eigenen Verantwortung bewusst. Den Konflikt verursacht nur die*der andere. Die Handlungen der Eltern sind oft schwer nachvollziehbar, aber dieses Wissen ermöglicht Berater*innen, dem elterlichen Verhalten und den elterlichen Sorgen Verständnis entgegenzubringen. (vgl. Schlund 2013: 297f)

Eltern verstehen Hinweise auf ihren eigenen Anteil des Konflikts als Kritik und wehren diese ab. Als Berater*in muss man sich dieser elterlichen Haltung bewusst sein und möglichst neutral – ohne das elterliche Verhalten zu beanstanden – die Möglichkeiten der Entlastung für das Kind ansprechen. Eltern befürchten, die*der Berater*in steht auf der Seite der*des anderen. Die Beratung stellt aber eine Vertretung des Kindes dar. (vgl. Schlund 2013: 306f) Bevor Berater*innen jedoch auf das Kind zu sprechen kommen,

müssen Gefühlen, Erwartungen, Hoffnungen und Wünschen der Eltern Raum gegeben werden (vgl. Schlund 2013: 303f).

Hochstrittige Eltern sind „[...] aber hochempfindlich und fühlen sich angegriffen oder kritisiert“ (Schlund 2013: 299), weshalb es auch einer anerkennenden Haltung gegenüber dem jeweiligen Elternteil als Person braucht. Eltern gehen meist sehr respektlos miteinander um. Deshalb zählt neben Authentizität und Verständnis, Respekt für alle Beteiligten zu einer essenziellen Haltung, die im gesamten Beratungssetting, sprachlich, aber auch nonverbal, zum Ausdruck kommen soll. (vgl. Schlund 2013: 299) Die Begegnung mit den Eltern sollte auf Augenhöhe geschehen und auf wechselseitigem Respekt basieren (vgl. Wagner 2013: 343).

Hochstrittige Eltern durchlaufen manchmal eine ganze Reihe von ergebnislosen gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Maßnahmen. Sie sind oft von bisher involvierten Fachkräften enttäuscht worden oder hatten andere Vorstellungen und Erwartungen. Sie erleben ihre Situation oft als hoffnungslos und resignieren. Deshalb ist die Vermittlung von Hoffnung besonders wichtig. (vgl. Wagner 2013: 343) Berater*innen wird die Aufgabe zuteil, Motivation für weitere Gespräche aufzubauen und den Glauben an Veränderungsmöglichkeit zu wecken (vgl. Wagner 2013: 330).

Eine realistische Darstellung, was die*der Berater*in leisten kann und welche Anforderungen an die Eltern gestellt werden, hilft Hoffnung zu vermitteln (vgl. Schlund 2013: 300f). Die eigene Position als Berater*in muss gegenüber den Eltern immer wieder geklärt und erklärt werden. Auch wenn sich Eltern ein „Machtwort“ und Vermittlung wünschen, muss verständlich werden, dass Berater*innen weder Jurist*innen noch Richter*innen sind. (vgl. Schlund 2013: 305f)

Um Hoffnung auf Besserung vermitteln zu können, müssen Berater*innen selbst von der Sinnhaftigkeit ihrer Arbeit überzeugt sein. Da aber die Beratung mit Hochkonflikteltern

oft als eine von Misserfolgen begleitete Arbeit erlebt wird, fällt die Erhaltung von Engagement einigen Berater*innen nicht leicht. An dieser Stelle benötigt es einen möglichst offenen Blick und anhaltendes Interesse für die individuelle Situation der Klient*innen. (vgl. Schlund 2013: 301f) In der Arbeit mit Hochstrittigen ist man vermehrt mit Widerstand, Unzufriedenheit und Beschwerden konfrontiert. Die Anerkennung für die eigene Arbeit bleibt oft aus. Wenn die belastenden Momente akzeptiert werden und die eigene Arbeit realistisch eingeschätzt wird, schützt das vor Frustration und Unzufriedenheit. (vgl. Schlund 2013: 309-312)

Aufmerksamer Umgang mit sich selbst hilft Belastungen des Berufs auszugleichen (vgl. Schlund 2013: 315). Berater*innen müssen von der vermittelten Haltung und dem eigenen Wissen überzeugt sein. Dazu müssen die eigenen Positionen immer wieder hinterfragt und reflektiert werden. Nur so kann den Widerständen der Eltern gegenübergetreten werden. (vgl. Wagner 2013: 342f)

Hochstrittige suchen authentische Menschen, von denen sie sich respektiert und geachtet fühlen und denen sie vertrauen können. Der Aufbau einer erfolgreichen Beratungsbeziehung hängt maßgeblich von der glaubhaften Authentizität der beratenden Person ab. Die*der Berater*in muss fachliches Wissen sowie Vertrauenswürdigkeit in die Beratungssituation mitbringen. (vgl. Wagner 2013: 331f)

Bevor nun die theoretische Einführung abgeschlossen wird und die Ergebnisse der empirischen Forschung vorgestellt werden, wird das methodische Vorgehen in der psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberatung anhand eines Beratungsverlaufs erläutert. Diese methodischen Überlegungen zur angeordneten Erziehungsberatung helfen psychoanalytisch-pädagogischen Positionen – die sich auch in der eigenen Forschung wiederfinden – besser zu verstehen.

2.3.5 Beispiel Methodik psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung

Zu Beginn der Beratung werden die Eltern aufgefordert, die Situation in eigenen Worten zu schildern. Den Eltern wird vermittelt, dass all ihre Gefühle – auch Traurigkeit, Aggressivität, Wut oder ähnliche Empfindungen – normal sind. Dabei gilt es aufmerksam zu beobachten, was das Erzählte bzw. die*der Klient*in bei der*dem Berater*in auslöst. Es kann zu einer zwischenzeitlichen Identifizierung mit einem Elternteil kommen und damit auch zu einer Identifizierung mit den Projektionen. Die Reflexion der eigenen ausgelösten Gefühle und ein Heraustreten aus der Identifizierung mit den Eltern, ermöglicht der*den Berater*in eine differenziertere Betrachtungsweise der aktuellen familiären Situation. Wichtig ist, das Hauptaugenmerk immer auf das Kind zu richten. Eltern wird verdeutlicht, dass Kinder auch nach der Trennung Kontakt und eine beständige intensive Beziehung zu beiden Elternteilen brauchen. Die*der Berater*in bietet ihre*seine Unterstützung an. Die Entscheidung für oder gegen die konstruktive Nutzung der Beratung und die Verantwortung für das Kind liegt bei den Eltern.

Alle emotionalen Reaktionen und Schlussfolgerungen der beratenden Person werden mit den Eltern geteilt. Die Offenlegung dieser Überlegungen gilt als methodisches Leitprinzip in der psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberatung. Wenn Berater*innen offen über ihre Gefühle mit den Eltern sprechen, kann das zu einem Umdenken bzw. Weiterdenken bei den Eltern führen, ohne sie zu belehren und ihre Handlungen zu moralisieren. (vgl. Figdor 2012: 157-169)

Wenn die Eltern in der Beratung die Spannung zwischen eigenen Wünschen und der Verantwortung gegenüber ihrem Kind bewusst geworden ist und die Beratung trotzdem zu scheitern droht, ist das ein Hinweis, dass es für sie momentan nicht möglich ist, die Entwicklungsbedürfnisse ihres Kindes zu beachten. (vgl. Figdor 2013: 298) Dann greift Figdor (2013) zu einem Mittel, das er selbst als Teil der „schwarzen Pädagogik“ bezeichnet: „Daher bürde ich ihnen einen ganzen Rucksack von schlechten Gewissen und

(hoffentlich) Angst auf“ (Figdor 2013: 299). Das macht er indem er u.a. folgende drohende Entwicklungsgefährdungen aufzeigt:

- Zunahme der Konflikte des Kindes mit dem zusammenlebenden Elternteil durch fehlende Triangulierungsmöglichkeiten und mögliche Eskalation in der Adoleszenz
- Verschlechterung der Schulleistungen des Kindes
- Gefahr der Verbindung zu einem negativen sozialen Umfeld

Dieses Vorgehen stellt die letzte Möglichkeit dar, gegen die Triebregungen der Eltern, die nur ihre eigenen Bedürfnisse im Blick haben, vorzugehen. Kommt es trotz allem zu einem Abbruch der Beratung, wird Bedauern über diese Entwicklung ausgedrückt und den Eltern die Option offengelassen, jederzeit wieder zu kommen. (vgl. Figdor 2013: 299)

2.4 Forschungsprojekt: Österreichische Qualitätsstandards

Der Gesetzestext und die darin enthaltene Formulierung „verpflichtender Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung“ gibt keinerlei Aufschlüsse über Dauer, Methode, Zielsetzung, Indikation etc. einer solchen Beratung und auch keinerlei Informationen über Ausbildung oder Qualifikation der beratenden Person. Aus dem Bestreben verbindliche Richtlinien für diese Beratung zu etablieren, entstand das Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Familie und Jugend (BMFJ) und des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), zur Entwicklung von Qualitätsstandards. Es wurde ein Expert*innengremium unter der Leitung von Herrn Dr. Ewald Filler im BMFJ einberufen. Frau Mag.^a Regina Studener-Kuras, MA und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Judit Barth-Richtarz, MA wurden beauftragt, Expert*innenmeinungen zur Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG zu erheben.

Innerhalb des Forschungsprojekts des BMFJ wurden Expert*innen aus dem Bereich der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG interviewt. Darunter finden sich Vertreter*innen aus verschiedenen Berufsgruppen (Psycholog*innen,

Pädagog*innen, Richter*innen, Mediziner*innen, Lebens- und Sozialberater*innen, Mediator*innen und Jurist*innen) und unterschiedlichen Institutionen, die mit der Klientel der hochstrittigen Eltern zu tun haben.

Arbeitsschritte des Forschungsprojekts:

- Ziel und Ausgangspunkt: Entwicklung von Qualitätsstandards zur angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG
- Datenmaterialgenerierung: Durchführung und Aufnahme von Interviews
- Recherche und Analyse aktueller, relevanter Fachliteratur
- Rückführungsprozess/Einarbeitung, Zusammenführung und Adaptierung der Literatur und Interviews

Das Projekt startete im Februar 2015. Zu diesem Zeitpunkt traf auch das Expert*innengremium erstmals zusammen und die Interviewfragebögen wurden in Zusammenarbeit mit dem Gremium des BMFJ und BMJ erstellt.

Im März 2015 wurden Studierende in den Arbeitsprozess miteinbezogen. Es entstand eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestehend aus Studierenden der Bildungswissenschaft und der Psychologie. In dieser Arbeitsgruppe wurden Institutionen und Berufsgruppen gesammelt, die mit angeordneter Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG zu tun haben. Auf diese Sammlung aufbauend und mit Hilfe des Expert*innengremiums wurde eine Liste von Interviewpartner*innen erstellt.

Im April 2015 wurden die ersten Interviews von den Studentinnen geführt bzw. Fragebögen von Teilen des Expert*innengremiums selbst ausgefüllt. Der Prozess der Kontaktaufnahme verlief immer in gleicher Form. Es wurde ein Begleitbrief formuliert und durch das BMFJ an die Interviewpartner*innen verschickt. Anschließend erfolgte die Kontaktaufnahme der Studierenden per Telefon oder Mail. Die Interviews fanden im öffentlichen Raum, in den Privaträumen oder in den Arbeitsräumen der Interviewpartner*innen statt. Zu diesem Zeitpunkt bildeten sich zwei Arbeitsgruppen

innerhalb der Studierendengruppe. Ein Teil sichtete die aktuelle Literatur zu diesem Thema und die andere Gruppe digitalisierte die ersten gesammelten Daten. Während des gesamten Forschungsprojekts fand ein Datenaustausch mit den Bundesministerien statt. Zwischen Mai und Juni 2015 wurde die Liste der Interviewpartner*innen fortlaufend aktualisiert und die Literaturrecherche erweitert. Gleichzeitig entstand ein Interviewleitfaden, der sich an Richter*innen wendete. Auch diese Interviews wurden von den Studierenden durchgeführt. Fünf der von Studierenden durchgeführten Interviews wurden innerhalb dieser Arbeit analysiert und weiterverarbeitet.

In Österreich werden durch das beschriebene Forschungsprojekt Qualitätsstandards für die Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG aus pädagogischer Sicht entwickelt. Die österreichischen Standards waren zum Abgabetermin der Masterarbeit noch nicht publiziert. Der Entwurf konnte aber in diese Arbeit inhaltlich miteinfließen.

Nachdem einerseits Hochstrittigkeit erläutert und andererseits die wichtigsten Positionen zur Erziehungsberatung vorgestellt wurden, folgt nun die Beschreibung der eigenen Forschungsarbeit und die Darstellung der Ergebnisse.

3 FORSCHUNGSFRAGE

In der inhaltlichen Einleitung in das Thema der angeordneten Erziehungsberatung und der hochstrittigen Klientel macht sich die Forschungslücke auf, die mit der empirischen Forschung geschlossen werden soll. Es zeigt sich das Problem, dass hochstrittige Eltern eine Beratungsklientel darstellt, die besondere methodische Strategien benötigt. Anhand des aktuellen Forschungsstandes lassen sich diese Anforderungen nicht bewältigen, da es nur unzureichend methodische Überlegungen zum Umgang mit dieser Klientel gibt. Die folgende Forschungsfrage bearbeitet dieses Problem.

Welche expliziten und impliziten methodischen Strategien verwenden Berater*innen bei angeordneter Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG mit „hochstrittigen Eltern“? Wie werden diese Strategien vom Zwangskontext der Beratung beeinflusst und welche Voraussetzungen braucht es aus Sicht der Berater*innen, um diese Beratung umzusetzen?

Inhaltliche Abgrenzung der Arbeit

Das Kind und seine Anliegen sind Ausgangspunkt der angeordneten Erziehungsberatung, aber nicht Teil dieser Arbeit. Da der Fokus auf den Methoden der Beratung liegt, wurde die besondere Situation einer Scheidung aus Sicht des Kindes ausgespart. Hier soll es um die spezielle Situation der Eltern gehen, die das besondere methodische Vorgehen der Berater*innen notwendig macht.

Diese Masterarbeit beschäftigt sich mit der österreichischen Situation der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG und fokussiert somit auf Literatur aus dem deutschsprachigen Raum. Da die österreichische Gesetzeslage im Mittelpunkt steht, werden auch die österreichischen Begriffe rund um das Sorgerechtsverfahren verwendet. Da aber einige Quellen aus Deutschland stammen, werden bei direkten Zitaten die dort vorherrschenden Begriffe angeführt.

Diese Arbeit befasst sich mit einem speziellen Abschnitt des § 107 Abs. 3 AußStrG, und zwar dem ersten Zusatz, der einen verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung beinhaltet. Die Begriffe der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung sind inhaltlich und methodisch zwar nicht klar voneinander abgegrenzt, unterscheiden sich jedoch in der Themenbreite und –vielfalt. (vgl. Figdor 2013: 300f)

Zur Sicherung des Kindeswohls wurden innerhalb des § 107 Absatz 3 AußStrG noch weitere Instrumente eingeführt – u.a. auch die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch zur Mediation. Da Erziehungsberatung oft missinterpretiert wird, scheint eine Abgrenzung zur Mediation sinnvoll.

Erziehungsberatung ist z.B. keine Kompromissfindung oder Vermittlung zwischen den Eltern, wie es in der Mediation angestrebt wird. In der angeordneten Erziehungsberatung geht es nicht darum, Einigkeit zwischen den Eltern hinsichtlich eines bestimmten Konfliktes herzustellen (vgl. Figdor 2012: 166) oder Eltern zu versöhnen, sondern darum „Eltern zur Einsicht zu bringen, dass das, worum sie kämpfen, nicht das ist, was die Kinder brauchen“ (Figdor 2013: 301). Die*der Erziehungsberater*in nimmt keine neutrale Haltung ein – wie es in der Mediation üblich ist – sondern tritt deutlich für das Kind mit seinen Entwicklungsbedürfnissen ein. (vgl. Figdor 2013: 301)

4 EMPIRISCHE FORSCHUNG: METHODISCHES VORGEHEN

Im nächsten Teil dieser Masterarbeit werden das empirisch-qualitative Vorgehen bzw. die empirisch-qualitative Forschung und die daraus entstandenen Ergebnisse dargestellt. Für Österreich gibt es keine vergleichsweise Studie. Diese Untersuchung stellt die erste empirisch-qualitative Forschungsarbeit zum methodischen Arbeiten in der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG dar.

4.1 Samplingstrategie und Datenmaterial

Der Zugang zum Forschungsfeld wurde durch das Forschungsprojekt, das im Auftrag des BMFJ und des BMJ durchgeführt wurde, mitbestimmt. Die Interviewpartner*innen wurden zum Teil vom Gremium der Expert*innen aus dem BMFJ und BMJ vorgeschlagen. Es wurde versucht, ein möglichst breites Spektrum an Personen zu interviewen, die mit dem Feld der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG zu tun haben und ihre Erfahrungen teilen möchten. Das gesamte zugängliche Datenmaterial umfasst über 50 Interviews mit Psycholog*innen, Pädagog*innen, Richter*innen, Mediziner*innen, Lebens- und Sozialberater*innen, Mediator*innen und Jurist*innen. Die Interviews wurden im Frühjahr und Sommer 2015 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt war die angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG seit ca. zwei Jahren in Kraft.

Die Interviews wurden per Tonaufzeichnung festgehalten. Um das Datenmaterial einer empirischen Untersuchung zugänglich zu machen, wurden die Interviewaufzeichnungen schriftlich festgehalten. Transkribiert wurde nach dem Lehrbuch „Qualitative Sozialforschung“ von Siegfried Lamnek (2010).

Für die Analyse und die Ausarbeitung der methodischen Strategien wurden aus dem Datenpool fünf Interviews ausgewählt. Ausgesucht wurden die Interviews mit Herrn F.,

Frau S., Frau T., Frau W. und Frau P. (Die Namen der Interviewpartner*innen wurden anonymisiert.) Die Auswahl erfolgte nach drei Kriterien:

1. Berater*innen mit Erfahrung in der Arbeit mit Hochstrittigen
2. interessante Interviewinhalte
3. gleicher Informationsstand der Interviewer*innen

Für diese Arbeit wurden Interviews mit Berater*innen herangezogen, die bereits Erfahrung mit hochstrittigen Eltern haben. Um in die Arbeit vielfältige Aspekte miteinfließen lassen zu können, wurden Interviewpartner*innen gewählt, die sich durch ihre Expertise in dieser Thematik bereits im Vorfeld einen Namen gemacht hatten und interessante Inhalte im Interview ansprachen.

Das dritte Auswahlkriterium bezog sich auf die Interviewer*innen. Die Interviews wurden teils von der Studierendengruppe und teils vom Expert*innengremium durchgeführt. Weitere Interviews wurden von den Interviewpartner*innen selbst ausgefüllt. In dieser Arbeit werden nur Interviews mit Berater*innen analysiert, bei denen die Interviewer*innen die gleichen Kenntnisse und Voraussetzungen zur Durchführung der Interviews hatten. Das heißt, es wurden nur diejenigen zur Analyse herangezogen, die auch von der Studierendengruppe durchgeführt wurden. Bei diesen Interviews gibt es ausreichend gute Tonaufzeichnungen, gleichen Wissenshintergrund und die gleiche Interviewschulung der Interviewer*innen.

4.2 Datenerhebung mittels Leitfadeninterviews

Für die Erhebung der Daten wurden Leitfadeninterviews mit einem geschlossenen sowie einem offenen Fragenteil verwendet. Geschlossene Fragen waren wichtig, um Informationen über bestimmte Themenbereiche, wie z.B. das methodische Vorgehen, zu erfragen. Die offenen Fragen wurden genutzt, um den explorativen Charakter des Forschungsprojekts zu unterstreichen. Es gibt noch keinen expliziten theoretischen

Hintergrund zur angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG, womit hypthesengenerierendes Forschen besonders wichtig war.

Dazu wurden innerhalb des Gremiums des BMFJ und BMJ drei unterschiedliche Interviewleitfäden entwickelt. Ein Leitfaden war für Personen konzipiert, die bereits nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG beraten und somit schon Erfahrung mit dieser Art von Beratung gemachten haben. Ein weiterer Leitfaden wurde für Personen entwickelt, die nicht nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG beraten, aber durch ihre Expertise einen nützlichen Beitrag leisten können.

Der Leitfaden war in mehrere Themenabschnitte gegliedert. Ein Block widmete sich den Zielen und dem methodischen Vorgehen in der Beratung mit Hochstrittigen. Hier wurde u.a. gefragt: „Braucht es Ihrer Meinung nach besondere, spezielle Methoden oder Techniken?“ Die Antworten in diesem Themenblock sind der Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit.

4.3 Interviewte Personen und ihre Perspektiven

Alle fünf Interviewpartner*innen haben schon vor Inkrafttreten des § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG 2013 Familien in Bezug auf Trennung und Scheidung beraten und können demnach auf eine langjährige Erfahrung zurückgreifen. Bis auf Frau T., die in einer Institution arbeitet, bieten alle Befragten Erziehungsberatungen in ihrer privaten Praxis an. Um das Gesagte dieser fünf Interviews interpretieren zu können, muss auch geklärt werden, aus welcher Perspektive die Interviewpartner*innen sprechen. Dazu wird anschließend ein kurzer Überblick über die fünf Interviewpartner*innen gegeben.

- An verschiedenen Stellen im Interview wird im sprachlichen Ausdruck von Herrn F. klar, dass er in seiner Beratung eine psychoanalytisch-orientierte Perspektive vertritt. Er benutzt Begriffe, wie Über-Ich, Spaltung und Regression, die ihre Ursprünge in der Psychoanalyse haben.

- Frau S. ist Mediatorin, wodurch sich ein anderer Zugang zur Erziehungsberatung ergibt als bei Personen, die ausschließlich in der Beratung tätig sind. Für sie ist die Erarbeitung einer Lösung in Bezug auf Obsorge- und/oder Kontaktrecht das primäre Ziel der Erziehungsberatung. (Ganz im Gegensatz zu Herrn F. Für ihn „kann es auch sinnvoll“ sein, ist aber nicht vordergründig.)
- Frau T. bietet angeordnete Erziehungsberatung in einer Institution an und steht ihr skeptisch gegenüber. Sie hat Zweifel am Erfolg dieser Beratung.
- Frau W. stört, dass die angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG nur bei hochstrittigen Scheidungsfällen angewandt wird. Ihrem Verständnis nach, sollte auf jedem Mangel in der Erziehung, eine Beratung folgen.
- Frau P. spricht im Interview gleich zu Beginn offen über ihren theoretischen Hintergrund der psychoanalytisch-pädagogischen Erziehungsberatung.

4.4 Auswertung und Analyse

Ursprünglich sollte anhand des Interviewthemenblocks, der methodisches Vorgehen behandelt, methodische Strategien im Umgang mit hochstrittigen Eltern herausgearbeitet werden. Jedoch konnte nach einer ersten Analyse festgehalten werden, dass nicht viele methodische Aspekte genannt wurden, als explizit danach gefragt wurde. Vielmehr musste für eine Herausarbeitung methodischer Strategien das gesamte Interview analysiert werden.

Es konnten sehr viele unterschiedliche Thematisierungszeitpunkte und –zusammenhänge festgestellt werden. Einige Strategien wurden z.B. thematisiert, als nach dem richterlichen Beschluss oder dem Ordnungszeitpunkt der Beratung gefragt wurde. Hier wird deutlich, dass es wichtig war, das gesamte Interview zu analysieren. Wäre nur der Methodenthemenblock herangezogen worden, wären viele methodische Strategien verloren gegangen.

Es wurden allererst die fünf Transkripte in Bezug auf das methodische Vorgehen gelesen und jene Sequenzen, die in Verbindung mit den methodischen Strategien stehen, festgehalten. Diese Kernstellen wurden durch folgende Fragestellungen ausgewählt: Zeigt sich hier eine Strategie? Welche methodische Strategie wird in dieser Textstelle dargestellt? Welche Strategie wird hier implizit angesprochen?

Nachdem die Kernstellen ausgewählt wurden, erfolgte die Auswertung in drei Schritten:

1. Deskription (siehe Anhang)
2. Interpretation: Themen und Strategien (siehe Anhang)
3. Gegenüberstellung von Strategien

Im ersten Teil der Auswertung wurde das Gesagte mit ersten Auffälligkeiten dargestellt. Dazu wurden besagte Stellen zunächst beschreibend in schriftlicher Form festgehalten und interpretiert. Zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und zur Untermauerung der Ergebnisse wurden immer wieder Originalzitate aus den Interviews herangezogen.

Im zweiten Teil der Auswertung wurden relevante Themen zusammengefasst und Hypothesen zu den Strategien gebildet. Die Analyse umfasste mehrere Auswertungsschleifen. Nach der ersten Auswahl und Beschreibung der Kernstellen wurde immer wieder im Transkript nachgelesen und die eigene Lesart hinterfragt. Mit dieser Vorgehensweise konnten neue Sichtweisen hinzugefügt und ergänzt werden, so dass ein differenziertes Bild der Strategien der Berater*innen entstehen konnte. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf Basis der Kernstellen die Interviews interpretiert und anschließend die Themen sowie die Strategien der einzelnen Interviewpartner*innen herausgearbeitet werden konnten. Die ersten beiden Schritte können im Anhang dieser Arbeit nachgelesen werden.

Im Anschluss wurden die fünf Interviews in Verbindung gebracht und miteinander verglichen. Dieser letzte Schritt bringt eine thematische Einordnung und Strukturierung der interpretierten Kernstellen bzw. der herausgearbeiteten Themen und Strategien. Das

heißt, die herausgearbeiteten Strategien wurden in Themenblöcke bzw. Kategorien eingeordnet und in Verbindung zueinander gesetzt.

Die Interviewtranskripte haben einige Fragen bzgl. der verwendeten Methoden der einzelnen Berater*innen offen gelassen. Der Vergleich von Strategien bietet eine Anreicherung der einzelnen Beschreibungen und kann helfen, ein umfassenderes Bild des methodischen Vorgehens der interviewten Berater*innen zu erlangen.

Der letzte Auswertungsschritt enthält gleichzeitig das Ergebnis der Forschung. Nach der Präsentation der Forschungsergebnisse wird das Erforschte mit der aktuellen Literatur in Verbindung gebracht, um die Theorie der Praxis gegenüberzustellen.

Bei der Herausarbeitung des methodischen Vorgehens konnten zwei unterschiedliche Arten von Strategien ausgemacht werden. Es gibt explizite, reflexiv verfügbare Strategien, die direkt von Berater*innen benannt und beschrieben wurden. Es gibt aber auch implizite, eventuell unbewusste, Strategien, die nicht direkt benannt wurden und erst nach Auswertung des Gesagten herausgearbeitet werden konnten.

5 PRÄSENTATION DER ERGEBNISSE

Nachdem die empirische Vorgehensweise beschrieben wurde, folgt nun die Beantwortung der Forschungsfrage: Welche expliziten und impliziten methodischen Strategien verwenden Berater*innen bei angeordneter Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG mit „hochstrittigen Eltern“? Wie werden diese Strategien vom Zwangskontext der Beratung beeinflusst und welche Voraussetzungen braucht es aus Sicht der Berater*innen, um diese Beratung umzusetzen?

Im folgenden Kapitel werden die herausgearbeiteten Strategien dargestellt und in Beziehung zueinander gesetzt. Es konnten viele Gemeinsamkeiten, aber auch Widersprüche bzgl. der methodischen Strategien gefunden werden. Beides soll im Folgenden Platz finden.

5.1 Handlungs-und Haltungsstrategien in der Hochstrittigenberatung

In der angeordneten Erziehungsberatung braucht es methodische Vorgehensweisen, die speziell an die Bedürfnisse der hochstrittigen Eltern angepasst sind. Diese methodischen Überlegungen müssen den Besonderheiten der Klientel gerecht werden, die vor allem darin bestehen, dass die Beratung nicht auf Freiwilligkeit basiert.

In den Interviews lassen sich zwei Arten von methodischen Strategien ausmachen. Es werden methodische Strategien genannt, die eine Handlung bzw. Aktivität betreffen. Sie zeigen Schemata des Handelns im Beratungssetting, die als Orientierungshilfe dienen können. Es gibt methodische Strategien, die die Haltung der Berater*innen betreffen. Diese zwei Ebenen vermischen sich bzw. verschwimmen in der Beratung. Für eine authentische Handlung braucht es auch eine dementsprechende Haltung. Um eine Haltung zu vermitteln, braucht es bestimmte Handlungen bzw. Verhaltensweisen.

Die folgenden Strategien konnten in den Interviews festgehalten werden, wobei ihre Verwendung nicht klar abgrenzbar ist. Das heißt, eine Methode wird für verschiedene Thematiken in der Hochstrittigenberatung verwendet, aber es werden auch verschiedene Methoden bei derselben Thematik angewandt.

1. Aufbau eines Arbeitsbündnisses
 - Vertrauensbeziehung
 - Vermittlung von Verständnis
 - Erarbeitung gemeinsamer Arbeitshaltung
 - Formulierung gemeinsamer Ziele
2. Erarbeitung einer Beratungsbereitschaft
 - Arbeitsbündnis: Vertrauensbeziehung, Verständnis
 - Aufgreifen von Widerständen
 - Vermittlung von Sinn und Wert der Beratung
 - Thematisierung elterlicher Liebe und Verantwortung
3. Fokussierung auf das Kind
 - Liebe und Verantwortung: Appell an elterliches Gewissen und Vernunft
 - Verständnis und Empathie für die Eltern und das Kind
 - Aufklärung über kindliche Bedürfnisse
4. Ausgrenzung von Paarkonflikten
 - Trennung von Paar- und Elternebene
 - Thematisierung elterlicher Liebe
5. Aufgreifen von elterlichen Dynamiken
 - „Durchschütteln“ und „Aufrütteln“
 - Gemeinsame Beratungsgespräche
6. Direktive bis empathische Beratungshaltung

1. Aufbau eines Arbeitsbündnisses

Die Schaffung einer Vertrauensbasis wird in allen Interviews thematisiert. Bei vier von fünf Interviews wird ein gelingendes Arbeitsbündnis zwischen Berater*innen und Klient*innen, das auf Vertrauen basiert, als wichtige Grundbedingung hervorgehoben. Vor allem in der angeordneten Erziehungsberatung, die oft durch Widerstände der Eltern gekennzeichnet ist, ist Vertrauen der Eltern gegenüber der beratenden Person, besonders wichtig.

Das Schließen eines Arbeitsbündnisses ist stark von der Besonderheit abhängig, dass die Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG eine Beratung ist, die angeordnet wurde. Immer wieder wird erwähnt, dass Eltern die Beratung (zumindest zunächst) nicht freiwillig besuchen. Für die Interviewten ist damit klar, wie schwierig oder besonders sich die Beratungsarbeit gestaltet. Manchmal mehr, manchmal weniger wird ausgeführt mit welchen Schwierigkeiten diese Nichtfreiwilligkeit verbunden ist. Klar wird, dass durch den Zwangscharakter der Beratung andere Voraussetzungen für eine Arbeitsbeziehung gegeben sind als bei freiwillig besuchter Erziehungsberatung.

Herr F. sieht in einer ausreichenden Mindestanzahl an Stunden eine wichtige Voraussetzung, um überhaupt ein Arbeitsbündnis schließen zu können. „[...] Ja, also diese zehn Stunden sind unbedingt notwendig, um ein solches, ein Arbeitsbündnis mit den Eltern zu finden und eine positive Übertragung von Seiten der Eltern zu entwickeln.“ (Herr F.: 305-307) Für Herrn F. ist die Möglichkeit eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, an zehn Beratungseinheiten gebunden. Unter dieser Zahl kann er sich nicht vorstellen, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Eltern zu entwickeln.

Herr F. baut das Arbeitsbündnis auf eine positive Übertragungsbeziehung und auf eine Vertrauensbeziehung. Wenn solch eine Beziehung hergestellt werden konnte, ist die Erziehungsberatung für Herrn F. das Primäre bzw. die Basis für alle weiteren Vorgehensweisen und Interventionen.

Für ihn stellt die Entwicklung und Formulierung eines gemeinsamen Ziels mit beiden Eltern den ersten wichtigen Schritt dar. „Ja, also man muss schauen, dass man irgendwie

ein=ein gemeinsames Ziel, ein erstes gemeinsames Ziel hat und dann kann man sich die individuellen Geschichten (---) anschauen.“ (Herr F.: 446-447)

Er ist nicht die einzige interviewte Person, die ein gemeinsames Arbeitsziel thematisiert. Für Frau W. ist eine Auftragsklärung und die Beziehungsarbeit Voraussetzung für jedes weitere Arbeiten mit den Eltern. *„Ahm, also wenn dann sozusagen eine gemeinsame Arbeitshaltung erarbeitet wurde, dann kann man konkret ahm arbeiten miteinander“* (Frau W.: 698-699) Frau W. betont den Beziehungsaufbau und die Beziehungsarbeit als besonders wichtige Säulen in der angeordneten Erziehungsberatung. Jedoch muss die gemeinsame Arbeitshaltung erst erarbeitet werden.

Die Anordnung zur Erziehungsberatung, die Frau S. mit der „Unfreiwilligkeit“ der Eltern in unmittelbare Verbindung bringt, macht es für sie schwieriger und komplexer ein Arbeitsbündnis herzustellen.

Frau P. verwendet den Begriff des Arbeitsbündnisses nicht, aber sie thematisiert Vertrauen und Verständnis als wichtige Größen in der Beratung. Die Interviewte betont mehrmals im Gespräch, dass sich Eltern verstanden fühlen müssen. Das erreicht sie dadurch, dass sie den Eltern Zeit und Raum für ihre Anliegen und Ansichten gibt.

2. Erarbeitung einer Beratungsbereitschaft

Die Erschwernisse beim Zustandekommen eines Arbeitsbündnisses hängen für die Interviewpartner*innen eng damit zusammen, dass Eltern nicht freiwillig in die Beratung kommen. Aus den Interviews geht hervor, dass der Zwangscharakter der Beratung omnipräsent und jeder*jedem Interviewpartner*in bewusst ist. Es ist ein Thema, welches viel Platz in den Interviews einnimmt. In jedem Interview kommt die Nicht-Freiwilligkeit der Eltern in irgendeiner Form zur Sprache. Manchmal wird sie als Störfaktor eingeführt und oft wird ein Vergleich mit einer freiwilligen Beratung angestellt. Tatsache ist, dass Eltern bei einer angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG vom

Gericht geschickt werden. Sie wollen oft keine Beratung in Anspruch nehmen bzw. sehen keinen Sinn darin. Das ist meistens mit zwei Konsequenzen verbunden: Es ist wenig Bereitschaft für die Beratung vorhanden und die Berater*innen sehen sich mit Widerstand gegen die Beratung konfrontiert. Wobei aber nur Frau S. und Frau P. explizit den Begriff des Widerstands verwenden. Indirekt werden aber öfters elterliche Proteste gegen die Beratung thematisiert. In den Interviews finden sich verschiedene Zugänge damit umzugehen.

Für Frau S. bedingt die nicht vorhandene Freiwilligkeit den elterlichen Widerstand. Wodurch die Bereitschaft der Eltern zur Mitarbeit erst geweckt werden muss. Sie versucht durch den Aufbau eines Grundvertrauens, dem Widerstand der Eltern entgegenzuwirken. Dafür braucht es ihrer Meinung nach Auseinandersetzung mit dem Widerstand. Dieser muss wahrgenommen und abgebaut werden. *„Und es braucht mehr=mehr Arbeit mit diesem Widerstand, (1) um eben das Vertrauen aufzubauen.“* (Frau S.: 392-393) Wie sie dabei vorgeht, bleibt jedoch offen.

Frau P. hingegen spricht Widerstände der Eltern im Zusammenhang mit der notwendigen Ausbildung von Erziehungsberater*innen an. Bei einer geeigneten Ausbildung muss ihrer Ansicht nach erlernt werden, wie Widerstände aufgegriffen und bearbeitet werden. Aber auch sie führt nicht aus, wie mit diesen Widerständen umgegangen werden kann. Jedoch betont sie immer wieder, dass Eltern sich komplett verstanden fühlen müssen.

Herr F. spricht von einer „mangelnden Freiwilligkeit“ auf Seiten der Eltern, formuliert aber keine direkten Schwierigkeiten damit. Bei ihm stehen die positive Übertragungsbeziehung und das Verstehen und Verstanden-Fühlen der Eltern im Vordergrund. Es ist wichtig, dass Eltern das Gesagte annehmen und der*dem Berater*in Vertrauen schenken. Indirekt verhindert er durch eine positive Übertragungsbeziehung und die damit verbundene Vertrauensbeziehung das Aufkommen von Abwehrhaltungen.

Für Frau W. braucht es eine Veränderung in der elterlichen Haltung. Sie benutzt den Begriff der „kooperativen Eltern“ für jene Eltern, die sich nicht mehr gegen eine Beratung wehren und mit denen eine gemeinsame Arbeitshaltung erarbeitet wurde. Um die Veränderung anzustoßen, versucht sie den Eltern den Wert der Beratung verständlich zu machen. Wenn Eltern Sinn in der Beratung für sich selbst und ihre Kinder erkennen, kommt es meist auch zu einer aktiven Beteiligung.

Frau T. spricht als einzige Interviewpartner*in davon Eltern für die Beratung zu motivieren. *„[...] man kann Sie nur versuchen ganz am Anfang zu motivieren indem man Sie (1) ganz gezielt, daraufhin anspricht, dass Sie beide Ihr Kind lieben, dass Sie beide Ihr Kind fördern wollen (1) und (1) dass nur das im Vordergrund dieser Beratungsprozesse stehen kann und nichts anderes.“* (Frau T.: 75-78) Sie arbeitet mit Hilfe der Elternliebe gegen den Widerwillen der Eltern. Frau T. hat die Erfahrung gemacht, dass Motivation am besten aufgebaut wird, wenn Berater*innen Eltern am Anfang der Beratung klarmachen können, dass sie ihrem Kind durch eine Erziehungsberatung helfen.

Eine ähnliche Strategie wendet Herr F. an. Er appelliert an die elterliche Verantwortung und macht den Eltern klar, dass die elterlichen Annahmen über die Bedürfnisse des Kindes nicht den realen Bedürfnissen entsprechen. Er spricht das elterliche Über-Ich an, um Eltern daran zu hindern, weiterhin nur ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Für ihn ist es aber weniger eine Motivationsstrategie als ein Mittel, um die Eltern an ihr Elterndasein bzw. an ihre elterlichen Pflichten zu erinnern.

3. Fokussierung auf das Kind

Die Annahme, dass hochstrittige Eltern im Trennungs- und Scheidungsprozess ihr Kind und seine Bedürfnisse aus dem Blick verlieren, war die Grundlage für die gesetzliche Verankerung der Erziehungsberatung. Den Blick wieder auf das Kind zu richten, ist ein immanenter Teil der Beratung. Den Eltern die kindlichen Bedürfnisse wieder sichtbar zu machen, ist für die Interviewten das Hauptaugenmerk der angeordneten

Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden Berater*innen verschiedene Strategien an. Eine Gemeinsamkeit aller interviewten Berater*innen ist, dass sie es als ihre Aufgabe sehen, die Wahrnehmung immer wieder auf das Kindeswohl zu lenken.

Für Frau W. braucht es dazu vor allem Wissen um kindliche Bedürfnisse. Um als Berater*in auf das Kind zu fokussieren, müssen Berater*innen aber auch in der Lage sein, sich in das Kind hineinzusetzen, auch wenn es in der Beratung gar nicht anwesend ist. Dieses Können wird von Herrn F. und Frau W. als eine wichtige Kompetenz von Erziehungsberater*innen bezeichnet.

Auch Frau S. spricht darüber, sich in die Gefühlswelt des Kindes einzufühlen, um herauszufinden, was es braucht. Die Schlussfolgerung daraus ist: Um die Bedürfnisse des Kindes in die Beratung einzubringen, brauchen Berater*innen Empathie für das Kind.

Vor allem Frau T. berichtet davon, dass sie immer wieder auf die kindlichen Bedürfnisse zurückkommt. Sie sieht sich veranlasst, den Eltern klar zu machen, was der Grund für die angeordnete Erziehungsberatung ist. *„[...] was braucht Ihr Kind jetzt und in Zukunft. (1) Was können Sie (---) tun damit Ihr Kind (---) trotz den Schwierigkeiten, die Sie haben (2) einigermaßen (2) sich, einigermaßen gut entwickeln können. [...] Das muss der Fokus sein auf die man die Eltern immer wieder zurückverweisen muss.“* (Frau T.: 390-394) Damit spricht sie die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern an. Kurze Zeit später im Interview merkt sie an: *„[...] den Fokus auf das gemeinsame Kind, (2) die Unterstellung (---) das beide Eltern (---) Ihr Kind lieben und das Beste für Ihr Kind wollen. Das sozusagen diese Fokussierung, das halte ich für etwas sehr Wichtiges.“* (Frau T. 419-421) Sie geht davon aus, dass durch die Aktivierung der elterlichen Liebe und Vernunft den Eltern ihr Kind mit seinen Bedürfnissen wieder zugänglich wird.

Der Hinweis auf den Fokus der Beratung – nämlich das Kindeswohl – erfolgt bei Frau W. während des gesamten Beratungsprozesses. Weil sie bei hochstrittigen Eltern nicht davon

ausgeht, dass sie das Wohl ihres Kindes mitbedenken, sieht sie es als ihre Aufgabe das zu tun. *„Also in einer normalen Beratung nehme ich mal an, dass der Elternteil das Wohl des Kindes im Auge hat. Ja und das kann ich bei einer hochkonflikthaften Familien nicht mehr annehmen und deswegen muss ICH umso mehr schau//schauen//.“* (Frau W.: 741-743)

Frau P. thematisiert diese Fokussierung nur einmal explizit, in dem sie sagt, dass das entwicklungspsychologische Interesse des Kindes im Zentrum der Beratung steht. Sie erwähnt jedoch mehrmals, dass der Blick auf das Kind nur über das Verstanden-Fühlen der Eltern möglich wird. *„In dem Moment wo sie sich verstanden fühlen ähm beide Seiten in dem Moment ist es dann leichter möglich zu den Bedürfnissen des Kindes zu kommen.“* (Frau P.: 478-480) Wenn Eltern Zeit und Raum für ihre Anliegen bekommen haben, kann es leichter werden, die kindlichen Bedürfnisse und Wünschen zu thematisieren.

Herr F. beschreibt, dass Eltern dazu neigen ihre eigenen Bedürfnisse mit denen des Kindes zu verwechseln. Deshalb muss es zu einer deutlichen Trennung von den Bedürfnissen der Eltern und denen des Kindes kommen. *„[...] oder psychoanalytisch ausgedrückt, dass Sie Ihre ganz persönlichen, gut nachvollziehbaren (ah) Probleme, Wünsche, Erwartungen nicht rationalisieren, mit dem Kindeswohl. [...] Sondern, dass Sie das auseinander halten können.“* (Herr F.: 766-770) Die Strategie der Fokussierung auf das Kindeswohl beinhaltet bei Herrn. F. noch einen weiteren Schritt als das Vorgehen der anderen Interviewpartner*innen. Er thematisiert gegenüber den Eltern nicht nur das Wohl des Kindes, sondern arbeitet auch mit dem inneren Spannungskonflikt der Eltern. Dieser wird spürbar, wenn Eltern die Differenz von eigenen und kindlichen Bedürfnissen klar wird. *„Also das, diesen Konflikt=diesen Konflikt herzustellen, diese=diese=diese=diese Unterscheidung zwischen (1) dem was ich verstehe, was die Eltern fühlen und wollen und dem was das Kind (1) braucht, ja. Das ist glaube ich das, was mir am Wichtigsten ist, ja.“* (Herr F.: 829-832)

Er aktiviert das elterliche Über-Ich und schürt den innerlichen Konflikt. *„Und dass ich einen Konflikt habe, folge ich meinem Bedürfnis oder folge meinem elterlichen Ich oder*

Überich und dann muss ich mich entscheiden“ (Herr F. 783-784) Damit sorgt er dafür, dass Eltern ihre Bedürfnisse hintenanstellen und wieder im Sinne ihrer Kinder handeln können. Dazu zeigt er die kindlichen Bedürfnisse auf und spricht die Verantwortung der Eltern an. „[...] dass ich nicht sage, Sie müssen jetzt in dem Interesse des Kindes so und so machen, sondern ich versuche wirklich aufzuklären und zu sagen das ist Ihres und das, das was das Kind braucht, Sie entscheiden.“ (Herr F.:785-788) Dieses Vorgehen deckt sich mit seiner Strategie, die Beratungsbereitschaft der Eltern zu wecken. In beiden Fällen versucht er direktiv vorzugehen und Eltern mit ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind zu konfrontieren.

4. Ausgrenzung von Paarkonflikten

In den Interviews berichten die Berater*innen, dass elterliche Konflikte oft in die Beratung eingebracht werden. Egal, ob Eltern nun gemeinsam oder getrennt eine Beratung besuchen, scheint der gemeinsame Streit zum Thema in der Beratung zu werden. Die Befragten sind sich in ihren Aussagen einig, dass elterliche Streits keinen dominierenden Platz in der Erziehungsberatung einnehmen dürfen. Der Streit mit der*dem Expartner*in kann zwar nicht ignoriert werden, soll aber auch nicht das vorherrschende Thema sein. In der Erziehungsberatung soll es ganz um das Kind gehen. Die Strategien mit den Streitthemen der Eltern umzugehen sind folgende:

Frau P. trennt den elterlichen Konflikt in zwei Ebenen: der Paar- und der Elternebene. Sie spricht davon, dass Eltern die Paarebene mit der Elternebene vermischen. Als Berater*in muss man diese zwei Ebenen klar voneinander trennen. Den Eltern muss vermittelt werden, dass sie Paarkonflikte nicht auf Elternebene austragen dürfen, weil dadurch hauptsächlich das Kind – und nicht die*der Expartner*in – zu Schaden kommt. *„[...] der Zorn der auf Paarebene entstanden ist darf hald nicht [auf=auf [...] Kindebene übergreifen“ (Frau P.: 483-486) „[...] ich muss die Eltern LEHREN dass sie den Zorn der da unten entsteht nicht oben austragen.“ (Frau P.: 490-491)*

Bei Herrn F. kann ebenfalls von einer Trennung zwischen Paar- und Elternebene gesprochen werden. Er grenzt paarbezogenen Themen aktiv aus der Erziehungsberatung aus. Er beschreibt eine klare Abgrenzung der elterlichen Streitigkeiten. Wenn es zur Thematisierung von pädagogisch Irrelevanten kommt, verweist er die Eltern auf Mediation. Entscheidend ist für ihn das Vertrauen der Eltern, welches ihnen ermöglicht, die Empfehlung anzunehmen.

Ähnlich beschreibt es Frau S. Auch aus ihrer Sicht braucht es eine klare Ausgrenzung dieser Themen. In der Beratung muss es ganz um das Kind und seine Bedürfnisse gehen. Die Eltern müssen ihre eigenen Konflikte außen vorlassen. Sie nennt jedoch kein methodischen Strategien.

Frau T. macht sich eine besondere Strategie zu Nutze, um die Eltern von ihren Paarkonflikten abzubringen. Ähnlich wie bei der Fokussierung auf die kindlichen Bedürfnisse, werden die Eltern von ihr konkret auf die Liebe und Zuneigung zu ihrem Kind angesprochen. Dadurch motiviert sie die Eltern, sich auf eine Erziehungsberatung, in der es ganz um die Bedürfnisse ihres Kindes geht, einzulassen. Auch hier benutzt Frau T. wieder den Begriff der Motivation.

Frau W. berichtet nicht direkt über das Aufkommen oder die Thematisierung von elterlichen Konflikten in der Beratung. Sie erwähnt aber, dass Berater*innen deeskalierende Techniken kennen sollten. Das heißt, es braucht ihrer Ansicht nach Kenntnisse, wie mit eskalierenden Situationen umgegangen werden kann. Hier wird aber keine direkte Strategie benannt.

5. Aufgreifen von elterlichen Dynamiken

Spaltung

In drei Interviews wird davon berichtet, dass Eltern die Scheidungssituation und das Befinden ihres Kindes völlig unterschiedlich wahrnehmen. Dieses Phänomen wird von Herrn F. folgendermaßen beschrieben: Der jeweilige Elternteil lebt in seiner eigenen Welt, in der das eigene Verhalten und die eigenen Handlungen gut sind und der andere Elternteil böse ist. Er bezeichnet dieses Phänomen mit dem psychoanalytischen Begriff der Spaltung. Das ist eine schwierige Voraussetzung, um eine Beratung durchzuführen. *„[...] dass ahm, dass jede Intervention, die stattfindet, sofort in diesen gebrochen wird, in äh, durch diese= diese Brille der gespaltenen Welt.“* (Herr F.: 972-974)

Als Berater*in muss man darauf achten, nicht in die jeweilige Sicht hineingezogen zu werden. Elterliche Standpunkte nachvollziehen zu können, ist für eine Beratungssituation üblicherweise wichtig, aber bei Hochstrittigen muss bedacht werden, dass die Einstellung der Eltern und das Gesagte aus einer gespaltenen Logik entstanden ist. Es kann nur versucht werden, die Spaltung aufzubrechen. Dabei kann das Setting unterstützend wirken.

Ein gemeinsames Erstgespräch, in dem beide Eltern erscheinen, kann helfen, die Gefahr der völligen Identifizierung mit einem zu verhindern. An dieser Stelle bringt Herr F. etwas Neues, Irritierendes, Unerwartetes in den Beratungsprozess ein, das nicht in das Weltbild des jeweiligen Elternteils passt. *„Ja und, ahm, (3) was gelingen muss in dieser=in dieser angeordneten Erziehungsberatung ist ein n:neues, irritierendes, unerwartetes Moment hineinzubringen, das sich=das sich widerständig zeigt.“* (Herr F.: 417-419) *„[...] dass die Eltern nicht sofort in dieses Schwarz-Weiß-System hineinbringen können.“* (Herr F.: 975-976) Das kann aber nur Wirkung zeigen, wenn beide Eltern gleichzeitig damit konfrontiert sind und nicht in ihre bekannten Muster verfallen können. *„Ja und wenn ich plötzlich etwas sage oder etwas mache, was die so nicht erwarten und, oder dass sie nicht einfach in Gut und Böse einteilen können [...] Und das geht nur, wenn ich die Beiden da sitzen habe.“* (Herr F.: 420-423) Er bezeichnet diesen Vorgang als „Durchschütteln“ oder

„emotionalen Elektroschock“. Diese Ausdrücke machen deutlich, worum es gehen soll. Das „Abtauchen“ in die gesplante Welt soll gestoppt werden. Die Eltern sollen an ihren eingefahrenen und starren Denk- und Verhaltensmustern gehindert werden.

Frau W. berichtet von einem ähnlichen Phänomen, wie Herr F. Sie spricht davon, dass Elternteile eine divergierende Weltsicht haben. Das betrifft auch die Sicht auf das Kind. Sie erleben die aktuelle Situation und das Befinden ihres Kindes völlig unterschiedlich. *„Wenn man nicht beide Elternteile da hat. (3) Und die Gefahr ist dann einfach gro:ß, dass ich (1) den Eltern, die Elternteile, ehm, in einer falschen Dimension (---) verstärke und unterstütze:e.“* (Frau W.: 530-532)

Aus diesen Gründen empfiehlt Frau W., dass Eltern bei derselben beratenden Person Beratung in Anspruch nehmen sollen. Nur so können beide Standpunkte der Eltern beachtet werden. Nur wenn sich ein möglichst umfassendes Bild der Familiensituation zeigt, kann auch die Situation des Kindes von Berater*innen nachvollzogen werden. Wenn jeder Elternteil in seiner Logik verharret, kann es zu keiner Veränderung kommen.

Frau P. berichtet ebenfalls von zwei elterlichen Wahrheiten, die ihrer Meinung nach aber beide ihre Berechtigung haben und angehört werden müssen. *„[...] ich darf amal zu Beginn keinem seine Wahrheit nehmen ich muss akzeptieren dass es zwei Wahrheiten gibt und die müssen einfach wirklich angehört werden.“* (Frau P.: 470-472)

Frau P. verwendet den Ausdruck „Aufrüttelungseffekt“ und benutzt damit eine ähnliche Ausdrucksweise wie Herr F. („Durchschütteln“ und „emotionalen Elektroschock“). Sie bezieht diesen Begriff jedoch nicht auf die Spaltung der Eltern, sondern auf ihr regressives Verhalten. Angeordnete Erziehungsberatung erachtet sie da für sinnvoll, *„wo der elterliche Konflikt die Kinder dermaßen belastet dass ähm die Eltern jedenfalls dazu gezwungen werden müssen und dort wo es ein Aufrüttelungseffekt braucht.“* (Frau P.: 141-143) Wenn Eltern in ihrer eigenen Welt feststecken ohne ihr Kind wahrzunehmen, da wo Appelle an die Vernunft der Eltern nicht mehr helfen, da braucht es Druck von der Erziehungsberatung und dem Gericht. *„[...] was Aufrüttelung benötigt dann ist immer die*

Zusammenarbeit mit dem Gericht ähm ganz wichtig.“ (Frau P.:184-185) Dieser Druck kann zu Veränderungen beitragen und die Eltern aus ihrer erstarrten Haltung bringen.

Instrumentalisierung

Eine weitere Herausforderung der hochstrittigen Klientel, ergibt sich für Frau W. dadurch, dass sie zur Manipulation und Instrumentalisierung neigen. Dass Berater*innen bewusst zur Durchsetzung der elterlichen Interessen eingesetzt und missbraucht werden, wird nur im Interview mit Frau W. erwähnt.

Frau T. zeichnet ein anderes Bild der Eltern. Sie sagt, dass Eltern nicht nur nicht wollen, sondern auch öfters einfach nicht anderes können, als in ihrem eigenen Interesse zu handeln. Jedoch hat Frau T. keine Strategie, die diese eingeschränkte Haltung der Eltern verhindern oder auflösen könnte. Hier stößt Frau T. an ihre Grenzen bzw. hier sieht sie die Möglichkeiten der angeordneten Erziehungsberatung ausgeschöpft.

6. Direktive bis empathische Beratungshaltung

Es zieht sich durch alle Interviews, dass verschiedene Verhaltensweisen und Kommunikationsstile im Umgang mit hochstrittigen Eltern notwendig sind. Berater*innen müssen einerseits „durchgreifen“ können und andererseits einfühlsam sein.

In der Arbeit mit Hochstrittigen muss man in der Lage sein Halt und Struktur zu geben und zu reglementieren. Dabei erwähnen alle Interviewpartner*innen eine notwendige direkte bzw. direktive Haltung. Alle Interviewpartner*innen berichten von direkтивem Vorgehen, das sich z.B. durch Aufzeigen von Konsequenzen für das Kind oder Konfrontation mit kindlichen Bedürfnissen zeigt. Herr F. beschreibt die Kommunikation mit den Eltern als sehr vielfältig. *„[...] man muss manchmal schreien, ja, manchmal muss man mitweinen, manchmal muss man denen sagen und SO und DAS DÜRFEN SIE NICHT TUN.“* (Herr F.: 1103-1105)

Gleichzeitig muss aber behutsam mit den Eltern umgegangen werden. Hochstrittige Eltern befinden sich in einer heiklen, angespannten und extremen Situation. Frau T. beschreibt die Eltern als „hochverletzt“ und „hochgekränkt“. Diese Eltern sind nicht nur

hochkonfliktuell, sondern kommen auch mit einem hohen Verletzungspotenzial in die Beratung. „[...] da muss man sehr aufpassen, dass man da nicht noch (1) äh, verstärkt. [...] Die Verletzungen verstärkt oder die gegenseitigen Schuldzuweisungen und so weiter, also das ist sehr schwierig.“ (Frau T.: 410-414)

Herr F. strebt bei gleichzeitiger wohlwollender Strenge, Vermittlung von Zuneigung gegenüber den Eltern an „Wichtig ist auch eine, nicht nur empathische, sondern auch eine (---) väterliche, respektive mütterliche Haltung einnehmen. [...] Zu können, was ja (.) durchaus auch eine gewisse Strenge impliziert, aber auch ein Wohlwollen.“ (Herr F.: 1147-1151) Er tritt den Eltern mit der Einstellung gegenüber: „Ich weiß besser, was für Sie und Ihr Kind gut ist, deshalb hören Sie auf das was ich sage.“

5.2 Anforderungen: Erfahrung, Reflexion und Ausbildung

Eine Teilfrage dieser Forschungsarbeit betrifft Anforderungen der Berater*innen: Welche Voraussetzungen braucht es aus Sicht der Berater*innen, um die angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG umzusetzen?

Der Aspekt einer „guten“ Ausbildung wird in den Interviews unterschiedlich behandelt. In der Diskussion über eine passende Ausbildung für Erziehungsberater*innen, die mit Hochstrittigen arbeiten, stellt sich die Frage, welche Kenntnisse sich über die Ausbildung erwerben lassen. Die Interviewpartner*innen sprechen einer Ausbildung unterschiedliche Möglichkeiten der Vorbereitung auf diese Beratungssituation zu.

Frau W. geht davon aus, dass spezielle Techniken erlernbar sind. Frau P. sieht die Ausbildung als Ausgangspunkt und Basis für ein gutes methodisches Vorgehen. Ihrem Verständnis nach erlangen Berater*innen in einer „guten“ Ausbildung entwicklungspsychologisches Wissen, erlernen Widerstände aufzugreifen und auf Scheidungs- und Loyalitätskonflikte zu reagieren. „[...] wenn man versucht einem die Wahrheit zu nehmen was oft passieren kann wenn man nicht die richtige Ausbildung hat

oder fundierte Ausbildung hat dann hab i Widerstände und dann fang i zu kämpfen an da mit den Eltern.“ (Frau P.: 504-507) Außerdem kann Ausbildung vor unreflektierten Identifizierungen schützen: „[...] oder oder ich identifizier mich zu sehr mit einem ist auch so eine Gefahr die man durch gute Ausbildung verhindern kann sich nicht mit einem Elternteil zu identifizieren.“ (Frau P.: 509-511)

Herr F. schreibt der Reflexion einen höheren Stellwert zu als der Ausbildung. „[...] unabhängig davon, wie gut ich ausgebildet bin und wie viel Erfahrung ich hab //habe// in diesen Reflexionsprozess eigentlich immer einzutreten.“ (Herr F.: 1113-1115) Vor allem der Austausch mit Kolleg*innen ist für Herrn F. sehr hilfreich. „[...] also außer der Balintgruppe⁸, entweder eine begleitende periodische=periodische Supervision ((Rauschen)) ODER auch von erfahreneren Kollegen eine laufende, ah laufende periodische Intervention.“ (Frau F.: 1115-1117)

Erfahrung wird ähnlich wie die Ausbildung verschieden bewertet. Manche Interviewpartner*innen halten sie für unerlässlich, um mit Hochstrittigen zu arbeiten. Andere sehen sie als wichtig, aber nicht vordergründig bzw. nicht als Voraussetzung, um diese Arbeit zu leisten.

⁸ In der Balint-Arbeit wird unter Leitung gemeinsam über die Beziehung zwischen Therapeut*in und Klient*in reflektiert (vgl. Österreichische Balintgesellschaft).

6 DISKUSSION DER ERGEBNISSE

Nachdem zuerst Forschungsstandpunkte und anschließend die Strategien der befragten Berater*innen vorgestellt wurden, dient das folgende Kapitel der Gegenüberstellung von theoretisch dargestellten Gesichtspunkten und den eigenen empirischen Ergebnissen. Damit wird gezeigt, inwiefern die Forschungsarbeit mit den bisherigen Publikationen übereinstimmt und durch welche erforschten Strategien die Literatur ergänzt werden kann.

6.1 Trennung von Paar- und Elternebene

Die Konflikte mit der*dem Expartner*in zugunsten des gemeinsamen Kindes zurückzunehmen, ist den befragten Berater*innen besonders wichtig, fällt hochstrittigen Eltern aber sehr schwer (vgl. Dietrich et al. 2010: 14). Die Forschungsergebnisse zeigen, dass die Strategie, die Paar- von der Elternebene zu trennen, helfen kann, den Eltern wieder ihr Kind sichtbar zu machen.

Wie in den Interviews, findet sich auch in der Literatur (vgl. Barth-Richtarz 2014: 131) die Ansicht, bevor das Kind in den Mittelpunkt der Beratung rücken kann, muss die emotionale elterliche Lage mitberücksichtigt und im Beratungsprozess aufgenommen werden. „Der Weg zum Kind führt über die Eltern.“ (Figdor 2012: 167) Nachdem die Eltern ihre Inhalte und Gefühle thematisieren konnten, ist es für sie leichter möglich, über ihr Kind nachzudenken. So muss das Beratungsangebot nicht nur an den Entwicklungsbedürfnissen des Kindes orientiert sein, sondern die Ausgangslage der Eltern mitberücksichtigen.

6.2 Abwehrmechanismen: Spaltung & Regression

Das in den Ergebnissen beschriebene „Aufrütteln“ oder „Durchschütteln“, um die Eltern aus der Regression zu holen und die Spaltung zu verhindern, lässt sich mit dem Begriff der

„Erschütterung“ bei Wagner (2013: 333f) vergleichen. Dieses Vorgehen hat zum Ziel, Eltern darin zu hindern, in ihre gewohnten Verhaltensmuster zurückzufallen. Es soll ihnen ermöglicht werden, neue Erfahrungen außerhalb der gespaltenen Logik zu machen.

Die Forschungsergebnisse und Fachpublikationen machen deutlich, dass die Autorität der richterlichen Anordnung (vgl. Stellungnahme bke 2013: 9) und ein gemeinsames Erstgespräch mit beiden Eltern erste Schritte zur Bewusstwerdung der gemeinsamen Verantwortung sein können (vgl. Wagner 2013: 338) und einen Weg aus den elterlichen Spaltungsprozessen bieten.

6.3 Beratungsbereitschaft

Die Ergebnisse und die Fachliteratur (vgl. Normann/Mayer 2011: 159ff) zeigen, um Beratungsbereitschaft aufzubauen, kann die elterliche Liebe als Motivationsfaktor genutzt werden. Werden Eltern mit der Liebe und Verantwortung ihrem Kind gegenüber konfrontiert, lassen sie sich schneller auf die Beratung ein. Außerdem kann es helfen, den Beratungsnutzen für die Familie zu vermitteln. Wenn für Eltern sichtbar wird, welchen Gewinn sie und ihr Kind aus einer Beratung haben, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass Eltern eine Beratung annehmen. Beratungserfolg stellt sich erst ein, wenn Eltern ein sinnvolles Ziel für sich definieren konnten.

6.4 Arbeitsbündnis

Eine Gegenüberstellung zeigt, dass sich die Ansichten der interviewten Berater*innen mit der Literatur decken. Die Schaffung von Vertrauen und ein Arbeitsbündnis gehen sowohl aus den Interviews als aus der Fachliteratur (vgl. Figdor 2012: 169) als Grundvoraussetzung für eine konstruktive Beratungsarbeit hervor. Die Beziehung zwischen Klient*innen und Berater*innen wird in den Ergebnissen und in der Literatur als Basis für eine erfolgreiche Beratung gesehen (vgl. Normann/Mayer 2011: 161).

Dabei ist es essenziell, dass sich Eltern verstanden fühlen. Erst wenn erarbeitete Handlungsmöglichkeiten und Lösungswege angenommen und nicht abgewehrt werden, kann es zu einer Veränderung der (strittigen) Situation kommen. (vgl. Figdor 2012: 154f)

6.5 Anregung der elterlichen Verantwortung

Einigkeit besteht unter den befragten Berater*innen sowie der Fachliteratur (vgl. Wagner 2013: 333f), dass das elterliche Verantwortungsgefühl eine wichtige Ressource in der angeordneten Erziehungsberatung ist. Um die im Streit erstarrten Eltern wieder aufzurütteln, braucht es klare Worte, die Verantwortung für ihr Handeln und für ihr Kind einfordern (vgl. Wagner 2013: 338). Zunächst ermöglicht solch ein Vorgehen, dass Eltern Beratungsbereitschaft aufbauen. Anschließend kann ihr Kind wieder in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken.

Die Aufklärung über kindliche Bedürfnisse (vgl. Barth-Richtarz 2013: 160), sowie der Aufbau von „Veränderungsbereitschaftsdruck“ (vgl. Wagner 2013: 340) dienen dazu, Verantwortung bewusst zu machen und Veränderungen anzustoßen.

Eine Ergänzung zur aktuellen Literatur stellt das bewusste Aufrechterhalten des elterlichen Spannungskonflikts dar. Die Strategie, Eltern während des gesamten Beratungsverlaufs mit ihren Spannungsgefühlen zu konfrontieren, um sie zu einem kindgerechten Verhalten zu bewegen, konnte in dieser Form nicht in der Fachliteratur gefunden werden.

6.6 Direktive bis empathische Beratungshaltung

Die Ergebnisse zur Haltung in der Beratung mit Hochstrittigen spiegeln sich in den Aussagen der aktuellen Fachliteratur (vgl. Wagner 2013: 335) wieder. Hochstrittige Eltern stecken zumeist in einer Lebenskrise und haben den Boden unter den Füßen verloren. In dieser Lebenssituation brauchen sie eine beratende Person, die eine klare Haltung einnimmt und dadurch Halt bietet. Die Interviewpartner*innen sprechen von einer

erhöhten Sensibilität der Eltern. Neben aller Feindseligkeit und dem aggressiven Verhalten sind Eltern hochempfindlich und viele Aussagen werden als Kritik an ihrer Person verstanden (vgl. Schlund 2013: 299). Deshalb ist es besonders wichtig, dass sich hochstrittige Eltern, in ihrer jeweiligen Sichtweise verstanden und angenommen fühlen (vgl. Figdor 2012: 167).

Die Forschungsergebnisse zur Beratungshaltung stimmen mit der Stellungnahme der bke (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung) (2013: 6) überein, dass es einerseits richtungsweisende und andererseits empathische Interventionen braucht.

Die Forschungsergebnisse decken sich über weite Strecken mit der aktuellen Fachliteratur zur Beratung mit hochstrittigen Eltern. Das bedeutet, die eigene Forschung untermauert die bisherigen Fachmeinungen und empirischen Untersuchungen zum methodischen Vorgehen.

Die eigenen Ergebnisse spiegeln sich außerdem in den noch unveröffentlichten österreichischen Qualitätsstandards. Die dort formulierten Arbeitsschwerpunkte sind wichtige Strategien, die um weiteres methodisches Vorgehen ergänzt werden konnten. So konnte z.B. durch die eigene Forschung die Vermittlung des Beratungswerts als Aspekt der Beratungsbereitschaft herausgearbeitet werden. Der Appell an die elterliche Liebe und Verantwortung wurde als übergreifende methodische Strategie aufgegriffen.

7 FAZIT UND AUSBLICK

Ziel der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG ist es, hochstrittigen Eltern ihr Kind mit seinen Bedürfnissen wieder sichtbar zu machen. Sie soll zur Sicherung des Kindeswohls beitragen. Herausforderung dabei ist der Widerstand der Eltern gegen die Beratung. Um die Beratung überhaupt durchführen zu können, benötigen Berater*innen spezielle methodische Strategien. Diese Strategien herauszuarbeiten und zu erforschen war der Fokus dieser Arbeit.

Obwohl ein Großteil der Strategien nicht explizit in den Interviews mit den Berater*innen genannt wurden, zeigt sich in den Ergebnissen dieser Arbeit deutlich, dass es für die angeordnete Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG die Herstellung eines stabilen Arbeitsbündnisses zwischen beratender Person und den Eltern, die Erarbeitung von Beratungsbereitschaft, eine klare inhaltliche Ausrichtung auf das Kind, sehr viel Verständnis für die Eltern und eine bestimmende – aber auch einfühlsame – Haltung benötigt.

Aus den vorliegenden Ergebnissen zu den verwendeten Strategien zeigen sich ein gelingendes Arbeitsbündnis und die Aktivierung der elterlichen Verantwortung, als zwei besonders wichtige und häufig verwendete Aspekte des methodischen Vorgehens in der Beratungsarbeit.

Das Arbeitsbündnis ist ein wichtiges methodisches Werkzeug, um Beratung zu ermöglichen. Ein Arbeitsbündnis, das sich durch Vertrauen und Verständnis ausdrückt, ist essenziell für die Erarbeitung der Beratungsbereitschaft und für die Fokussierung auf die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes.

Eine weitere Strategie, die an mehreren Stellen im Beratungsverlauf verwendet wird, ist die Aktivierung der elterlichen Verantwortung bzw. die Konfrontation der Eltern mit ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind. Eltern wieder daran zu erinnern, dass sie Verantwortung für ein weiteres Leben haben und deshalb nicht nur ihren eigenen

Wünschen nachgehen können, kann Beratungsbereitschaft wecken, das Kind wieder in den Mittelpunkt der elterlichen Aufmerksamkeit rücken und helfen Paarkonflikte aus der Erziehungsberatung auszugrenzen.

Es konnten nicht viele Strategien „neu“ entdeckt werden, jedoch kann durch die Forschungsarbeit festgehalten werden, dass Berater*innen wenig explizit über Strategien berichten. Viele Strategien zeigten sich erst aus dem Gesamtzusammenhang des Interviews. Das heißt, die impliziten Strategien wurden erst durch die Forschungsarbeit entdeckt. Hier zeigt sich der Wert dieser Arbeit, der darin besteht, dass Implizites explizit gemacht wurde und nicht benannte Strategien konkretisiert wurden.

Trotz dieser Forschungsleistung bleibt die Frage nach der konkreten methodischen Umsetzung bei mancher Strategie weiterhin offen. Das Datenmaterial hat keine tieferen Erkenntnisse zugelassen. Um methodische Strategien der Berater*innen sichtbar zu machen, braucht es weitere Erforschung von beratender Tätigkeit. Dazu wären umfangreichere Befragungen der Berater*innen zu ihrem methodischen Vorgehen lohnenswert.

Mit der Benennung von methodischen Strategien in der Beratung mit hochstrittigen Eltern kann die Professionalität und Qualität der angeordneten Erziehungsberatung gesteigert werden. Wenn methodische Aspekte bekannt sind, können sie weitergegeben und weiterentwickelt werden. Hier steckt ein enormes Entwicklungspotential, von dem Berater*innen und in weiterer Folge die Familien profitieren.

Diese Arbeit legt mit ihrer explorativen Erforschung der Strategien in der angeordneten Erziehungsberatung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG die Basis für weitere Analysen. Eine Forschungsfrage könnte sein, wie auf Handlungs- und Haltungsebene Vertrauen zu den Eltern aufgebaut werden kann. Dabei können Beobachtungen, Videoaufzeichnungen von Beratungsstunden sowie weitere Interviews mit Berater*innen gewinnbringende Erhebungsmethoden sein.

8 QUELLENANGABEN

8.1 Literaturquellen

Barth-Richtarz, Judit (2014): 'Sag' das dem Gericht!' Psychoanalytisch-pädagogische Perspektiven auf das Kindeswohl im Kontext von Trennung und Scheidung. In: Datler, Wilfried/Steinhard, Kornelia/Gstach, Johannes/Ahrbeck, Bernd (Hrsg.): Jahrbuch für Psychoanalytische Pädagogik 22. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 106-136.

Barth-Richtarz, Judit (2013): Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils? In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S. 143-163.

BMFJ/ BMJ (2016): Qualitätsstandards zur verordneten Erziehungsberatung nach §107 Abs. 3 Z1 AußStrG, Entwurf (Stand August 2016).

Deixler-Hübner, Astrid/Mayrhofer, Mariella (2013): Überblick über die Neuerung im Verfahrensrecht. In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S. 225-247.

Dettenborn, Harry (2013a): Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 1. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Nr. 6. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 231-234.

Dettenborn, Harry (2013b): Hochkonflikthaftigkeit bei Trennung und Scheidung – Teil 2. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Nr. 7. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 272-276.

- Dietrich, Peter S./Paul, Stephanie (2006): Hoch strittige Elternsysteme im Kontext Trennung und Scheidung. Differentielle Merkmale und Erklärungsansätze. In Weber, Matthias/Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 13-28.
- Dietrich, Peter. S./Fichtner, Jörg/Halatcheva, Maya/Sandner, Eva/Weber, Matthias (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis. München, Halle: Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Doppler, Renate (2013): Die Kriterien des Kindeswohls: Neue Chancen und alte Missverständnisse? In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S. 43-60.
- Figdor, Helmuth (2005): Die Rache der Geister. Über Abgrenzung und Miteinander von Mediation und Erziehungsberatung. In: Töpel, Elisabeth/Pritz, Alfred (Hrsg.): Mediation in Österreich. Die Kunst der Konsensfindung. Wien: Lexis Nexis Verlag, S. 95-122.
- Figdor, Helmuth (2012): Patient Scheidungsfamilie. Ein Ratgeber für professionelle Helfer. Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Figdor, Helmuth (2013): Die „verordnete Erziehungsberatung“. In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S. 289-304.
- Götting, Gesine (2014): Neue Aufgaben schaffen neue Wege in der Erziehungsberatung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe. Nr. 3. Köln: Bundesanzeiger Verlag, S. 88-93.
- Jelinek, Georg (2013a): Entstehungsgeschichte des KinNamRÄG 2013. In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S. 23-31.

Jelinek, Georg (2013b): Die Neuregelung des Kindeswohls. In: Barth, Peter/Deixler-Hübner, Astrid/Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde-Verlag, S.33-41.

Normann, Katrin/Mayer, Stefan (2011): Anforderungen an die Beratung mit Hochkonflikt-Familien. In: Walper, Sabine/Fichtner, Jörg/Normann, Katrin (Hrsg.): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim und München: Juventa Verlag, S. 157-171.

Schlund, Meinrad (2013): Beziehungsgestaltung mit hoch strittigen u zugewiesenen Eltern – Haltung, Beratung u Selbstsorge. In: Weber, Mathias/Alberstötter, Uli/Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 291-316.

Wagner, Othmar (2013): Erfahrungen und Positionen. Die Persönlichkeit des Beraters im Kontext Hochstrittigkeit. In: Weber, Mathias/Alberstötter, Uli/Schilling, Herbert (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 329-346.

8.2 Onlinequellen

Alberstötter, Ulrich (2004): Hocheskalierte Elternkonflikte – professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Online im Internet: URL: http://familienrecht.at/fileadmin/psy_aufsaetze/a_f/alberstaetter-hocheskalierte-elternkonflikte.pdf [Zugriff: 2016-04-10 14:30]

Österreichische Balintgesellschaft. Online im Internet: URL: http://www.balintgesellschaft.at/balint_group.html [Zugriff 2016-07-29]

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Online im Internet: URL:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136> [Zugriff 2016-05-09]

Stellungnahme bke (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung) (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG. Fachliche Standards. In: Heft 1/13 Informationen für Erziehungsberatungsstellen, S. 3-10. Online im Internet: URL:
http://www.bke.de/content/application/mod.content/1422348072_bke_Stellungnahme_1_13_Hochkonflikt.pdf [Zugriff 2015-11-07]

Statistik Austria: Ehescheidungen. Online im Internet: URL:
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/ehescheidungen/index.html [Zugriff 2016-06-07]

9 ANHANG

Der Anhang dieser Arbeit enthält die detaillierte Interviewauswertung, ein Abstract in deutscher und englischer Sprache sowie einen Lebenslauf der Forscherin.

9.1 Interviewauswertung

Im Anhang werden die Kernstellen und ihre Interpretation dargestellt. Die Aussagen und Inhalte der Interviewauswertung sind aus den Blickwinkeln der Interviewpartner*innen zu verstehen und entsprechen nicht den Ergebnissen der Forschung.

9.1.1 Interview Herrn F.

Deskription: Interview Herrn F.

Im Interview mit Herrn F. nennt er im Block, in dem es um das methodische Vorgehen in der angeordneten Erziehungsberatung geht, nicht viel Methodisches. Auf die Frage, was anders gemacht werden muss, wenn Eltern geschickt werden, als wenn sie freiwillig in die Beratung kommen, antwortet er mit „Alles“ (Herr F.: 952). Des Weiteren beschreibt er es, als eine andere Art der Arbeit bzw. eine andere Art der Beratung. Hier kann davon ausgegangen werden, dass seine Aussage auf einen Vergleich zur freiwilligen Beratung abzielt. Er grenzt die beiden Beratungen durch die Beschaffenheit der Klientel voneinander ab. Wobei er an dieser Stelle nicht konkretisiert, worin die Qualität der Andersartigkeit liegt.

Als nächstes sagt er: „Also, äh, ich bin (3) unbedingt der Ansicht also ein = ein = ein Berater, der mit 107 berätet MUSS auf jeden Fall eine Beraterausbildung haben.“ (Herr F.: 956-957) Die Ausbildung bezeichnet er als Basis. An dieser Stelle weist die Interviewerin darauf hin, dass es noch einen eigenen Abschnitt im Interviewleitfaden zu dem Thema „Ausbildung“ gibt, worauf er jedoch noch erwähnt, dass es nach einer Beraterausbildung auch eine spezifische Ausbildung für Hochstrittige, die eine „mangelnde Freiwilligkeit“ an den Tag legen, braucht. (Herr F.: 964)

Die Bezeichnung „mangelnde Freiwilligkeit“ scheint als Scherz gemeint zu sein. Dann wirft er ein: *„Sag ma, sag mas//sagen wir es//so ja. Aber es is//ist//so viel anders, also das würd jetzt viel erfordern jetzt, was alles anders ist. Ja. (3)“* (Herr F.: 966-967) Es wirkt als würde er noch viel dazu sagen wollen, aber irgendetwas hält ihn davon ab. Vielleicht denkt er, seine Ausführungen würden den Rahmen des Interviews sprengen. An dieser Stelle können nur Vermutungen angeführt werden, warum nicht näher auf das „Alles-Anders“ eingegangen wird.

Die Interviewerin fährt mit der Frage fort, was besonders berücksichtigen werden muss. Worauf Herr F. wieder die Verpflichtung der Beratung und das Nicht-Wollen der Eltern hervorstreicht: *„Ja, dass die nicht wollen.“* (Herr F.: 970) Dann erinnert er daran, was er vorher im Interview bereits erwähnt hat: *„[...] dass ahm, dass jede Intervention, die stattfindet, sofort in diesen gebrochen wird, in äh, durch diese= diese Brille der gespaltenen Welt (2) und (3) dass man versuchen muss= das man versuchen muss, ein= ein neues Moment hinein zu bringen, dass= dass die Eltern nicht sofort in dieses Schwarz-Weiß- System hineinbringen können.“* (Herr F.: 972-976) Herr F. betitelt dieses neue Moment als das Allerwichtigste für ihn. Was ist dieses neue Moment, das die Spaltung verhindert und ein Umdenken bei den Eltern zu Folge hat? Er spricht lachend von einem *„emotionalen Elektroschock“*, von einem *„Durchschütteln“* (Herr F.: 980-981) *„Das kann auf verschiedene Arten geschehen. Ja und (.) das ist wahrscheinlich (.) ja wahrscheinlich das wichtigste.“* (Herr F.: 983-984) Hier betont er noch einmal, wie wichtig es ist, ein Umdenken bei den Eltern zu erreichen. Sie sollen ihr Schwarz-Weiß-Denken, in dem die eigene Person das Gute und das andere Elternteil das Böse ist, aufbrechen.

Dieses Vorgehen ist bei einer freiwilligen Erziehungsberatung nicht relevant, weil diese Spaltung einfach nicht vorkommt. Somit ist auch kein „Aufrütteln“ oder „Durchschütteln“ notwendig. *„Auf der anderen Seite ist dann manchmal (----) muss man vielleicht auch direkter sein in der= in der= in der, äh, in der angeordneten Erziehungs:beratung.“* (Herr F.: 987-989) Dann betont er noch einmal, dass es eine andere Art der Arbeit ist und erklärt, wenn er „Alles“ sagt, ein großer Unterschied gemeint ist. In diesem anfänglichen „Alles“ steckt anscheinend wirklich mehr, als er ausdrücken kann oder ausdrücken will.

Auf die Frage, ob es seiner Meinung nach besondere bzw. spezielle Methoden oder Techniken braucht, antwortet er nach kurzer Pause mit einem „Ja“. Womit der offene Teil des methodischen Themenblocks abgeschlossen ist.

Nach der Betrachtung des Themenblocks, der sich mit dem Methodischen beschäftigt hat, wird nun das gesamte Interview herangezogen. An vielen Stellen finden sich Hinweise auf methodische Strategien für den Umgang mit hochstrittigen Eltern.

Gleich zu Beginn des Interviews, als nach dem Einsatz einer angeordneten Erziehungsberatung im Verhältnis zu anderen Instrumenten gefragt wird, kommt Herr F. auf die Priorität von Erziehungsberatung als Interventionsform zu sprechen. Sie ist die Basis für alle anderen Instrumente.

Was in der Erziehungsberatung zum Thema werden kann, sind Problemthemen, die aus seinem Verständnis gar nicht in die Erziehungsberatung gehören. Darunter versteht er z.B. Streit um Vermögensaufteilung. *„(...) hinter den, ah, Auseinandersetzungen um= um Obsorge oder=oder=oder Kontaktrecht, verstecken sich ja solche finanziellen- (...) Eh, Geschichten.“* (Herr F.: 94-97) Diese Themen sollten in einer Paarberatung oder Mediation bearbeitet werden. Was für die Kinder sehr wichtig ist, ist die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie *„(...) in einer nicht besonders glücklichen Art und Weise“* interagieren. (Herr F.: 105) Wobei Herr F. keinen Grund anführt, warum dieser Hinweis für die Kinder wichtig ist. Es kann jedoch angenommen werden, dass es um die Minimierung des offen ausgetragenen Konflikts zwischen den Eltern geht, unter dem die Kinder zu leiden haben.

Er erwähnt, dass es in der Erziehungsberatung zu einer Trennung von pädagogischen und ökonomischen Problemlagen kommen muss, wobei nur die pädagogischen Streitpunkte, Teil der Erziehungsberatung sein sollten. Er sieht es nicht als Aufgabe der beratenden Person, Eltern zu einer Klärung dieser Probleme zu bringen. Was er jedoch zur Schlichtung beitragen kann, ist eine ausgesprochene Empfehlung an die Eltern z.B. eine Mediation zu besuchen. Wenn es bereits eine positive Übertragungsbeziehung zu den Eltern gibt, kann die Empfehlung der beratenden Person Wirkung zeigen. Er relativiert seine Aussagedurch folgende Ausführung: *„(...) Und wenn der Ihnen erklärt, warum es wichtig wäre zur*

Mediation zu gehen, dann hat es auch unter Umständen mehr Wirkung.“ (Herr F.: 120-121) Das heißt, es muss keine Wirkung geben, aber die Wahrscheinlichkeit steigt. Er bemerkt weiter: *„Wenn im Rahmen einer gelingenden Erziehungsberatung, der Erziehungsberater= den Eltern verständlich machen kann, warum das gut ist und so weiter, ist die Chance sicher größer.“* (Herr F.: 127-129)

Somit können Erziehungsberater*innen durch eine Vertrauensbasis dafür sorgen, dass Eltern sich z.B. über Mediation annähern und Konflikte deeskalieren. Voraussetzung für die Wirkung der Erziehungsberatung scheint die Herstellung einer positiven Übertragungsbeziehung zu sein. Diese positive Übertragungsbeziehung sorgt laut Herrn F. dafür, dass die Eltern der*dem Berater*in vertrauen und auf das hören, was sie*er ihnen rät.

Die positive Übertragungsbeziehung wird bei der Frage nachdem richterlichen Beschluss noch einmal von Herrn F. aufgegriffen. Auf die Frage hin, ob im Beschluss eine Mindeststundenanzahl verankert sein soll, fordert Herr F. zehn Stunden Mindestausmaß für die Beratung. *„(...) Ja, also diese zehn Stunden sind unbedingt notwendig um ein solches, ein Arbeitsbündnis mit den Eltern zu finden und eine positive Übertragung von Seiten der Eltern zu entwickeln.“* (Herr F.: 305-307) Hier kommt der Begriff des Arbeitsbündnisses zum ersten Mal ins Spiel.

Als er danach gefragt wird, ob im Beschluss verankert sein soll, dass Eltern die Beratung bei derselben Person besuchen sollen, antwortet er mit einem klaren „unbedingt“. Auch nach einer Nachfrage, wird dieses „unbedingt“ noch einmal wiederholt. Bei hochstrittigen Eltern kommt es zu einer Spaltung in Gut und Böse, wobei die*der Partner*in die Rolle des Bösen einnimmt. Wenn der*die Berater*in nur mit einem Elternteil arbeitet, ist auch nur eine Sichtweise bekannt und der betreuende Elternteil kann weiterhin spalten. Außerdem entsteht die Gefahr der völligen Identifikation mit einem Elternteil. Das Zweiergespräch kann zwar eine Entlastung für den identifizierten Elternteil bewirken, es kann aber zu keiner Veränderung der aktuellen Situation kommen. Herr F. will jedoch eine Veränderung in der Erziehungsberatung anstoßen: *„Ja und, ahm, (3) was gelingen muss in dieser=in dieser angeordneten Erziehungsberatung ist ein n:neues, irritierendes, unerwartetes Moment hineinzubringen, das sich=das sich widerständig zeigt.“* (Herr F.:

417-419) Etwas Neues, etwas Irritierendes, etwas Unerwartetes soll eingebracht werden. *„Ja und wenn ich plötzlich etwas sage oder etwas mache, was die so nicht erwarten und, oder dass sie nicht einfach in Gut und Böse einteilen können.“* (Herr F.: 420-421) An dieser Stelle des Arbeitsprozesses heißt das Ziel die Spaltung stoppen. Dazu muss das Erstgespräch unbedingt von beiden gemeinsam besucht werden. Ansonsten besteht schon nach der ersten Sitzung die Gefahr, die Spaltung weiter voranzutreiben. In diesem gemeinsamen Erstgespräch kann ein „minimales Arbeitsbündnis“ und ein gemeinsames Ziel definiert werden. Wenn ein erstes gemeinsames Ziel gefunden wurde, kann auch im Einzelsetting gearbeitet werden: *„Ja, also man muss schauen, dass man irgendwie ein=ein gemeinsames Ziel, ein erstes gemeinsames Ziel hat und dann kann man sich die individuellen Geschichten (---) anschauen.“* (Herr F.: 446-447) Das heißt Herrn F. ist nicht wichtig, dass Eltern permanent gemeinsam Stunden absolvieren, jedoch ist eine anfängliche gemeinsame Zeit wichtig, um eine gemeinsame Zielsetzung zu finden und um die Spaltung einzustellen.

Als generelles Ziel der angeordneten Erziehungsberatung formuliert er, dass Eltern lernen sollen ihre Bedürfnisse nicht mehr mit den Bedürfnissen ihres Kindes zu verwechseln. Er spricht vom persönlichen Konflikt der Eltern, der getrennt von den Anliegen des Kindes wahrzunehmen ist. *„[...] oder psychoanalytisch ausgedrückt, dass Sie Ihre ganz persönlichen, gut nachvollziehbaren (ah) Probleme, Wünsche, Erwartungen nicht rationalisieren, mit dem Kindeswohl. [...] Sondern, dass Sie das auseinander halten können.“* (Herr F.: 766-770) An so einem Punkt in der Erziehungsberatung sagt Herr F. den Eltern deutlich, dass ihr Handeln, nicht gut für das Kind ist, oder dass das Kind etwas Anderes braucht. Eltern sollen verstehen, dass das, was sie möchten, nicht das ist, was ihr Kind braucht. Wenn sie das verstanden haben, entsteht ein Spannungsdruck bei den Eltern. Sie spüren einen innerlichen Konflikt: *„Und dass ich einen Konflikt habe, folge ich meinem Bedürfnis oder folge meinem elterlichen Ich oder Überich und dann muss ich mich entscheiden.“* (Herr F. 783-784) Diesen Konflikt möchte Herr F. in seiner Beratung aufrechterhalten und sich zu nutzen machen. *„[...] dass ich nicht sage, Sie müssen jetzt in dem Interesse des Kindes so und so machen, sondern ich versuche wirklich aufzuklären*

und zu sagen das ist Ihres und das, das was das Kind braucht, Sie entscheiden.“ (Herr F.:785-788)

Er versucht den Eltern die Diskrepanz zwischen eigenen und kindlichen Bedürfnissen zu vermitteln. Die elterlichen Wünsche entsprechen nicht dem, was das Kind braucht. Diese Aufklärung ist ein gutes Mittel, um die Regression zu stoppen. Wenn er den Eltern erklärt, was sie tun sollen, hat das keinen Sinn. Entscheidend ist, dass die Eltern das Gesagte annehmen. An einer anderen Stelle erwähnt er nochmal: *„Also das, diesen Konflikt=diesen Konflikt herzustellen, diese=diese=diese=diese Unterscheidung zwischen (1) dem was ich verstehe, was die Eltern fühlen und wollen und dem was das Kind (1) braucht, ja. Das ist glaube ich das, was mir am Wichtigsten ist, ja.“* (Herr F.: 829-832) Der Unterschied zwischen den elterlichen und den kindlichen Bedürfnisse soll spürbar sein. Eltern sollen durch die Beratung eine Haltung einnehmen können, die es ihnen erlaubt *„im Sinne ihrer Kinder zu handeln.“* (Herr F.: 843) Dazu müssen sie sich von ihren eigenen Bedürfnissen lösen und die Konflikte mit der*dem Partner*in hintenanstellen. Prinzipiell kann es durchaus sinnvoll sein, die Kommunikation zwischen den Eltern zu verbessern, denn je weniger eskalierte Konflikte bestehen, desto weniger sind Kinder mit der Feindschaft und der Aggression ihrer Elternkonfrontiert.

Als es im Interview um die laufenden Qualifizierungen geht, vergleicht Herr F. die Herangehensweise bei einer „normalen“ mit einer angeordneten Erziehungsberatung. Wenn er mit Eltern bzw. Kindern arbeitet, die freiwillig in die Beratung gekommen sind, sind die Inhalte der Beratung mannigfaltig, sein Vorgehen jedoch immer ähnlich. Wenn er mit Hochstrittigen arbeitet, sind es zwar immer die gleichen Probleme und Inhalte, aber es braucht immer unterschiedliches Vorgehen und unterschiedliche Handlungen. *„[...] man muss manchmal schreien, ja, manchmal muss man mitweinen, manchmal muss man denen sagen und SO und DAS DÜRFEN SIE NICHT TUN.“* (Herr F.: 1103-1105) Wobei jedes betonte Wort mit einem Klopfen von Herrn F. untermauert wird.

Bei der Arbeit mit Hochstrittigen, kann die ganze Bandbreite an Kommunikation zum Einsatz kommen. Für ihn sind Ausbildung und Erfahrung nicht so wichtig, wie regelmäßige Reflexion. Er nennt die Balintgruppe, begleitende periodische Supervision oder mit

erfahrenen Kolleg*innen laufende periodische Intervention. Für ihn sind Fallbesprechungen sehr wichtig, um sich mit anderen auszutauschen und andere Handlungsweisen zu überlegen.

Als er nach Kenntnissen und Kompetenzen gefragt wird, versteht er zuerst nicht den konkreten Unterschied zu Qualifikationen. Die Interviewerin nennt Empathie als Beispiel für Kenntnisse und Kompetenzen. Worauf Herr F. die wechselnde Identifizierung als Teil der Empathie bezeichnet. „(...) wichtig ist (1) sich vor Eltern möglichst nicht fürchten zu müssen.“ (Herr F.: 1142) Es klingt, als wäre Furcht ein Teil der Arbeit in der angeordneten Erziehungsberatung und als wäre es oft gar nicht so leicht, sich nicht zu fürchten.

Das erklärt die Wichtigkeit neben der empathischen Haltung auch eine „väterliche“ bzw. „mütterliche“ Haltung, die „eine gewisse Strenge impliziert, aber auch ein Wohlwollen“ einzunehmen. (Herr F.: 1150-1151) Das heißt, man darf nicht zu lasch agieren und muss eine gewisse Strenge an den Tag legen. Gleichzeitig muss aber auch ein Wohlwollen transportiert werden. Es scheint eine Gradwanderung zwischen Einfühlungsvermögen und Härte zu sein. Paradox dabei ist, dass hochstrittigen Vätern und Müttern mit einer väterlichen und mütterlichen Haltung gegenüber getreten wird.

Berater*innen müssen den Eltern entwicklungspsychologische bzw. pädagogische Zusammenhänge verständlich erklären und sich mit den Kindern identifizieren können. „Das heißt ich muss auch (2) in der Lage sein, entdecken und spüren zu können, was angesichts eines ganz bestimmten emotionalen Problems eines Kindes, dieses Kind braucht auch (---) damit es dieses Problem nicht mehr [hat.“ (Herr F.: 1158-1160) Das ist auch der Punkt, an dem er die psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung von der Psychologie abgrenzt. Es geht nicht um institutionelle Maßnahmen, sondern darum, korrektive Erfahrungen⁹ nennen zu können. Das bezeichnet Herr F. als wichtigste psychoanalytisch-pädagogische Kompetenz.

⁹ Korrektive Erfahrungen sind neue Erfahrungen, die zu einer Veränderung führen können.

Themen und Strategien: Interview Herrn F.

Aus diesem Interview lassen sich viele methodische Strategien für den Umgang mit hochstrittigen Eltern herausarbeiten. Viele von ihnen werden explizit benannt und beschrieben. Der Großteil der Strategien wird jedoch nicht im Frageteil über Methoden genannt. Dieser Teil fällt generell knapp aus. Jedoch lassen sich im gesamten Interview viele Stellen ausmachen, in denen es um methodische Strategien geht.

Bei dieser Art von Beratung ist „Alles“ anders. Dieses „Alles“ begleitet einen großen Teil des Interviews. Was anders ist, lässt sich aus dem Gesagten von Herrn F. im folgenden Satz zusammenfassen: Die Eltern kommen ohne Bewusstsein für ihr Kind, von Paarkonflikten geplagt, mit einer gespaltenen Einstellung, unfreiwillig in die Beratung. Die Folgen für seine Beratungsarbeit sollen nun greifbarer gemacht werden.

Elternteile setzen ihre eigenen Bedürfnisse mit denen des Kindes gleich. Dieses verzerrte Bild rückt Herr F. als Berater wieder zurecht und konfrontiert Eltern damit, dass ihre eigenen Bedürfnisse nicht denen des Kindes entsprechen. Es reicht jedoch nicht, Eltern darüber aufzuklären und eine Anleitung für ihr zukünftiges Verhalten zu geben. Eltern müssen verstehen und erkennen, dass die eigenen Interessen von denen des Kindes abweichen. Das heißt, die Differenz zwischen kindlichen und elterlichen Bedürfnissen muss von der*dem Berater*in offengelegt werden. Wenn sie das Gesagte annehmen können, kann dadurch eine innere Spannung zwischen elterlichen und kindlichen Bedürfnissen bewusst gemacht und ein innerer elterlicher Konflikt spürbar werden. Dieser Konflikt wird genutzt, um das regressive Verhalten zu stoppen. Die Strategie lautet hier, die Eltern mit der kindlichen Sicht zu konfrontieren und Spannung auf Seiten der Eltern aufzubauen, so dass sich Eltern gegen ihr infantiles Verhalten entscheiden und wieder bewusst auf die Bedürfnisse ihres Kindes achten.

In der Hochstrittigenberatung kommen oft Themen auf, die thematisch nicht in die Erziehungsberatung gehören. Die Strategie von Herrn F. ist es, ökonomisch motivierte

Streitereien von kindbezogenen Problemen zu trennen, in dem er Eltern auf ihre geladene Interaktion aufmerksam macht. Gegebenenfalls rät er ihnen zu einer Mediation, bei der sie ihre Probleme bearbeiten können. Damit Eltern den Ratschlag annehmen können, braucht es jedoch eine Vertrauensbeziehung. Die thematische Abgrenzung bzw. Eingrenzung ist eine Strategie, um sich ganz dem Kind zu widmen.

Um nicht mit den Ansichten des jeweiligen Elternteils zu verschmelzen und die gespaltene Welt aufzubrechen, muss mindestens das Erstgespräch mit beiden Eltern gleichzeitig stattfinden. Die Spaltung der Eltern kann gestoppt werden, in dem ein neues Moment, das Veränderung oder Irritation bringt und das nicht in die bisherige gespaltene Logik passt, eingebracht wird. Den Eltern wird ein neuer Blickwinkel außerhalb der spaltenden Logik gezeigt. Der gemeinsame Erstkontakt hat noch eine weitere Funktion. Hier kann ein gemeinsames Ziel formuliert und ein Arbeitsbündnis geschlossen werden. Hinter einem gemeinsamen Erstgespräch stecken zwei Strategien: Verhinderung der Spaltung durch Neues und Irritierendes und Formulierung eines gemeinsamen Ziels.

Voraussetzung für das Annehmen des Gesagten ist ein gutes Arbeitsbündnis, das sich durch eine positive Übertragungsbeziehung und Vertrauen auszeichnet. Wenn Eltern sich verstanden fühlen und ein Arbeitsbündnis mit Berater*innen eingehen, können Widerstände gegen die Beratung und gegen Aussagen der beratenden Person verhindert werden. Ein Ratschlag kann dann als Hilfe verstanden werden. Das verhindert das Aufkommen von neuen Widerständen. Anstelle von Abwehr, soll ein Annehmen und Verstehen bei den Eltern eintreten.

Basierend auf einem guten Arbeitsbündnis sollen Eltern aufgeklärt und ihnen vermittelt werden, was ihr Kind braucht. Die Erfolgswahrscheinlichkeit und Sinnhaftigkeit einer Beratung hängt maßgeblich davon ab, dass die Beratungsinhalte ernst genommen und angenommen werden. Somit ist ein gutes Arbeitsbündnis eine entscheidende Strategie für jeden weiteren Umgang mit hochstrittigen Eltern.

Damit Berater*innen die Familiensituation nachvollziehen können, müssen sie sich in die Eltern und das Kind hineinversetzen können. Nur aus diesem Blickwinkel kann Eltern

verständlich vermittelt werden, was ihr Kind braucht. Das verlangt ein hohes Maß an Empathie. Dieses Können wird von Herrn F. als psychoanalytische-pädagogische Kompetenz bezeichnet. Neben dieser empathischen Haltung zeigt sich im gesamten Interview immer wieder die Wichtigkeit von Direktivität in der Beratung. Es muss eine bestimmende, aber auch empathische Haltung, die gesamte Beratung begleiten. Er spricht von einer väterlichen bzw. mütterlichen Haltung, die Liebe und Zuwendung genauso enthält, wie eine wohlwollende Strenge.

In der Arbeit mit Hochstrittigen gibt es keine ideale Reaktion oder Vorgehensweise. In der Beratung hat die ganze Bandbreite an emotionalen Reaktionen Platz – von schreien bis schweigen, von lachen bis weinen. Das heißt, man muss sich auf die Eltern einlassen und seine eigenen Emotionen flexibel einsetzen können.

Eine Strategie, die nicht offen genannt wird, jedoch bei der Analyse des Interviews klar hervorgeht, ist, dass Herr. F. eine eindeutige Struktur bzw. einen klaren Rahmen für seine Beratungen hat. Es gibt Regeln, was in seiner Erziehungsberatung möglich ist und was nicht: Wenn es z.B. Eltern nicht schaffen, sich gemeinsam zu einem Erstgespräch einzufinden, wird das von ihm nicht hingenommen. Ein gemeinsames Erstgespräch ist eine Voraussetzung für eine Beratung bei Herrn F. Wenn das für die Eltern nicht vorstellbar bzw. umsetzbar ist *„dann gibt es halt keine Beratung das ist das Setting, das kann man sich nicht aussuchen.“* (Herr F.: 622-623)

Genauso, wenn sich Eltern nicht aktiv um ihr Kind bemühen wollen oder nicht können, also sich für ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche und nicht für die des Kindes entscheiden, kann es keine Erziehungsberatung bei Herrn F. geben.

Herr F. behält immer die Entscheidungsgewalt. Er legt fest, wie oft die Eltern zu einer Beratung kommen und zu welchen Rahmenbedingungen er Beratung abhält. Damit wird klar, er hat das letzte Wort und setzt die Grenzen der Beratung.

Auffällig an diesem Interview ist, dass Herr F. z.B. auf das Arbeitsbündnis und die elterliche Spaltung erst durch Fragen nach den Rahmenbedingungen und dem Setting zu

sprechen kommt. Das lässt sich dadurch erklären, dass er sich spezielle Bedingungen zu nutzen macht, um seine Strategien umzusetzen.

Bei der ersten Frage nach methodischem Vorgehen wird auf die Ausbildung als unerlässlichen Aspekt für die Arbeit mit Hochstrittigen hingewiesen. Die Ausbildung scheint für ihn einen wichtigen Stellenwert für die Arbeit der Erziehungsberater*innen zu haben. Die direkte Verbindung von Methode und Ausbildung lässt vermuten, dass der Interviewte die Ausbildung als den Ort ansieht, an dem Methoden erlernt werden. Später wird die Bedeutsamkeit einer Ausbildung relativiert, in dem gesagt wird, dass Ausbildung und Erfahrung nicht so wichtig sind wie Reflexion. Reflexion wird im Interview als Möglichkeit verstanden, sich mit anderen Professionellen auszutauschen und andere Sichtweisen in die eigene Arbeit einfließen lassen zu können.

9.1.2 Interview Frau S.

Deskription: Interview Frau S.

Die erste Frage im methodischen Themenblock zu dem Vorgehen bei angeordneter Beratung – im Gegensatz zu freiwilliger Beratung – beantwortet Frau S. mit einem Verweis auf den Zwangscharakter der Beratung: *„Die=die- Anders ist ehm (1) dass die=die Eltern eben nicht freiwillig kommen.“* (Frau S.: 383) Obwohl in der Frage bereits impliziert ist, dass die Eltern nicht freiwillig kommen, streicht Frau S. dieses Charakteristikum noch einmal heraus. Es scheint für sie einen wichtigen Stellenwert zu haben, so dass sie die Unfreiwilligkeit der Eltern gleich zu Beginn erwähnt.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der*dem Berater*in muss erst geweckt werden. Weshalb auch das Arbeitsbündnis komplexer herzustellen ist und mit Widerstand verbunden ist. Für einen Vertrauensaufbau braucht es mehr Arbeit mit dem Widerstand. Jedoch scheint Widerstand nicht nur in der angeordneten Beratung ein Thema zu sein. Sie sagt: *„Und der Widerstand ist größer manchmal.“* (Frau S.: 390) Das könnte bedeuten, dass Widerstand auch in der freiwilligen Beratung aufkommt, aber in der angeordneten Beratung größer ist.

Als nächsten Punkt betont Frau S. die Verbindung zum Gericht. Sie beschreibt sie zuerst als Dreieck und dann als eine „gelebte Triade“, in der es einen kontinuierlichen Austausch zwischen Eltern, Richter*in und Berater*in geben muss. Die aufrechte Kommunikation zwischen diesen drei Ecken scheint ihr besonders wichtig zu sein. Nicht hervorgeht, ob diese Ecken in ihrem Verständnis gleichberechtigt sind.

Auf die Frage hin, was besondere Berücksichtigung finden muss, nennt sie nochmals die „Unfreiwilligkeit“ der Beratung und die Bedeutung der Anordnung. *„Eben die=die= die Nichtfreiwilligkeit. (...) Und die=die Bedeutung des Angeordneten, dass es das komplexer macht.“* (Frau S.: 405-407) Die Verordnung macht die Beratung schwieriger und sorgt dafür, dass viele Komponenten beachtet werden müssen. Was Beachtung finden muss, scheint ihr so selbstverständlich zu sein, dass sie sie nicht benennt oder vielleicht hat sie dafür keine Bezeichnungen.

Als nach den Etappen in der Beratung nach § 107 Abs. 3 Z 1 AußStrG gefragt wird, beschreibt sie drei verschiedene Stufen. In der ersten Etappe muss ein Grundvertrauen hergestellt werden. *„Dass die=dass die Eltern, die miteinander nicht (3) ahm (4), wie sagt ma//man//ah, die ja zerstritten sind [und- [...] Die sich nicht einigen können (1), die es schaffen sich gemeinsam an einen Tisch zu setzen und Vertrauen zum Berater aufzubauen.“* (Frau S.: 360-364) In diesem ersten Abschnitt beschreibt sie die Wichtigkeit einer Vertrauensbasis. Es stellt sich die Frage, wie solch ein Vertrauen aufgebaut werden kann. In der zweiten Etappe muss es gelingen, die elterlichen Bedürfnisse hinten anzustellen. Die Wahrnehmung soll auf die Bedürfnisse ihres Kindes und auf die Frage hin, was das Kind in der Beziehung braucht, gelenkt werden.

Das ist ein langwieriger Prozess, der mehrere „Schleifen“ mit sich ziehen kann. Beratung wird hier nicht als linearer Prozess, sondern als Entwicklungsprozess mit Vor- und Rückschritten beschrieben. Erst wenn die ersten beiden Schritte getan sind, kann über eine Vereinbarung gesprochen werden. *„Und erst dann (---) zu einer Klärung zu kommen, das ist die dritte Phase äh, wie das weitere, wie es zu einer Vereinbarung kommen kann.“* (Frau S.: 374-375) Wenn eine „Vereinbarung“ über den gemeinsamen Arbeitsprozess gemeint ist, weist das darauf hin, dass sie Beratung als einen kommunikativen Prozess

versteht, bei dem gemeinsam eine Basis zur Beratungsgestaltung ausgehandelt wird. Wenn „Vereinbarung“ über z.B. Kontakt- und Besuchsrecht gemeint ist, weist das auf eine gemeinsame Erarbeitung einer Lösung mit den Eltern hin. Bei beiden Lesarten zeigt sich, dass es Vorarbeit braucht, um mit hochstrittigen Eltern arbeiten zu können.

Themen und Strategien: Interview Frau S.

Das zweite Interview, das analysiert wurde, unterscheidet sich deutlich von dem ersten. Dieses Interview gibt deutlich weniger methodische Inputs. Explizit werden keine methodischen Strategien genannt. Es zeigt jedoch die Sichtweise einer Beraterin auf das Feld der angeordneten Erziehungsberatung und hilft dabei interessante Aspekte in der Beratung mit Hochstrittigen aufzuzeigen. Es dominiert ein Bild von widerständigen Eltern, die sich nicht beraten lassen wollen.

Als im Interview nach der Beratungshandlung bzw. -gestaltung gefragt wird, nennt Frau S. die „Nichtfreiwilligkeit“ der Eltern als ersten Punkt. Dass die Eltern nicht freiwillig in die Beratung kommen, ist für sie extrem präsent und wird im Interview mehrmals verdeutlicht. Auch am Ende des methodischen Themenblocks streicht sie nochmal hervor, dass die Eltern diese Beratung nicht freiwillig besuchen. Sie spricht öfters von „Nichtfreiwilligkeit“, meint aber vermutlich mehr, als dass die Eltern nicht aus eigenen Stücken die Beratung besuchen. Im Interview zeichnet sich ein negativ konnotiertes Bild von diesen so bezeichneten „nichtfreiwilligen“ Eltern und der „nichtfreiwilligen“ Erziehungsberatung. Teilweise wird dieses Bild verdeutlicht, indem sie von widerständigen Eltern und schwierigen Bedingungen spricht.

Aus dieser „Nichtfreiwilligkeit“ resultiert für sie eine „Nicht-Bereitschaft“ zur Beratung, die aufgelöst werden muss. Um mit demotivierten Eltern arbeiten zu können, ist die erste wichtige Aufgabe der beratenden Person, Bereitschaft für die Beratung zu wecken. Die erste offengelegte Strategie von Frau S. lautet, die Eltern für die Beratung zu motivieren. Sie erwähnt jedoch nicht, wie sie dabei vorgeht. Wenn jedoch alles davon abhängt, die Eltern zum Mitmachen zu motivieren, lastet sehr viel Verantwortung für das erfolgreiche Zustandekommen eines Arbeitsbündnisses an der*dem Berater*in.

Basis für eine Erziehungsberatung ist ein Grundvertrauen der Eltern gegenüber der beratenden Person. Erst wenn das gelingt, kann über eine weitere gemeinsame Arbeit nachgedacht werden. Weil die Beratungsbereitschaft erst geweckt werden muss, heißt das für Frau S., dass auch das Arbeitsbündnis nicht so einfach aufgebaut werden kann, wie bei Eltern, die freiwillig in die Beratung kommen. Vor allem Widerstand auf Seiten der Eltern macht es schwieriger bzw. vielschichtiger ein Arbeitsbündnis – eine gleichberechtigte Arbeitsbeziehung – zu schließen. Der Widerstand erschwert auch den Vertrauensaufbau zwischen Eltern und Berater*innen. Eine Beziehung aufzubauen, die durch Vertrauen gekennzeichnet ist, wird zur wichtigsten Aufgabe von Berater*innen, die im Zwangskontext arbeiten.

Durch den Zwangskontext der Beratung entsteht Widerstand, der abgebaut werden muss. Berater*innen müssen in der Lage sein mit diesem Widerstand adäquat umzugehen. Um erfolgreich die Beratungsarbeit mit dieser Klientel durchzuführen, ist die Berücksichtigung und Bearbeitung des Widerstands ein zentraler Aspekt. Hier lautet die Strategie, den Widerstand aufnehmen und abbauen.

Es zeigt sich, dass Frau S. einerseits davon ausgeht, dass es Bereitschaft und Motivation auf Seiten der Eltern für die Beratung braucht und andererseits ein Arbeitsbündnis zwischen allen Parteien geschlossen werden muss. Dafür muss Widerstand abgebaut und Vertrauen aufgebaut werden.

Frau S. geht es bei der angeordneten Erziehungsberatung vordergründig darum, eine Lösung im Obsorgestreit zu finden. Somit spielt für sie die Zusammenarbeit mit dem Gericht eine wichtige Rolle. Sie erwähnt an verschiedenen Stellen des Interviews die Wichtigkeit von einer offenen Kommunikation mit den Eltern und dem Gericht. Wichtig – vor allem, um die Vertrauensbeziehung zwischen Berater*innen und Eltern nicht zu gefährden – ist die Offenlegung von Kommunikationsströmen zwischen Berater*innen und Gericht gegenüber den Eltern.

9.1.3 Interview Frau T.

Deskription: Interview Frau T.

Auf die erste Frage im Interview, was bei angeordneter Erziehungsberatung anderes gemacht werden muss, nennt Frau T. zuerst die Notwendigkeit einer Strukturierung des Beratungsprozesses. Diese Strukturierung muss im Hinblick auf den Fokus „Kind“ geschehen. *„[...] was braucht Ihr Kind jetzt und in Zukunft. (1) Was können Sie (---) tun damit Ihr Kind (---) trotz den Schwierigkeiten, die Sie haben (2) einigermaßen (2) sich, einigermaßen gut entwickeln können. [...] Das muss der Fokus sein auf die man die Eltern immer wieder zurückverweisen muss.“* (Frau T. 390-394) Sie spricht die Eltern direkt darauf an, was sie für ein erhöhtes Wohlergehen ihres Kindes tun können. Das verweist auf einen sehr direkten Weg. Wenn Eltern immer wieder auf die kindlichen Bedürfnisse zurückgewiesen werden müssen, heißt das gleichzeitig, dass sie das eigentliche Thema der Erziehungsberatung vernachlässigen und häufig andere Dinge thematisieren. Eine zentrale Aufgabe der Berater*innen ist, Eltern den Fokus der Beratung klar zu machen. Partnerschaftskonflikte müssen woanders ausgetragen werden. Frau T. pointiert die Lage mit folgender Aussage: *„Und ansonsten, wenn die sich kloppen//schlagen// wollen oder sich (2), das können Sie machen, aber nicht im Beratungsprozess.“* (Frau T.: 402-403)

Besondere Berücksichtigung braucht der Umstand, dass die Eltern nicht nur hochkonflikthaft sind und ihr Kind aus den Augen verloren haben, sondern auch in fast allen Fällen hochverletzt oder hochgekränkt sind. Sie kommen mit einem hohen Verletzungspotenzial und gegenseitigen Schuldzuweisungen in die Beratung. Weshalb Berater*innen auch sehr vorsichtig sein müssen, diese Dinge nicht zu verstärken.

Als nach speziellen Methoden oder Techniken in der Hochstrittigenberatung gefragt wird, erwähnt Frau T. nochmals die Strukturierung und den Fokus auf das gemeinsame Kind. *„[...] die Unterstellung (---) dass beide Eltern (---) Ihr Kind lieben und das Beste für Ihr Kind wollen. Das sozusagen diese Fokussierung, das halte ich für etwas sehr Wichtiges.“* (Frau T. 419-421) Ansonsten sieht sie keine Notwendigkeit für spezielle Techniken.

Frau T. steht der Hochstrittigenberatung skeptisch gegenüber. In den ersten paar Minuten des Interviews sagt sie: *„Also das Instrument der angeordneten Erziehungsberatung, dass (1) halt ich (1) aus der Erfahrung heraus für (2) sehr wenig erfolgreich.“* (Frau T.: 68-69) Wobei das „sehr“ sogar betont wird. Als sie nach einer Erläuterung gefragt wird, argumentiert sie mit ihrer Erfahrung, die ihr zeigt, dass solch hochstrittige Eltern die gemeinsame Sorge um das Kind verlieren. Das Kind wird nur vorgeschoben, um die Partnerschaftskonflikte vor Gericht auszutragen. Diese Eltern haben keinerlei Motivation: *„(...) man kann Sie nur versuchen ganz am Anfang zu motivieren indem man Sie (1) ganz gezielt, daraufhin anspricht, dass Sie beide Ihr Kind lieben, dass Sie beide Ihr Kind fördern wollen(1) und (1) dass nur das im Vordergrund dieser Beratungsprozesse stehen kann und nichts Anderes.“* (Frau T.: 75-78) Mit dem Hinweis auf die gemeinsame Liebe und Zuneigung zu ihrem Kind, versucht sie an das elterliche Gewissen zu appellieren. Das Wohlergehen des Kindes steht im Fokus der Beratung und nicht andere Themen. Mit „nichts Anderes“ ist vermutlich der elterliche Konflikt und Streit gemeint. Er muss außen vor bleiben und die Eltern müssen wieder an die Bedürfnisse ihres Kindes erinnert werden. Den Fokus auf ihr Kind zu legen, ist jedoch für viele Eltern nicht möglich oder auch nicht gewollt. *„Das is//ist// aber das was (1) die sehr schlecht können. [...] Ja] und oft auch nicht [wollen.“* (Frau T.: 80-82)

Auf die Frage, ob im Beschluss Ziele oder Arbeitsschwerpunkte der Beratung festgehalten werden sollen, antwortet Frau T.: *„Kann eigentlich nur sein in den hochstrittigen Fällen, dass beide Elternteile (1) den Blick auf Ihr Kind zentrieren und Ihre Eigenkonflikte (1) nach Möglichkeit außen vor lassen.“* (Frau T.: 182-183) Damit antwortet sie nicht auf die Frage, sondern nennt ihre Zielvorstellungen. Ihrer Ansicht nach gibt es bei hochstrittigen Eltern ein großes Problem: Sie sind so sehr mit den eigenen Problemen und mit den Partnerschaftskonflikten beschäftigt, dass sie komplett auf ihr Kind vergessen.

Als es im Interview weniger später darum geht, ob Eltern zur*zum selben Berater*in gehen sollen oder zu getrennten Personen, greift sie nochmals das Thema der Fokussierung auf. Die Eltern, die es schaffen, den Partnerschaftskrieg beiseite zu lassen, um sich auf ihr Kind gemeinsam zu konzentrieren und zu fokussieren, haben ihrer Meinung nach die besten Chancen von einer Beratung zu profitieren. Ob es gelingt,

Beratung bei der gleichen Person in Anspruch zu nehmen, hängt von der Vorgeschichte des Paares ab. Berater*innen müssen von Fall zu Fall selbst entscheiden, welche Konstellation des Beratungssettings sie wählen. Nur bei Gewalterfahrungen mit der*dem Partner*in ist eine gemeinsame Beratung undenkbar.

Die letzte offene Frage nach Wünschen und Anregungen in Bezug auf die § 107 Beratungen nutzt Frau T., um die Erwartungen daran zu relativieren. Aus ihrer Erfahrung kann sie sagen: *„dass diese angeordneten Beratungen (4) IN sehr vielen Fällen, sehr früh scheitern und sehr früh abgebrochen werden (3). Einfach zu nichts führen.“* (Frau T.: 499-501) Die Probleme der Eltern mit solch einer Beratung zu lösen, ist unrealistisch.

Themen und Strategien: Interview Frau T.

In diesem Interview geht klar hervor, dass für Frau T. das Kind mit all seinen Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund der Erziehungsberatung steht. Die gemeinsame Fokussierung und Strukturierung des gesamten Beratungsprozesses auf das Kind ist Frau T. das Wichtigste.

Hochstrittige Eltern sind oft so sehr mit ihren Partnerschaftskonflikten beschäftigt, dass eine Fokussierung auf ihr Kind nicht möglich ist. Sie schieben ihr Kind nur vor, um ihre eigenen Konflikte vor Gericht austragen zu können. Dabei verlieren sie ihr Kind komplett aus den Augen und entwickeln auch keine gemeinsame Sorge mehr um sein Wohlergehen. Im Prinzip vergessen sie darauf Eltern zu sein und haben keinerlei Motivation eine Beratung zu besuchen.

Die erste Intervention gegen das „Nicht-Wollen“ der Eltern muss gleich zu Beginn der Beratung erfolgen. Frau T. geht davon aus, dass beide Eltern nur Gutes für ihr Kind wollen. Das ist die Unterstellung, auf der sie ihre Beratung aufbaut. Sie vertraut auf die elterliche Zuneigung als Motor, um die Paarkonflikte hinten anzustellen und sich auf ihr Kind zu fokussieren. Ihre Strategie ist es, die Eltern von Beginn an durch die Liebe zu ihrem Kind zu motivieren. Dazu spricht sie die Eltern direkt darauf an, dass beide Elternteile ihr Kind lieben und fördern wollen. Nur die gemeinsame Fürsorge kann Thema der Beratung sein. Partnerschaftskonflikte haben in der Erziehungsberatung keinen Platz.

Die Eltern am Anfang zu motivieren, bleibt oft ein Versuch ohne Erfolgsaussichten. Frau T. erklärt sich das Scheitern dadurch, dass es vielen Eltern einfach nicht gelingt, ihre eigenen Konflikte beiseite zu schieben. Geleitet von ihren heftigen Gefühlen, schaffen es manche nicht und manche streben es auch gar nicht an. Da für Frau T. die Fokussierung auf das Kind das Wichtigste ist und dies den meisten Eltern nicht gelingt, kann die Beratung aus ihrer Sicht nur misslingen. Das macht wohl ihre negative Einschätzung gegenüber den Erfolgchancen einer Erziehungsberatung aus. Sie sieht nicht viel Potenzial Veränderungen bei hochstrittigen Eltern anzustoßen.

Die Strategie auf das Kind zu fokussieren und seine Bedürfnisse wahrzunehmen, bleibt für den gesamten Beratungsverlauf aufrecht. Über die gesamte Beratung müssen Erziehungsberater*innen immer wieder auf das Wohl des Kindes hinweisen bzw. immer wieder den Beratungsverlauf darauf lenken. Es wird mit den Eltern besprochen, welche Handlungen sie setzen können, um ihr Kind zu unterstützen. Dass eine Trennung und Scheidung eine angespannte Zeit für alle Beteiligten ist, steht nicht zur Debatte. Es stellt sich allerdings die Frage, was in dieser schwierigen Situation den Eltern an Unterstützungsleistungen möglich ist, damit sich ihr Kind den Umständen entsprechend gut entwickeln kann. Auch hier geht Frau T. davon aus, dass Eltern von der Liebe zu ihrem Kind angetrieben werden können.

Einerseits wird ein direktes Vorgehen beschrieben. Eltern werden direkt auf Probleme angesprochen und eingeschränkt, wenn sie ihre eigenen Konflikte thematisieren wollen. Andererseits erwähnt sie die notwendige Behutsamkeit, wenn es um Kränkungen und Schuldzuweisungen geht. Es braucht Aufmerksamkeit für die jeweilige Situation. Berater*innen müssen die Kompetenz aufweisen zu entscheiden, wann welche Verhaltensweise angebracht ist. Wenn an der falschen Stelle eingegriffen wird, könnte es zu einer Verschlimmerung des Konflikts kommen.

Wichtige Aspekte in der Erziehungsberatung konnten im gesamten Interview mit Frau T. ausfindig gemacht werden. Die Strategie, den Beratungsprozess im Hinblick auf die

Bedürfnisse des Kindes zu strukturieren, wird immer wieder im Interview von Frau T. aufgegriffen. Die Fokussierung wird als Begründung für geforderte Rahmenbedingungen thematisiert. Bei Fragen nach dem Beschluss, spricht sie über das Vertrauen zwischen Eltern und Berater*innen als Basis für die Beratung. Damit diese Basis geschaffen werden kann, muss die Schweigepflicht immer eingehalten werden.

9.1.4 Interview Frau W.

Deskription: Interview Frau W.

In diesem Interview ist die Dynamik anders als in den Interviews davor. Zeitweise spricht neben der Interviewerin und der Beraterin Frau W. auch eine dritte Person. Es ist also kein Zweiergespräch, wie in den drei Interviews davor. Außerdem kommt durch die Audiodatei heraus, dass Frau W. einen eigenen Leitfaden ausgehändigt bekommen hat und mitliest. Sie bezieht sich immer wieder auf noch nicht gestellte Fragen oder Antwortmöglichkeiten.

Frau W. betont am Anfang des methodischen Blocks die Aufmerksamkeit auf die Auftragsklärung und auf den Beziehungsaufbau bzw. –arbeit zu legen. Man muss als Berater*in strukturieren und Halt geben. Vorsicht ist vor Manipulation und Instrumentalisierung geboten. Die Gefahr von Elternteilen zu ihren Gunsten gesteuert und in eine falsche Richtung gelenkt zu werden, scheint in der Hochstrittigenberatung präsent zu sein. Wichtig, um kein Opfer dieser Beeinflussung zu werden, ist sich dieser Gefahr bewusst zu sein.

In der angeordneten Erziehungsberatung muss Frau W. mehr auf das Kindeswohl fokussieren als bei freiwilliger Beratung. Bei freiwilliger Beratung berätet sie den Erwachsenen, während sie bei konflikthaften Eltern, den Erwachsenen im Hinblick auf das Kind berätet. Der Blickpunkt des Kindes wird noch intensiver thematisiert. Bei freiwilliger Beratung geht sie davon aus, dass die Eltern das Kindeswohl im Blick haben. Bei hochstrittigen nimmt sie das nicht an. *„Also in einer normalen Beratung nehme ich mal an, dass der Elternteil das Wohl des Kindes im Auge hat. Ja und das kann ich bei einer*

hochkonflikthaften Familien nicht mehr annehmen und deswegen muss ICH umso mehr schaun//schauen//." (Frau W.: 741-743) Hier geht deutlich der Fokus der Beratung bei Frau W. hervor. Der elterliche Blick auf das Kind und sein Wohl kann nicht vorausgesetzt werden und muss wieder in das Blickfeld der konflikthaften Eltern kommen. Frau W. bringt ihre Expertise über kindliche Bedürfnisse ein. Im Interview sagt sie: *„Ja, weil ich ja immer wieder meine, mein kinderpsychologisches Wissen oder meine (1) Expertise so zusagen ins//in das// Feld werfe, ja? [...] Ich weiß was Kinder brauchen.“* (Frau W.: 567-571)

Als sie nach speziellen Techniken und Methoden gefragt wird, nennt sie als erstes die Notwendigkeit von sehr viel Erfahrung im Beratungsfeld. Vor allem deeskalierende Techniken müssen bekannt sein. *„Ja, also man muss sehr viel Erfahrung haben was die Beratung (---) betrifft, also äh, konf- deeskalierende Techniken.“* (Frau W.: 746-747) Techniken, die den Beziehungsaufbau berücksichtigen, sind ebenso wichtig. Man muss Wertschätzung vermitteln können. *„Dem anderen diese Wertschätzung zu vermitteln. Die sind alle hoch angespannt.“* (Frau W.: 752) Gerade in einer schwierigen und angespannten Situation, wie der hochstrittigen Scheidungsphase, brauchen die Eltern ein anerkennendes Gegenüber.

Während des Interviewverlaufs vergewissert sich Frau W. bei der Interviewerin, dass es gerade um Techniken geht. Als die Interviewerin das bestätigt, nennt Frau W. noch einmal *„das Deeskalierende“* (Frau W. 756) als wichtige Technik. Als letztes erwähnt sie die Wichtigkeit des systemischen Ansatzes. Wobei sie an dieser Stelle nicht näher darauf eingeht, was sie damit meint. Damit wird der methodische Frageteil des Interviews beendet.

Frau W. nutzt die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer angeordneten Erziehungsberatung, um auf den für sie zu kurz gegriffenen Einsatz von Erziehungsberatung zu sprechen zu kommen. Ihrer Meinung nach habe die Erziehungsberatung die Aufgabe, allen Eltern mit Erziehungsschwierigkeiten eine Hilfestellung zu geben und nicht nur denjenigen, die in einem Scheidungsprozess stecken. *„Eigentlich, glaub//glaube//ich, war primär gedacht zu*

sagen, pass mal auf, du weißt überhaupt nicht was ein Kind braucht, eh, du kannst es nicht richtig fördern. (...) Geh//Gehe// in Beratung, ja? (...) Und das möchte ich nicht vergessen haben, ja?“ (Frau W.: 105-110) Nicht nur in Obsorgeverfahren kommt es zu Kindeswohlgefährdungen. Generell sieht sie Erziehungsberatung bei jeder Art von Erziehungsmangel als notwendiges Mittel.

Frau W. hält eine Beratung von Hochkonflikteltern nur bei derselben beratenden Person für sinnvoll, weil Elternteile vollkommen unterschiedliche Welten darstellen bzw. wahrnehmen und vollkommen andere Ansichten über ihr Kind haben. Wenn man nur eine Sichtweise kennt, ist es schwer ein Gesamtbild zu bekommen und es besteht die Gefahr, an falschen Punkten anzusetzen. *„Wenn man nicht beide Elternteile da hat. (3) Und die Gefahr ist dann einfach groß, dass ich (1) den Eltern, die Elternteile, ehm, in einer falschen Dimension (---) verstärke und unterstütze.“* (Frau W.: 530-532) Damit kann der Elternkonflikt noch mehr angeheizt werden. Das zu verhindern, setzt ein sensibles Gespür für den elterlichen Konflikt voraus.

Als sie nach typischen Etappen im Beratungsprozess gefragt wird, sagt sie, dass es zuerst um das Finden eines gemeinsamen Settings geht. Am Anfang steht der Beziehungsaufbau im Zentrum. Aus *„so zu sagen angeordnete Eltern (3) [sollen] zu kooperativen Eltern werden.“* (Frau W.: 688) Eltern sollen einen Zweck für sich selbst in der Beratung erkennen. Die erste Etappe zeichnet das Erarbeiten einer gemeinsamen Arbeitshaltung aus. Erst wenn diese Schritte getan sind, kann „konkret“ gearbeitet werden. Diese Zusammenarbeit deklariert sie als zweite Phase. *„Und dann ist in diesem Arbeitsprozess ist immer wieder eine Erprobungsphase, wo geschaut wird das was man sich erarbeitet hat funktioniert das auch.“* (Frau W.: 701-702) Es folgen Reflexionsphasen. Zum Schluss kommt es zu einer Bilanz und einem Abschluss. Wobei sie sagt: *„Und dann gibt es so eine Art Bilanz und Abschluss, wenn’s//wenn es//zu Bilanz und Abschluss kommt. Also wenn es nach der Bilanz auch zum Abschluss kommt.“* (Frau W.: 707-708) In dieser Art von Beratung kommt es zu unerwarteten Abbrüchen bzw. zu keinen vereinbarten Abschlüssen.

Als nach den Qualifikationen der Berater*innen gefragt wird, erwähnt Frau W. nochmals die notwendige Reglementierung der Eltern und die Anwendung von Beratungstechniken. Als es zum Schluss um die Kenntnisse und Kompetenzen geht, greift sie noch einmal die Systemischen Familientherapie auf: *„Ja und eben Wissen um, ahm, Umgang in Beratungssituationen mit konflikthafter Paaren, ja? Wie man sich das jetzt erwirbt, über eine systemische Familientherapieausbildung, also das denk ich mir. Also das wurde, aber das ist auch nicht von jedem zu bekommen. (4)“* (Frau W.: 824-827)

Themen und Strategien: Interview Frau W.

Im Methodenblock bringt sie gleich zu Beginn die Schlagwörter „Beziehungsaufbau“ und „Auftragsklärung“ ein. Bevor mit Hochstrittigen gearbeitet wird, muss ein gemeinsamer Boden für die Beratung gelegt werden. Das heißt, zuerst muss das Setting gemeinsam geklärt und in die Beziehungsarbeit investiert werden.

Für Frau W. muss es am Anfang zu einer Klärung des Auftrages kommen. Wobei aber nicht definiert wird, was mit Auftragsklärung gemeint ist. Aus dem Zusammenhang lässt sich vermuten, dass sie davon spricht, die Rahmenbedingungen zu klären und ein gemeinsames Verständnis über Inhalt und Gestaltung der Beratung zu entwickeln. Neben diesen ersten Verständigungen, spricht sie von der Wichtigkeit des Beziehungsaufbaus zu Beginn einer Beratung. Aber auch während der Beratung darf die Beziehungsarbeit nicht zu kurz kommen. Offen bleibt, was in diesem Zusammenhang „Beziehung“ bzw. „Beziehungsarbeit“ bedeutet.

Eltern sollen nicht nur die angeordnete Zeit absitzen, sondern die Bereicherung einer Beratung für sich erkennen. Mit hochstrittigen Eltern, die sich gegen die Beratung wehren oder ihr mit einer Abwehrhaltung gegenüberstehen, kann nur schwer gearbeitet werden. Deshalb müssen Berater*innen daran arbeiten, die Eltern von einer Beratung zu überzeugen. Die erste Strategie im Beratungsprozess ist somit auf Vermittlung des Wertgewinns ausgerichtet. Eltern muss verständlich gemacht werden, was sie von einer Beratung haben, so dass sie auch mitarbeiten wollen.

Im weiteren Beratungsverlauf erarbeitet sich Frau W. mit den Eltern Veränderungsansätze, die die Eltern im Alltag anwenden und ausprobieren sollen. Anschließend wird mit den Eltern reflektiert, wie es ihnen damit ergangen ist und ob die Maßnahmen etwas am Geschehen verändert haben. Hier heißt die Strategie den Eltern zuerst einmal zuhören, und dann gemeinsames Nachdenken (Erprobungs- und Reflexionsphasen) etablieren. Leider führt sie nicht näher aus, welche Konsequenzen sie aus den Reflexionsphasen mit den Eltern zieht. Idealerweise wird am Ende der Beratung ein letztes Mal über den gesamten Beratungsprozess reflektiert und bilanziert. Somit wird zum Schluss eine letzte (Art der) Reflexionsphase angewandt.

Da hochkonflikthafte Eltern oft das Wohl ihres Kindes aus den Augen verlieren, sieht sich Frau W. veranlasst, umso mehr darauf zu fokussieren. Berater*innen können bei hochkonflikthaften Eltern nicht mehr davon ausgehen, dass sie die Bedürfnisse ihres Kindes im Auge haben. Deshalb brauchen Eltern immer wieder den Hinweis auf die Wünsche ihres Kindes. Ausgangspunkt der Beratung ist das Kind mit all seinen Bedürfnissen. Das muss dem gesamten Beratungsprozess übergeordnet und thematisch immer wieder eingebracht werden. Die Strategie lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: Blickpunkt und Standpunkt des Kindes den Eltern vor Augen führen.

Frau W. ist überzeugt, dass sie beurteilen kann, welche Bedürfnisse Kinder haben. Für diese Einschätzung zieht sie ihre Expertise – ihr kinderpsychologisches Wissen – heran. Jedoch braucht es neben dem Wissen um kindliche Bedürfnisse, auch Einfühlungsvermögen für die aktuelle kindliche Situation.

Methodisch muss mit Feingefühl vorgegangen werden. Der Umgang mit den Eltern sollte ein behutsamer sein. Familien in Trennungsphase stecken in einer hochangespannten Situation. Dieser Situation muss wertschätzend gegenübergetreten werden. Die Klientel soll diese Wertschätzung auch spüren. Dazu gehört starkes Reglementieren des Beratungsprozesses. Empathie und Verständnis ist in der Hochstrittigenberatung wichtig, aber es gibt eine Grenze des Verstehens. Man muss auch in der Lage sein, einzugreifen und einzuschreiten.

Frau W. vertritt eine Haltung im Beratungsprozess, an der man erkennt, dass sie Erziehungsberatung als kooperativen Prozess zwischen Berater*innen und Eltern versteht, in dem immer gemeinsam Dinge erarbeitet werden. Wenn es um das Aushandeln der Rahmenbedingungen geht, versteht sie sich nicht als Wissende, die den Eltern erklärt, wie es zu sein hat. Es muss immer eine Übereinkunft beider Parteien geben. Zum einem geht es bei einer angeordneten Beratung immer darum auszuhandeln und Dinge gemeinsam festzulegen. Zum anderen muss die beratende Person den Ratsuchenden Halt geben und strukturieren.

Frau W. warnt vor Manipulation und Instrumentalisierung. Sie führt nicht näher aus, ob Manipulation und Instrumentalisierung der Berater*innen oder des Kindes gemeint ist. Wenn Eltern Berater*innen für ihre Zwecke einsetzen oder beeinflussen wollen, muss damit aufmerksam und achtsam umgegangen werden. Hier braucht es Fingerspitzengefühl für die Aussagen der Eltern: Wie kann das Gesagte verstanden werden? Oftmals muss das Gesagte auch relativiert werden. Sie ist die einzige interviewte Person, die diesen Aspekt einbringt.

Frau W. vertritt die Ansicht, dass hochstrittige Scheidungspaare bei derselben beratenden Person Beratung in Anspruch nehmen sollten. Sie begründet ihre Forderung damit, dass Eltern von unterschiedlichen, zum Teil konträren Welten berichten. Die einzelnen Elternteile haben verschiedene Sichtweisen auf die Geschehnisse. Genauso wenig stimmen die Darstellungen über ihr Kind überein. Für die Berücksichtigung des kindlichen Standpunktes braucht es einen ganzheitlichen Blick auf die Situation. Um ein möglichst nachvollziehbares Bild von der familiären Situation zu bekommen, sollten beide Eltern bei derselben beratenden Person sein. Ansonsten ist nur die Sichtweise eines Elternteils bekannt. Es besteht die Gefahr, in eine Welt „gezogen“ zu werden und ein Elternteil in seiner Position zu bestärken. Wenn die jeweiligen elterlichen Positionen in der Beratung bekräftigt werden, kann der elterliche Konflikt zusätzlich verstärkt bzw. verfestigt werden. Das heißt, bei Beratung beider Eltern muss es trotz unterschiedlich dargestellter Situationen gelingen, einen ganzheitlichen Blick auf die Familiensituation zu bekommen.

Im Umgang mit eskalierenden Situationen verlässt sich Frau W. auf die eigene Erfahrung und ihre erlernten Techniken. Vor allem Erfahrung mit Beratung, Konflikten und mit deeskalierenden Techniken scheint von großer Bedeutung für Frau W. zu sein.

Frau W. erwähnt methodische Gesichtspunkte und Strategien oft in anderen Kontexten. Als nach dem Beschluss gefragt wird, fordert sie Beratung bei derselben beratenden Person. Im letzten Abschnitt des Interviews, als nach den notwendigen Qualifikationen von Berater*innen gefragt wird, spricht sie über die methodische Notwendigkeit der Reglementierung der Beratung. Somit zeigt sich auch bei Frau W. die Bedeutung des gesamten Interviewkontextes.

9.1.5 Interview Frau P.

Deskription: Interview Frau P.

Frau P. verweist zu Beginn des Methodenblocks auf die vorangegangenen Antworten und geht deshalb zunächst nicht näher auf die Frage ein, was Berater*innen bei unfreiwilliger Beratung anders machen müssen. Erst nach einer Nachfrage, betont sie, dass „andere Zugänge“ wichtig und notwendig sind. Man muss *„Bescheid wissen über über die Zugänge die man hat wenn man wenn man im Zwangskontext arbeitet über die Zugänge zu den Eltern.“* (Frau P.: 460-461) Die Interviewte fragt an dieser Stelle, ob sie das Thema detaillierter ausführen soll, was die Interviewerin ablehnt und eine Nachfrage über die methodische Gestaltung anhängt.

Ganz wichtig ist, dass beide Eltern sich komplett verstanden fühlen. Sie müssen merken, dass die*der Berater*in ihre jeweils aktuelle Lage versteht. *„[...] ich darf amal zu Beginn keinem seine Wahrheit nehmen ich muss akzeptieren dass es zwei Wahrheiten gibt und die müssen einfach wirklich angehört werden.“* (Frau P.: 470-472) Vor allem am Anfang der Beratung sind Ratschläge, Hinweise auf das Kindeswohl und Tadel unangebracht. Eltern sollen in der Beratung „ankommen“ können. Beide Elternteile sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Sicht der Dinge darzustellen. Die*der Berater*in muss den unterschiedlichen Blickwinkeln Raum geben. Erst wenn die Elternteile ihre Standpunkte

dargelegt haben und sich verstanden fühlen, wird es leichter möglich zu den Bedürfnissen des Kindes überzugehen.

Anschließend appelliert Frau P. für eine Trennung des elterlichen Konflikts auf zwei Ebenen: Paar- und Elternebene. Berater*innen müssen diese zwei Ebenen auseinanderhalten können und den Eltern klar machen, dass es zu keiner Vermischung kommen darf. *„[...] der Zorn der auf Paarebene entstanden ist darf hald nicht [auf=auf (...)] Kindebene übergreifen.“* (Frau P.: 483-486) *„[...] ich muss die Eltern LEHREN dass sie den Zorn der da unten entsteht nicht oben austragen.“* (Frau P.: 490-491)

Eltern müssen „gelehrt“ und zur Erkenntnis „geführt“ werden, dass es z.B. auf Grund von Paarkonflikten zu keinem Kontaktverbot zu einem Elternteil kommen darf. Hier zieht sie die Grenze zu einer freiwilligen Beratung und erwähnt wieder den „anderen Zugang“.

Sie fasst noch einmal zusammen, dass beide Eltern sich verstanden fühlen müssen. Wenn man als Berater*in versucht, einem Elternteil seine Sichtweise abzusprechen, kommen Widerstände auf. *„[...] wenn man versucht einem die Wahrheit zu nehmen was oft passieren kann wenn man nicht die richtige Ausbildung hat oder fundierte Ausbildung hat dann hab i Widerstände und dann fang i zu kämpfen an da mit den Eltern.“* (Frau P.: 504-507) Für sie ist die Ausbildung ausschlaggebend, ob Berater*innen in der Lage sind, beide Sichtweisen anzunehmen. Außerdem ist die Gefahr der Identifizierung mit einem Elternteil groß. Dies kann wiederum durch die Ausbildung eingedämmt werden. Persönliche Anti-/Sympathien müssen aus der Beratung rausgehalten werden. *„[...] entwicklungspsychologische Interesse des Kindes steht im Zentrum der Beratung und auch wenn dieser Vater pädagogisch bedenklich oder mir unsympathisch ist [...] das Kind braucht ihn.“* (Frau P.: 515-518) Im entwicklungspsychologischen Interesse des Kindes muss die Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechterhalten bleiben. Nicht immer verhalten sich Eltern den Bedürfnissen ihres Kindes entsprechend, aber *„der komplette Verlust ist der entwicklungspsychologische Supergau.“* (Frau P.: 532) Dieses Wissen bezeichnet sie als die Basics für Berater*innen, die Hochstrittigenberatung durchführen.

Frau P. spricht gleich zu Beginn des Interviews darüber, dass mit Wahl einer bestimmten Methode auch eine Beratung im Zwangskontext durchführbar ist. *„Zwangskontext ist*

immer schwierig [...] aber wenn man mit den Eltern einfach mit einer bestimmten Methodik und das ist halt die psychoanalytische pädagogische Richtung bei mir arbeitet dann funktioniert schon einiges auch im Zwangskontext.“ (Frau P.: 90-94)

Angeordnete Erziehungsberatung erachtet sie da für sinnvoll, *„wo der elterliche Konflikt die Kinder dermaßen belastet das ähm die Eltern jedenfalls dazu gezwungen werden müssen und dort wo es ein Aufrüttelungseffekt braucht.“* (Frau P.: 141-143) Wenn Eltern den Blick auf ihr Kind verlieren, kann autoritärer Druck von der*dem Erziehungsberater*in helfen, um die Eltern an ihrer ich-zentrierten Sicht zu hindern. Dieses Aufrütteln kann auch von Seiten des Gerichts erfolgen.

Auf die Frage hin, wie das Instrument der angeordneten Erziehungsberatung im Verhältnis zu anderen Instrumenten zum Einsatz kommen soll, sagt Frau P., dass *„[...] wenn im Zwangskontext geschickt und gearbeitet wird man a eigene Methodik braucht die man einfach erlernen sollte sonst wirds schwierig.“* (Frau P.: 165-167) Hier thematisiert sie zum ersten Mal im Interview das Erlernen einer Methode, sprich die Ausbildung. Durch die Ausbildung sollte man erfahren haben, wie man Widerstände aufgreift und konstruktiv bearbeitet.

Anschließend streicht sie nochmals hervor, dass bei starker Regression der Eltern die Kombination von Gericht und Erziehungsberatung helfen kann. *„[...] was Aufrüttelung benötigt dann ist immer die Zusammenarbeit mit dem Gericht ähm ganz wichtig.“* (Frau P.: 184-185) Sie spricht in diesem Zusammenhang von einer symbolischen „gerichtlichen autoritären Keule“ des Gerichts und einer „entwicklungspsychologischen autoritären Keule“ der Erziehungsberatung. In der Beratung wird den Eltern ganz klar gesagt, welche Konsequenzen ihr derzeitiges Verhalten auf ihr Kind haben kann. Bei jenen Eltern, bei denen man mit Einsicht nicht weiterkommt, braucht es die Kombination mit dem Gericht, um ihre Regression aufzugreifen. Diese Eltern benötigen oft den Druck des Gerichts. *„[...] braucht eben] neben auch die den Druck des Gerichts und dann kann sehr viel weiter gehen.“* (Frau P.: 201-202) Am Anfang braucht es ein „Aufrütteln“ der Eltern. Diese Aufgabe müssen sich bei hochstrittigen Eltern Gericht und Erziehungsberatung aufteilen. *„Da ist gut auf zwei Schienen aufgeteilt Gericht und Erziehungsberatung.“* (Frau P.: 218)

Themen und Strategien: Interview Frau P.

Frau P. erwähnt im methodischen Block sehr viele interessante Aspekte. Im Interview gibt es immer wieder Passagen, bei denen es so scheint, als hätte Frau P. noch viel mehr zu erzählen. Sie fragt die Interviewerin an manchen Stellen, ob sie mehr Informationen möchte oder merkt an, dass weitere Ausführungen detailreich wären. Es wirkt als würde Frau P. sich absichtlich kurz halten, was auf eine eventuelle Zeitknappheit zurückzuführen ist.

Sie spricht von anderen Zugängen zu den Eltern, die gewählt werden müssen, wenn im Zwangskontext gearbeitet wird. Beide Elternteile müssen sich komplett verstanden und angenommen fühlen. Als Berater*in muss man ihnen mit all ihren Ansichten Platz geben. Auch wenn sie von zwei unterschiedlichen Realitäten berichten, hat jede ihre Berechtigung. Ihre Strategie lautet, beide Elternteile anzuhören und ihre divergierenden Lebensrealitäten zu akzeptieren und ernst zu nehmen. Dazu ist es wichtig, ihr Verständnis der Situation oder ihr Verhalten nicht zu bekritteln oder Lösungen zu präsentieren. Erst wenn Eltern Zeit hatten, ihre eigenen Ansichten zu deponieren, wird es leichter über das Kind und seine Anliegen zu sprechen. Gelingt das nicht, kann es zu Widerständen auf Seiten der Eltern oder zu unangemessenen Identifizierungen der Berater*innen kommen.

Paar- und Elternebene zu unterscheiden, ist für Berater*innen und Elternteile besonders wichtig. Auch wenn es berechtigte Gründe für einen Streit auf Paarebene gibt, darf dieser nicht auf Elternebene ausgetragen werden. Die benötigte Haltung könnte folgendermaßen zusammengefasst werden: Als Liebespaar hat man sich getrennt, aber auf Elternebene hat man nach wie vor Verantwortung für ein gemeinsames Kind. Ihre Strategie ist es Eltern zu lehren, dass sie den Ärger, der die Paarebene betrifft, nicht auf der Elternebene freien Lauf lassen dürfen. Diese Ausdrucksweise weist auf ein hierarchisches Gefälle hin. Sie spricht davon die Eltern zu führen. Eltern sollen von ihr in der Beratung erlernen, diese zwei Ebenen voneinander zu trennen.

Damit Eltern ihren Fokus wieder auf ihr Kind legen können, kann autoritärer Druck von Seiten der Erziehungsberatung helfen. Bei extremer elterlicher Regression, kommt man als Erziehungsberater*in mit Einsichtsappellen oft nicht mehr weiter. Hier kann der Aufrüttelungseffekt vom Gericht unterstützend in der Beratung wirken. Hier spricht sie von zwei „Keulen“ oder auch zwei „Schienen“, die zusammenarbeiten müssen. Gemeint ist, dass Autorität und Druck vom Gericht helfen kann, Eltern wieder einen Blick für ihr Kind und seine Bedürfnisse zu eröffnen. Ihre Strategie ist es, die Anordnung vom Gericht zu nutzen, um eine Veränderung bei den Eltern anzustoßen.

Jedoch braucht es ihrer Ansicht nach eine „bestimmte Methodik“, um im Zwangskontext gut arbeiten zu können. Sie selbst arbeitet psychoanalytisch-pädagogisch, sagt aber nicht, dass nur diese Ausbildung zur Erziehungsberatung befähigt. Sie sagt jedoch, dass es eine „bestimmte Methodik“ erlernt werden sollte. In der Ausbildung sollte vermittelt werden, wie mit Widerständen konstruktiv umgegangen werden kann.

Über das gesamte Interview wird immer wieder eine „gute“ oder „fundierte“ Ausbildung als Voraussetzung für Erziehungsberatung mit Hochstrittigen genannt. Durch solch eine Ausbildung können beide Wahrheiten der Eltern anerkannt werden und beide Sichtweisen der Elternteile nebeneinander bestehen. Außerdem können Identifizierungen mit einem Elternteil bei gleichzeitiger Ablehnung des andern Elternteils verhindern werden. Das ist besonders wichtig, weil Identifizierungsprozesse so weit gehen können, dass Partei für einen Elternteil ergriffen und sogar der Kontaktabbruch zum Kind unterstützt wird. In einer „guten“ Ausbildung sollte die Vermittlung von theoretischem Wissen über entwicklungspsychologische Bedürfnisse erfolgt sein. Dann muss Berater*innen auch bewusst sein, dass der Verlust eines Elternteils ein „Supergau“ ist. Durch diese Aussage wird klar, dass Frau P. gewisse Vorstellungen hat, was ein Kind braucht und was nicht. Bestimmt sind ihre Überzeugungen durch ihr „entwicklungspsychologisches Wissen“ und ihre psychoanalytisch-pädagogische Ausbildung.

Ob Eltern zur selben beratenden Person gehen sollen, macht sie an der Ausbildung und dem erlernten Wissen der beratenden Person fest. Wenn beide Berater*innen die gleiche

theoretische Basis haben, können sie durchaus bei verschiedenen Berater*innen sein. Wenn jedoch nicht das gleiche Wissen über die entwicklungspsychologischen Bedürfnisse des Kindes vorhanden ist, ist es besser, die Beratung bei derselben Person zu besuchen.

Als es am Ende des Interviews um die Qualifikationen geht, spricht sie sich nochmals deutlich für eine spezielle Ausbildung in der Arbeit mit hochstrittigen Familien aus. Die notwendige fundierte Ausbildung lässt sich festmachen an einem spezifischen entwicklungspsychologischen Wissen. Der Terminus „Entwicklungspsychologie“ wird im gesamten Interview immer wieder aufgegriffen, und das in Verbindung mit verschiedenen Fragen und Inhalten. So wird von entwicklungspsychologischen Bedürfnissen, Basics, Kenntnissen, oder auch Notwendigkeiten gesprochen. Dazu gehört z.B. das Wissen, dass Kinder Kontakt zu beiden Eltern brauchen und Kenntnisse über Loyalitätskonflikte der Kinder.

Dass die Ausbildung der Berater*innen für sie einen besonderen Stellenwert hat, wird auch am Ende des Interviews deutlich. Hier erwähnt sie, dass man penibel prüfen muss, welche Ausbildung Berater*innen haben, die Hochstrittigenberatung machen wollen. Sie fordert eine Kontrollstelle bzw. eine Zertifizierungsstelle.

Zusammengefasst heißt das, dass Frau P. davon ausgeht, dass für Hochstrittigenberatung bestimmte Kenntnisse benötigt werden. Ohne dieses Wissen kann es zu Beratungsinterventionen kommen, die sich gegen die Bedürfnisse des Kindes richten.

9.2 Abstract

Im Obsorgeverfahren kann hochstrittigen Eltern zur Sicherung des Kindeswohls eine Erziehungsberatung angeordnet werden. Für die Berater*innen bestimmen vor allem der Zwangskontext der Beratung und der Umgang mit dem Widerstand der Eltern die herausfordernde methodische Umsetzung. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, welche methodischen Strategien Berater*innen in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern verwenden. Für die Erforschung dieser Strategien wurden Interviews aus einem Forschungsprojekt des BMFJ und BMJ mit Berater*innen, die bereits Erfahrung mit angeordneter Erziehungsberatung haben, analysiert. Es wurden implizite und explizite Strategien herausgearbeitet und in Beziehung zur aktuellen Forschung gesetzt. Es hat sich herausgestellt, dass vor allem ein gutes Arbeitsbündnis zwischen Eltern und Berater*innen und die Aktivierung der Verantwortung der Eltern wichtige methodische Aspekte sind. Durch das Explizieren von methodischen Strategien der Berater*innen können die Qualität der Beratungsarbeit und somit auch der Nutzen für die Familien gesteigert werden.

During custodial care procedure, there is the option of imposing educational guidance on high conflict parents. The challenging methodical realisation is mostly defined by the context of constraint of consultation and having to deal with parental resistance. The focus of my thesis is how consultants can deal methodically with these parents. In order to examine the methodical procedure, my thesis analysed interviews from a research project of the BMFJ and the BMJ led with consultants already gained experience with high conflicts parents. The methodical procedure was to compare the experience from consultants dealing with high conflict parents with the current knowledge in research. It turned out that good work alliances between consultants and parents, as well as activation of parental responsibility, are important methodical aspects. With increasing knowledge of these methods the quality and benefit for consultants and families can be improved.

9.3 Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Katrin Heimhilcher

geboren am 13. August 1991 in Baden

Bildungsweg

seit WS 2015/16	Psychotherapeutisches Propädeutikum, Postgraduate Center Wien
seit WS 2013	Masterstudium Bildungswissenschaft, Universität Wien Schwerpunkt: Bildung, Beratung und Entwicklung über die Lebensalter
SS 2013	Abschluss Bachelorstudium Bildungswissenschaft, Universität Wien
2005 – 2010	BHAK Baden Zweig Internationale Wirtschaft (Laptopklasse)
1997 – 2005	VS und HS Oberwaltersdorf

Berufserfahrung

seit 2015	Sekretariatstätigkeiten bei der Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik Wien
seit 05/2014	Kursbetreuerin bei wienXtra
2015 – 2016	Tutorin am Institut für Bildungswissenschaft
2012 – 2015	Kindergarten- und Hortbetreuerin bei „Kinder in Wien“
Praktika 2008, 2009, 2012	Rich. Klinger GmbH & Co KG Aufgabenbereich: allgemeine Büro- und Assistentztätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten

seit 2014	Sozialbegleiterin bei pro mente Wien
seit 2012	Sexualpädagogin bei achtung°liebe Wien

Besondere Kenntnisse

2014/2015	Grundkurs Jugendarbeit am Institut für Freizeitpädagogik
2013	sexualpädagogische Basisausbildung
2013	ÖGF Ausbildungskurs zur Familienplanungsberaterin